


72. Sitzung, Montag, 13. November 2000, 8.15 Uhr

 Vorsitz: *Hans Rutschmann (SVP, Rafz)*
Verhandlungsgegenstände
1. Mitteilungen

- Zuweisung von neuen Vorlagen *Seite 5694*
- Antworten auf Anfragen
 - *Gutsbetrieb Rheinau Stiftung Fintan*
KR-Nr. 263/2000 *Seite 5694*
 - *Redefreiheit an der Universität*
KR-Nr. 268/2000 *Seite 5697*
- Sistierung der Vorlage 3796..... *Seite 5699*
- Rückzug der Volksinitiative betreffend Abschaffung
 der Veranstaltungsverbote an hohen Feiertagen *Seite 5699*

2. Erwahrung der Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 24. September 2000

 Antrag der Geschäftsleitung des Kantonsrates vom
 28. September 2000

 KR-Nr. 298/2000..... *Seite 5700*
3. Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat über die Bewilligung von Nachtragskreditbegehren für das Jahr 2000, II. Serie

 Antrag des Regierungsrates vom 6. September 2000
 und geänderter Antrag der FIKO vom 5. Oktober
 2000, **3806a**..... *Seite 5702*

4. Förderung des privaten Wohneigentums im Sinne des Verfassungsauftrages

Antrag der WAK vom 29. August 2000 zur Parlamentarischen Initiative Hans Egloff, Aesch b. B., Kurt Bosshard, Uster und Rudolf Ackeret, Bassersdorf vom 3. Mai 1999

KR-Nr. 138a/1999 Seite 5706

5. Änderung Steuergesetz

Antrag der WAK vom 29. August 2000 zur Parlamentarischen Initiative Elisabeth Derisiotis-Scherrer, Zollikon, Julia Gerber Rüegg, Wädenswil und Peter Weber, Wald vom 23. November 1998

**KR-Nr. 435a/1998 (gemeinsame Behandlung mit KR-Nr. 93a/1999) Seite 5717

6. Verfassung und Volkswillen entsprechende Festsetzung der Eigenmiet- und Vermögenssteuerwerte

Antrag der WAK vom 29. August 2000 zur Parlamentarischen Initiative Hans Egloff, Aesch b. B., Jean-Jacques Bertschi, Wettswil a. A. und Mitunterzeichnende vom 22. März 1999

**KR-Nr. 93a /1999 (gemeinsame Behandlung mit KR-Nr. 435a /1998) Seite 5717

7. Vollsplitting für Ehepaare im Steuerrecht (*Reduzierte Debatte*)

Antrag der WAK vom 5. September 2000 zur Parlamentarischen Initiative Peter Reinhard, Kloten und Germain Mittaz, Dietikon vom 17. Januar 2000

KR-Nr. 28a /2000 Seite 5737

8. Kantonale Restaurationsbetriebe

Postulat Werner Furrer (SVP, Zürich) und Paul Zweifel (SVP, Zürich) vom 31. Januar 2000

KR-Nr. 44/2000, RRB-Nr. 706/3. Mai 2000 (Stellungnahme)..... Seite 5743

9. Einreichung einer Standesinitiative zur Abschaffung der eidgenössischen Stempelsteuer

Motion Hans-Peter Portmann (FDP, Kilchberg), Martin Vollenwyder (FDP, Zürich) und Gaston Guex (FDP, Zumikon) vom 7. Februar 2000

KR-Nr. 58/2000, RRB-Nr. 370/8. März 2000 (Stellungnahme)..... *Seite 5745*

10. Vaterschaftsurlaub

Postulat Marco Ruggli (SP, Zürich) und Hugo Buchs (SP, Winterthur) vom 13. März 2000

KR-Nr. 108/2000, RRB-Nr. 907/7. Juni 2000 (Stellungnahme)..... *Seite 5750*

11. Steuerlicher Ausgleich der unterschiedlichen Lärmbelastungen aus dem Betrieb des Flughafens Zürich-Kloten (unique zurich airport)

Motion Bruno Dobler (parteilos, Lufingen) vom 3. Juli 2000

KR-Nr. 224/2000, RRB-Nr. 1351/29. August 2000 (Stellungnahme) *Seite 5761*

12. Witwenrente der Versicherungskasse für das Staatspersonal an geschiedene Ehegatten

Postulat Dorothee Jaun (SP, Fällanden) und Regula Thalmann-Meyer (FDP, Uster) vom 21. August 2000

KR-Nr. 259/2000, RRB-Nr. 1499/20. September 2000 (Stellungnahme) *Seite 5775*

Verschiedenes

- Rücktritt von Bettina Volland aus der ZKB-Kommission..... *Seite 5777*
- Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse *Seite 5778*
- Rückzüge *Seite 5779*

Geschäftsordnung

Das Wort wird nicht verlangt. Die Traktandenliste ist in der vorliegenden Form genehmigt.

1. Mitteilungen

Zuweisung von neuen Vorlagen

Zuweisung an die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit:

- **Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat zur Motion KR-Nr. 334/1995 betreffend Änderung Sozialhilfegesetz, 3813**

Zuweisung an die Kommission für Planung und Bau:

- **Bericht des Regierungsrates an den Kantonsrat über das Bauprogramm der Staatsstrassen für die Jahre 2001 bis 2003, 3815**

Antworten auf Anfragen

Gutsbetrieb Rheinau Stiftung Fintan

KR-Nr. 263/2000

Ernst Meyer (SVP, Andelfingen), Inge Stutz (SVP, Marthalen) und Werner Schwendimann (SVP, Oberstammheim) haben am 21. August 2000 folgende Anfrage eingereicht:

Auf den 1. April 1998 wurde der Gutsbetrieb Rheinau der Stiftung Fintan für 50 Jahre verpachtet. In RRB Nr. 2789 wird festgehalten, dass der Pachtzins von jährlich Fr. 200'000 erstmals auf den 1. April 2003 fällig wird. Die vorangehenden vier Jahre ist die jährliche Summe von Fr. 200'000 für die Herrichtung der Gebäude und die Umstellung zu verwenden.

Wir bitten den Regierungsrat, uns folgende Fragen zu beantworten:

1. Hat der Regierungsrat Kenntnis, wie die geschenkten Fr. 800'000 investiert werden?
2. Was wurde bereits realisiert mit den fälligen Fr. 400'000 der verlaufenen zwei Jahre?
3. Wurde vom Regierungsrat ein Konzept über den Einsatz der Fr. 800'000 bewilligt?
4. Sind weitere Zugeständnisse in finanzieller und materieller Art nach Abschluss des Pachtvertrages, die nicht in RRB Nr. 2789 aufgeführt sind, gemacht worden?

5. Ist die Gärtnerei per 1. April 1999 in den bestehenden Pachtvertrag integriert worden? Wie hoch wurde der Pachtzins für die Gärtnerei angesetzt, und nach welchem Grundsatz wurde dabei vorgegangen?
6. Die Gebäude, die zur Landwirtschaft gehören einschliesslich des Gästehauses Gebäude 30/31/32, wurden im Baurecht übertragen. Werden dafür auch Baurechtszinse eingenommen?
7. Sind weitere Gebäude dazu gekommen seit dem Pachtvertragsabschluss, und zu welchem Preis werden diese allenfalls vermietet?
8. Wie viel der 16 ehemaligen Mitarbeiter des Gutsbetriebes Rheinau, die gemäss RRB von der Stiftung Fintan übernommen werden mussten, arbeiten noch auf dem Betrieb? Was war allenfalls der Grund der Auflösung der Arbeitsverträge?

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Finanzdirektion wie folgt:

Der Pachtvertrag mit der Stiftung «Fintan» über den ehemaligen Gutsbetrieb der Psychiatrischen Klinik Rheinau wurde am 18. März 1998 vom Regierungsrat genehmigt. Der jährliche Pachtzins beträgt Fr. 215'124 und die feste Dauer 30 Jahre. Auf die Abtretung der Gebäude im Baurecht wurde verzichtet und die Pächterin zur Übernahme der Verpächterlasten verpflichtet. An Stelle von Pachtzinszahlungen während der ersten fünf Jahre hat die Pächterin die Herrichtung der Gebäude vorzunehmen und behördliche Auflagen zu erfüllen. Der sich daraus ergebende Betrag von rund einer Mio. Franken (5 x Fr. 215'124) wird überwiegend zur Vornahme von notwendigen, aber angesichts der sich abzeichnenden Neuausrichtung des Betriebes aufgeschobenen baulichen Massnahmen in den Gutsbetrieb investiert. Dies bewirkt eine Wertsteigerung der im Eigentum des Staates verbleibenden Pachtgegenstände, weshalb die erst nach fünf Jahren einsetzende Zinspflicht kein finanzielles Entgegenkommen gegenüber der Pächterin bedeutet. Die von der Pächterin vorgesehenen baulichen Massnahmen und der mutmassliche finanzielle Aufwand sind den kantonalen Amtsstellen vorgängig zur Genehmigung vorzulegen. Über die angefallenen Kosten wird jährlich abgerechnet. Die Ausführung der Arbeiten wird anlässlich von periodischen Rundgängen überprüft.

Bis 31. Dezember 1999 wurden durch die Pächterin folgende Unterhalts- und Instandstellungsmassnahmen mit einem anrechenbaren

Aufwand von insgesamt rund Fr. 500'000 ausgeführt: Spülung der Kanalisationsleitungen, Renovationen der Wohnungen und Angestelltenunterkünfte, Einbau von Wärmedämmungen, Sanierung von Waage und Melkanlage beim Stall Breitenweg, Erneuerung des Gästehauses, Verbesserung der Raumorganisation beim Haus Stall und Einbau von Dachzimmern im Sennenhaus und Gebäude Poststrasse 73. Aus heutiger Sicht zeichnet sich ab, dass während der verbleibenden drei Jahre die Unterhaltsarbeiten nicht mehr im bisherigen Ausmass anfallen und der veranschlagte Betrag von fünf Jahrespachtzinsen nicht ausgeschöpft wird. Eine allfällige Differenz ist als Pachtzins an den Staat zu bezahlen.

Der Pächterin sind keine finanziellen oder materiellen Zugeständnisse gemacht worden. Sie erhält lediglich die üblichen, gesetzlich geregelten Beiträge für die neu geschaffenen ökologischen Ausgleichsflächen und die Bioumstellungsbeiträge. Das Gesuch der Pächterin um einen Beitrag aus dem Fonds für gemeinnützige Zwecke für das «Pilotprojekt nachhaltiger kulturguterhaltender Bio-Weinbau» wurde im Juni 2000 abgelehnt. Das Wiedererwägungsgesuch der Pächterin ist zurzeit noch hängig.

Die Pachtobjekte haben sich seit Pachtbeginn nicht verändert. Die Gesundheitsdirektion hat der Pächterin lediglich den mittleren Teil der bisher leer stehenden Klosterscheune zur vorübergehenden Nutzung ab 1. Juli 2000 überlassen. Der vereinbarte Mietzinsansatz entspricht demjenigen, den die Caves Mövenpick SA für vergleichbare Räume bezahlt. Die Gärtnerei wird nach wie vor von der Psychiatrischen Klinik betrieben. Verhandlungen über den der Pächterin in Aussicht gestellten Einbezug der Gärtnerei in das Pachtverhältnis wurden bisher nicht geführt.

Zum Zeitpunkt der Übertragung des Gutsbetriebes an die Stiftung bestanden lediglich noch sieben der ursprünglich 16 Arbeitsverhältnisse. Diesen sieben Mitarbeitern wurde auf Grund des vom Regierungsrat genehmigten Sozialplans die damalige Nettobesoldung während 12 bis 18 Monaten gewährleistet. Zwei dieser sieben Mitarbeiter wechselten noch im Frühjahr 1998 zurück in die Klinik, wo sie andere Funktionen übernahmen, und zwei weitere Mitarbeiter wurden im Herbst 1998 vorzeitig pensioniert. Die Arbeitsverhältnisse mit den verbliebenen drei Mitarbeitern wurde im gegenseitigen Einvernehmen per 30. April 1998, 31. Oktober 1999 und 31. Mai 2000 aufgelöst.

*Redefreiheit an der Universität**KR-Nr. 268/2000*

Christoph Schürch (SP, Winterthur) hat am 28. August 2000 folgende Anfrage eingereicht:

Mit der Verselbstständigung der Universität ist es seitens des Parlaments zwar schwieriger, in operative und strategische Belange einzuwirken. Angesichts der Tatsache dass der «Piñada» im Parlament schon einigen Staub aufgewirbelt hat, es auch um Unklarheiten im Zusammenhang mit dem Universitätsgesetz geht und auch Fragen zu Vorkommnissen unter altem Recht gestellt sind, bitte ich den Regierungsrat, auf alle Fragen einzugehen:

1. Wie oft in den letzten 20 Jahren hat die Universitätsleitung Rednern oder Rednerinnen ein Redeverbot auferlegt oder bei potenziellen Teilnehmerinnen und Teilnehmern von Veranstaltungen ein solches in Aussicht gestellt?
2. Wer waren diese Personen?
3. Was waren die Gründe des Auftrittsverbotes?
4. Auf welche rechtlichen Grundlagen stützten sich die jeweiligen Verbote?
5. Im neuen Unigesetz § 3 heisst es: «Die Universität trifft Vorkehrungen zur Sicherstellung der ethischen Verantwortung in der Wissenschaft.» Herr Piñada ist wie Herr Pinochet in den letzten 28 Jahren für seine Verbrechen gegen die Menschlichkeit vor keinem Gericht zur Verantwortung gezogen worden. Nachdem nun sogar Herr Pinochet in Chile vom Obersten Gerichtshof die Immunität aberkannt worden ist, ist immerhin theoretisch ein Gerichtsverfahren gegen den Ex-Diktator möglich. Fast gleichzeitig wird Herr Piñada, dessen Funktion in Pinochets Diktatur-Junta sehr wohl bekannt war und ist, an die Universität Zürich eingeladen, um ein Referat zu halten. Wie ist dieses Vorhaben mit dem eingangs zitierten § 3 zu vereinbaren?
6. Welche Vorkehrungen trifft der Regierungsrat, um die Unileitung zu klareren Richtlinien, was das Rederecht und die ethische Verantwortung der Uni anbelangt, zu bringen? Oder ist der Regierungsrat bereit, in einer Verordnung § 3 präziser zu regeln, um wenigstens auszuschliessen, dass nie verurteilte (aber international anerkannte) Verantwortliche für Verbrechen gegen die Menschlichkeit Auftrittsmöglichkeiten an der Uni haben?

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Bildungsdirektion wie folgt:

Soweit zeitlich zurückverfolgbar wurde in den letzten Jahren kein Redeverbot an der Universität verhängt. Hingegen wurden infolge angedrohter oder ausgeübter Gewalt ein Auftritt des Dalai Lama sowie eine Rede zum Thema «Unwertes Leben» zum angekündigten Zeitpunkt verhindert.

An der Universität ist die Freiheit von Lehre und Forschung gewährleistet (§ 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Universität vom 15. März 1998; UniG, LS 415.11). Diese Freiheit im Bereich der wissenschaftlichen Arbeit erfordert die Wahrnehmung ethischer Verantwortung. Zur Erreichung eines bestimmten wissenschaftlichen Ziels dürfen nur Mittel eingesetzt oder Vorgehen gewählt werden, die moralisch-ethischen Grundsätzen genügen. Zur Sicherstellung der ethischen Verantwortung in der Wissenschaft trifft die Universität Vorkehrungen (§ 3 Abs. 2 UniG). In diesem Zusammenhang ist insbesondere das Ethikzentrum der Universität und die neu geschaffene Ethikkommission zu erwähnen. Letztere setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Fakultäten und der Stände zusammen und unterstützt die Angehörigen der Universität bei der Wahrnehmung ethischer Verantwortung in Forschung, Lehre und Dienstleistung (§ 66 Abs. 1 und 2 der Universitätsordnung der Universität Zürich vom 4. Dezember 1998; UniO, LS 415.111). In erster Linie obliegt die Wahrnehmung der ethischen Verantwortung allerdings den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern selbst (vgl. § 5 Abs. 1 UniO).

Die Wissenschaft entwickelt sich unter anderem durch Äusserung von Ansichten und Bekanntgabe von Ergebnissen, weshalb es nicht förderlich ist, einzelne Ansichten und Erfahrungen von vornherein nicht zu hören oder zu verbieten. Zur Weiterentwicklung der Wissenschaft sind im Übrigen gerade auch unpopuläre und fragwürdige Ansichten zu thematisieren und zu kommunizieren. Die Universität lädt zum Zweck eines intellektuell hoch stehenden Meinungs- und Wissensaustausches immer wieder Vertreterinnen und Vertreter aus Wissenschaft, Wirtschaft und Politik ein. Unter diesem Aspekt ist auch der Auftritt von Dr. José «Piñada» (recte: Piñera) zu sehen, zu dem der Regierungsrat bereits im Rahmen der Beantwortung der Interpellation betreffend die Verhinderung des Auftritts eines Referenten an der Universität Zürich Stellung genommen hat (KR-Nr. 216/2000).

Die Universität ist sich ihrer ethischen Verantwortung bei der Ausübung ihrer wissenschaftlichen Arbeit bewusst und bemüht sich, ihre Entscheidungen gerade auch hinsichtlich ethischer Fragen transparent zu treffen, sodass die öffentliche Diskussion geführt werden kann. Mit der Ethikkommission besitzt die Universität ein wirksames Instrument, das die Einhaltung ethischer und moralischer Grundsätze im gesamten universitären Bereich gewährleistet und den wissenschaftlichen Dialog fördert. Für ein gesetzgeberisches oder aufsichtsrechtliches Einschreiten des Regierungsrats besteht keine Notwendigkeit.

Sistierung der Vorlage 3796

Ratspräsident Hans Rutschmann: Die Geschäftsleitung hat einem einvernehmlichen Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben und der Volkswirtschaftsdirektion stattgegeben, die Kommissionsberatungen zur Vorlage 3796, Wohnbau- und Eigentumsförderung bis Mitte 2001 zu sistieren. Es geht darum, die Entwicklung des einschlägigen Bundesrechts, welche die kantonale Regelung beeinflusst, abzuwarten.

Rückzug der Volksinitiative betreffend Abschaffung der Veranstaltungsverbote an hohen Feiertagen

Ratspräsident Hans Rutschmann: Hanspeter Sigg hat namens des Zürcher Kinoverbandes mit Schreiben vom 3. November 2000 mitgeteilt, dass die so genannte «Kinoinitiative» zurückgezogen werde. Das Geschäft KR-Nr. 229a/1999, Fristerstreckung für die Volksinitiative betreffend Abschaffung der Veranstaltungsverbote an hohen Feiertagen, das für den 27. November 2000 traktandiert ist, wird von der Geschäftsliste gestrichen.

2. Erwahrung der Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 24. September 2000

Antrag der Geschäftsleitung des Kantonsrates vom 28. September 2000

KR-Nr. 298/2000

Ernst Schibli (SVP, Otelfingen), Referent der Geschäftsleitung des Kantonsrates: Die Geschäftsleitung des Kantonsrates hat an ihrer Sitzung vom 28. September 2000 die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 24. September 2000 stichprobenweise geprüft. In

der Zusammenstellung der Staatskanzlei konnten anhand der vorliegenden Unterlagen keine Fehler festgestellt werden. Wir danken den verantwortlichen Personen für die gute Arbeit.

Die Geschäftsleitung des Kantonsrates beantragt dem Kantonsrat, die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 24. September 2000 zu erwahren.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 119 : 0 Stimmen, dem Antrag der Geschäftsleitung zuzustimmen:

Der Kantonsrat beschliesst, nach Einsichtnahme in den im Amtsblatt veröffentlichten Beschluss der Geschäftsleitung des Kantonsrates vom 28. September 2000 über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 24. September 2000 und nach Vormerknahme, dass innerhalb der angesetzten Frist kein Einsprache eingereicht worden ist:

- I. Folgende Referendumsvorlage wird als vom Volk angenommen erklärt:
 - Zeitgemässe Liberalisierung der Vorschriften über die öffentlichen Ruhetage und die Ladenöffnungszeiten
- II. Von der Verwerfung folgender Referendumsvorlagen wird Kenntnis genommen:
 - Flexiblere Regelung für den Bau von Radwegen im Strassen-gesetz
 - Anpassung des Gesetzes über die Zusatzleistungen zur AHV/IV
- III. Mitteilung an den Regierungsrat.

Die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 24. September 2000 lauten wie folgt:

Zahl der Stimmberechtigten.....	777'449
Eingegangene Stimmzettel 1.....	386'766
Eingegangene Stimmzettel 2.....	381'660
Eingegangene Stimmzettel 3.....	381'186

1. Zeitgemässe Liberalisierung der Vorschriften über die öffentlichen Ruhetage und die Ladenöffnungszeiten

Annehmende Stimmen.....	210'913
Verwerfende Stimmen	166'049
Ungültige Stimmen	3'264
Leere Stimmen	6'540

2. Flexiblere Regelung für den Bau von Radwegen im Strassengesetz

Annehmende Stimmen.....	180'314
Verwerfende Stimmen	181'636
Ungültige Stimmen	3'147
Leere Stimmen	16'563

3. Anpassung des Gesetzes über die Zusatzleistungen zur AHV/IV

Annehmende Stimmen.....	159'432
Verwerfende Stimmen	201'731
Ungültige Stimmen	3'191
Leere Stimmen	16'832

Das Geschäft ist erledigt.

3. Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat über die Bewilligung von Nachtragskreditbegehren für das Jahr 2000, II. Serie

Antrag des Regierungsrates vom 6. September 2000 und geänderter Antrag der FIKO vom 5. Oktober 2000, **3806a**

Susanne Bernasconi-Aeppli (FDP, Zürich), Präsidentin der FIKO:
Der Regierungsrat beantragt mit der II. Serie 2000 Nachtragskredite von rund 32 Mio. Franken in der Laufenden Rechnung. Davon belasten 7,7 Mio. Franken die Laufende Rechnung nicht; 4,9 Mio. Franken in der Investitionsrechnung werden kompensiert. Im Vergleich der letzten Jahre ist dies in der Laufenden Rechnung eine mittlere und in der Investitionsrechnung eine kleine II. Serie. Vom 1. Mai bis 31.

Juli 2000 wurden in der Laufenden Rechnung sodann 29 Kreditüberschreitungen im Betrag von insgesamt 22,1 Mio. Franken, davon 20,3 Mio. Franken kompensiert, und in der Investitionsrechnung zehn Kreditüberschreitungen von insgesamt 2,9 Mio. Franken, ohne Kompensation, bewilligt.

Den grössten Teil der Nachtragskredite beantragt mit 13 Mio. Franken die Bildungsdirektion. Der Regierungsrat hat Rekurse des Schul- und Sportdepartements der Stadt Zürich gutgeheissen, wonach eine Kontingentierung der Schülerzahl auf 10 % der Gesamtzahl bei der Berechnung der Staatsbeiträge an Stütz- und Fördermassnahmen unzulässig ist. Dieser Entscheid hat eine rückwirkende Nachzahlung von Staatsbeiträgen für die Jahre 1997 bis 1999 von insgesamt 6,5 Mio. Franken und Mehrkosten von 6 Mio. Franken im Jahr 2000 zur Folge. 540'000 Franken werden für die Revision der Volksschulgesetzgebung und die Vorbereitung der Volksschulreform beantragt. Bei dieser Position besteht ein Minderheitsantrag auf Ablehnung.

Die Gesundheitsdirektion beantragt sodann Nachtragskredite von insgesamt rund 10,2 Mio. Franken in der Laufenden Rechnung; die Nachtragskredite in der Investitionsrechnung werden kompensiert. 9,1 Mio. Franken stehen im Zusammenhang mit der Schliessung der Spitäler Rüti-Wald in Rüti, Pfäffikon, Bauma und Thalwil. Es zeigt sich einmal mehr, dass im Schliessungsprozess höhere Kosten zufolge Rückgang der Patientenzahlen, insbesondere der Zusatzversicherten, entstehen. Im Spital Wetzikon mussten zudem Provisorien erstellt werden. Eine Million Franken entfällt auf die Psychiatrische Universitätsklinik. Eine Zunahme der Eintritte und der schwer kranken Patientinnen und Patienten verursacht Mehrkosten beim medizinischen Bedarf. Der angespannte Arbeitsmarkt bewirkt zudem höhere Personalwerbekosten.

Die beantragten Nachtragskredite der Baudirektion belaufen sich auf 8,1 Mio. Franken. Sie betreffen vor allem den Strassenunterhalt, die Behebung der Schäden des Sturms Lothar, den erhöhten Winterdienst und entsprechend höhere Unterhaltspauschalen an die Städte Zürich und Winterthur sowie die Kosten für den Einbau von LSVA-Erfassungsgeräten bei eigenen Fahrzeugen. Erste Planungsarbeiten der Ost-Umfahrung Zürich, Seetunnel, kosten 300'000 Franken. Diese Nachtragskredite belasten den Strassenfonds und nicht die Laufende Rechnung.

5704

Die Volkswirtschaftsdirektion hat ihren Nachtragskredit von 430'000 Franken erfreulicherweise zurückgezogen.

Hinzu kommen neu Nachtragskredite von insgesamt 295'830 Franken für die Tätigkeit des Verfassungsrates in diesem Jahr. Er hat seine Tätigkeit erst nach Ablauf der Eingabefrist für die Nachtragskredite II. Serie aufgenommen, weshalb sie direkt durch die Finanzkommission beantragt werden. Die Ansätze entsprechen denjenigen des Kantonsrates.

Die Finanzkommission beantragt Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und die um 134'170 verminderten Nachtragskredite von insgesamt 36'780'830 Franken zu genehmigen. Davon belasten 31'895'830 Franken die Laufende Rechnung und 4'885'000 die Investitionsrechnung.

Detailberatung

Positionen 0 bis 10

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Position 11, Bildungsdirektion

Theo Toggweiler: Ich ziehe meinen Minderheitsantrag zurück.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

Positionen 12 bis 14

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 125 : 0 Stimmen, dem bereinigten Antrag 3806a (Bewilligung von Nachtragskrediten für das Jahr 2000, II. Serie) zuzustimmen:

I. Den Nachtragskreditbegehren für das Jahr 2000, II. Serie, wird unter Berücksichtigung folgender Änderungen zugestimmt:

10 Behörden

1020 Verfassungsrat

Pos. 0

3001 Vergütungen an Behörden und Kommissionen

Voranschlag Fr. 0

Nachtragskredit Fr. ~~222'200~~ 222'200

Pos. b

3010 Gehälter des Verwaltungs- und Betriebspersonals

Voranschlag Fr. 0

Nachtragskredit Fr. 21'500

Pos. c

3030 Arbeitgeberbeiträge an Sozialversicherungen

Voranschlag Fr. 0

Nachtragskredit Fr. 2100

Pos. d

3031 Verwaltungskostenbeiträge an Sozialversicherungen

Voranschlag Fr. 0

Nachtragskredit Fr. 30

Pos. e

3040 Arbeitgeberbeiträge an die Beamtenversicherungskasse

Voranschlag Fr.

Nachtragskredit Fr. 1500

Pos. f

3050 Arbeitgeberbeiträge an Unfallversicherungen

Voranschlag Fr. 0

Nachtragskredit Fr. 200

Pos. g

3062 Verpflegungszulagen

Voranschlag Fr. 0

Nachtragskredit Fr. 300

Pos. h

3092 Personalwerbung

Voranschlag Fr. 0

Nachtragskredit Fr. 15'000

<i>3100 Büromaterial (nicht von KDMZ)</i>		Pos. i
<i>Voranschlag Fr. 0</i>	<i>Nachtragskredit Fr. 500</i>	
<i>3102 Fachliteratur und Zeitschriften</i>		Pos. k
<i>Voranschlag Fr. 0</i>	<i>Nachtragskredit Fr. 1000</i>	
<i>3113 Laufende Anschaffungen von Hard- und Software</i> <i>(bis Fr. 100'000)</i>		Pos. l
<i>Voranschlag Fr. 0</i>	<i>Nachtragskredit Fr. 500</i>	
<i>3130 Betriebs- und Verbrauchsmaterial</i>		Pos. m
<i>Voranschlag Fr. 0</i>	<i>Nachtragskredit Fr. 1500</i>	
<i>3151 Informatik-Unterhalt</i>		Pos. n
<i>Voranschlag Fr. 0</i>	<i>Nachtragskredit Fr. 2000</i>	
<i>3160 Miete und Pacht von Liegenschaften</i>		Pos. o
<i>Voranschlag Fr. 0</i>	<i>Nachtragskredit Fr. 2500</i>	
<i>3162 Informatik-Nutzungsaufwand</i>		Pos. p
<i>Voranschlag Fr. 0</i>	<i>Nachtragskredit Fr. 5000</i>	
<i>3180 Entschädigung für Dienstleistungen Dritter</i>		Pos. q
<i>Voranschlag Fr. 0</i>	<i>Nachtragskredit Fr. 5000</i>	
<i>3900 Vergütungen an die KDMZ für Büromaterial, Druck- und</i> <i>Buchbinderarbeiten</i>		Pos. r
<i>Voranschlag Fr. 0</i>	<i>Nachtragskredit Fr. 7000</i>	
<i>3999 Verschiedene interne Verrechnungskosten</i>		Pos. s
<i>Voranschlag Fr. 0</i>	<i>Nachtragskredit Fr. 8000</i>	

Die Gesamtsumme der beantragten Nachtragskredite von Fr. 36'915'000 vermindert sich um Fr. 134'170 auf Fr. 36'780'830 und beträgt in der Laufenden Rechnung Fr. 31'895'830 und in der Investitionsrechnung Fr. 4'885'000.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Das Geschäft ist erledigt.

4. Förderung des privaten Wohneigentums im Sinne des Verfassungsauftrages

Antrag der WAK vom 29. August 2000 zur Parlamentarischen Initiative Hans Egloff, Aesch b. B., Kurt Bosshard, Uster und Rudolf Ackeret, Bassersdorf vom 3. Mai 1999
KR-Nr. 138a/1999

Ratspräsident Hans Rutschmann: Wir führen zuerst eine Eintretensdebatte durch und stimmen über Eintreten ab. Bei Nichteintreten ist das Geschäft erledigt. Beschliesst der Rat, auf die Vorlage einzutreten, führen wir die Detailberatung durch. Anschliessend geht das Geschäft an den Redaktionsausschuss, da es sich dabei um eine Gesetzesänderung handelt. Sie sind mit diesem Vorgehen einverstanden.

Rudolf Ackeret (SVP, Bassersdorf), Präsident der WAK: Die WAK beantragt dem Kantonsrat die Unterstützung der Parlamentarische Initiative Hans Egloff zur Förderung des privaten Wohneigentums im Sinne des Verfassungsauftrags. Die Initiative bezweckt die Befreiung von der Handänderungssteuer bei Handänderungen innerhalb der Familie, d. h. zwischen Ehegatten sowie zwischen Eltern und Nachkommen. Auf diese Weise soll ein steuerliches Hindernis beseitigt werden, das der weiteren Verbreitung des Wohneigentums im Weg steht.

Folgende Gründe gaben in der WAK den Ausschlag für die Unterstützung der Initiative:

Erstens: Es gibt nur wenige Handänderungen innerhalb der Familie, bei denen diese Steuer zur Anwendung kommt. Diese Steuer kann

deshalb in diesem Zusammenhang als weitgehend überflüssig bezeichnet werden.

Zweitens: Das Volk hat sich bei der Abstimmung über die Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer klar für eine Befreiung von Steuern innerhalb der Familie ausgesprochen. Diesem Wunsch soll auch hier entsprochen werden.

Drittens: Die Handänderungssteuer ist eine schlecht begründbare Steuer, weil ihr keine direkte staatliche Handlung gegenübersteht. Zudem sind Gewinne aus der Handänderung bereits über die Grundstückgewinnsteuer abgedeckt.

Viertens: Die WAK hat für ihre Meinungsbildung auch eine Stellungnahme des Verbandes der Gemeindepräsidenten eingeholt, da die Einnahmen aus der Handänderungssteuer den Gemeinden zukommen. Es zeigte sich, dass diese Einnahmen vergleichsweise gering sind und ein Wegfall die finanzielle Situation der Gemeinden nicht negativ beeinflussen würde.

Eine Minderheit der WAK und der Regierungsrat wollen die Handänderungssteuer innerhalb der Familie beibehalten. Sie führen dazu folgende Gründe an:

Erstens: Die Familien hätten es in der Hand, für eine Handänderung z. B. die gemischte Schenkung zu wählen, die bereits von der Steuer befreit ist.

Zweitens: Im Sinne der Rechtsgleichheit sei nicht einzusehen, weshalb Handänderungen innerhalb der Familie, die wie unter unbeteiligten Dritten abgehalten würden, einzig aufgrund der Verwandtschaft der Vertragsparteien von der Steuer befreit sein sollten.

Drittens: Der geringe Anteil dieser Fälle an den Einnahmen aus der Handänderungssteuer sei der Förderung des Wohneigentums kaum dienlich.

Viertens: Die Legitimation der Handänderungssteuer werde durch eine neue Ausnahmeregelung als Ganzes in Frage gestellt. Damit bestehe die Gefahr, dass den Gemeinden in Zukunft nicht nur der mit der vorliegenden Parlamentarische Initiative bewirkte Minderertrag, sondern die Handänderung dereinst gesamthaft entgehen werde.

Für die Mehrheit der WAK sind diese Einwände nicht stichhaltig genug, um die Beibehaltung der Handänderungssteuer innerhalb der Familie zu rechtfertigen. Die WAK beantragt deshalb dem Kantons-

rat, die Parlamentarische Initiative anzunehmen bzw. zunächst darauf einzutreten.

Elisabeth Derisiotis-Scherrer (SP, Zollikon): Ich beantrage Ihnen im Namen der Kommissionsminderheit und der SP-Fraktion, nicht auf die vorliegende Initiative mit dem hehren Titel «Förderung des privaten Wohneigentums im Sinne des Verfassungsauftrages» einzutreten. Was so imposant tönt, ist die relativ simple Forderung zur Abschaffung der Handänderungssteuer bei Handänderungen zwischen Ehegatten oder Eltern und Nachkommen, soweit diese nicht unter dem Titel Erbschaft, Schenkung oder Erbvorbezug getätigt werden. In diesen Fällen wird keine Handänderungssteuer erhoben bzw. die Befreiung besteht bereits. Bei den vorliegenden Handänderungen handelt es sich jedoch um ganz normale Rechtsgeschäfte zwischen Ehegatten. Es ist im Sinne der Rechtsgleichheit nicht einzusehen, weshalb diese Geschäfte schliesslich ganz von der Handänderungssteuer befreit sein sollen, da sie ja ohnehin bereits unter einen günstigeren Satz fallen.

Die Handänderungssteuer fällt bei den politischen Gemeinden an und ist für diese eine nicht ganz unbedeutende Einnahmequelle, obwohl sie im Durchschnitt nur ca. ein Viertel der Grundsteuern und nicht einmal 3 Prozent der allgemeinen Steuern ausmacht. Die Handänderungssteuer als solche wurde schon oft als problematische Steuer in Zweifel gezogen. Wir diskutieren jedoch heute nicht grundsätzlich über diese Steuer, sondern tatsächlich nur über die Befreiung der bereits erwähnten Rechtsgeschäfte bzw. der daran beteiligten Personen.

Wenn man nun diese Zielgruppe und die zur Diskussion stehenden Steuererträge anschaut, so sieht das Bild aufgrund einer durch die WAK veranlasste Stichprobenumfrage, so aus, dass diverse Gemeinden keine Fälle registriert oder keine Angaben dazu haben und selbst in der Stadt Zürich solche Fälle lediglich ein halbes Prozent der Einnahmen aus der Handänderungssteuer ausmachen.

Trotz dieser offenkundigen Bedeutungslosigkeit ihres Anliegens halten die Initianten daran fest und wollen eine Gesetzesänderung erwirken. Das Ansinnen scheint sowohl der Regierung als auch der Kommissionsminderheit unverhältnismässig. Wir sind auch aus grundsätzlicher Überlegung nicht bereit, einer von der SVP favorisierten kleinen Sondergruppe ohne Not einen, wenn auch praktisch nicht ins Gewicht fallenden Steuerbetrag zu schenken, wenn die gleiche Partei doch laufend versucht, dem Staat Mittel zu entziehen und damit ver-

bunden dringend notwendige Leistungen für andere Zielgruppen abzubauen.

Der Verfassungsauftrag im Sinne des wohlklingenden Titels der Initiative ist unseres Erachtens mit dem heutigen § 229 bereits erfüllt. Ich stelle deshalb im Namen der Kommissionsminderheit und der SP den Antrag,

nicht auf die vorliegende Initiative einzutreten.

Marie-Therese Büsser-Beer (Grüne, Rüti): Mit dieser Parlamentarische Initiative versucht die SVP erneut, den Bürgerinnen und Bürgern zu demonstrieren, dass sie für die Senkung der Steuerbelastung einsteht, diesmal erst noch kombiniert mit dem schönen Titel «Förderung des privaten Wohneigentums». Das tönt sehr gut, ist aber wirklich nichts anderes als ein Papiertiger. Die hier von der Handänderungssteuer betroffenen Rechtsgeschäfte kommen nämlich sozusagen nicht vor; es handelt sich um drei bis fünf Promille aller Handänderungen. Im Jahr macht das bei allen Gemeinden im Kanton Zürich den Betrag von 400'000 Franken aus. Die SVP-Propaganda scheut sich aber nicht, wegen eines derart läppischen Betrags die Gesetzgebungsmaschinerie in Gang setzen zu wollen.

Oder geht es der SVP doch um etwas anderes, nämlich um die Abschaffung der Handänderungssteuer für alle Fälle? Ich denke, das ist das Ziel. Um die Gemeinden nicht zu sehr zu schockieren und deren Zorn nicht auf sich zu ziehen, weil diese ja letztlich unter der Abschaffung leiden würden, geht die SVP einfach in Raten vor. Der erste Schritt ist die vorliegende Parlamentarische Initiative und der zweite die kürzlich eingereichte Motion Georg Schellenberg zur stufenweisen gänzlichen Abschaffung der Handänderungssteuer. Die SVP streicht also wieder einmal die Lorbeeren ein. Wenn sich die Gemeinden dann mit den Einnahmehausfällen herumschlagen, ist das ja deren Sache. Gerade für finanziell nicht so gut gestellte Gemeinden wird das ein Problem sein. Wenn diese dann allenfalls die Steuern erhöhen müssen, weil die Handänderungssteuer gänzlich wegfällt, sind natürlich nicht die Parlamentarierinnen und Parlamentarier der SVP Schuld, sondern letztlich wieder die Linken und Grünen mit ihren Ansprüchen.

Die Grünen lehnen jedenfalls die Abschaffung der Handänderungssteuer ohne Kompensation ab. Wir werden uns über möglich Kompensationen unterhalten müssen, wenn die Handänderungssteuer

grundsätzlich zur Diskussion steht. Hier geht es hingegen nur um Fälle, die praktisch nicht vorkommen. Wir unterstützen diese Parlamentarische Initiative nicht. Ich ersuche Sie, nicht darauf einzutreten.

Hans Egloff (SVP, Aesch b. B.): Ich weise vorab auf meine Interessenbindung hin: Ich bin Präsident des Hauseigentümergebietes des Kantons Zürich.

Zu Elisabeth Derisiotis: Ihre Argumentation überrascht mich ein wenig. Letztlich geht es doch bei diesem Vorstoss um das Verwirklichen eines Anliegenes des Mittelstandes, notabene jener Schicht, die Sie auch immer mit vertreten wollen. Die Handänderungssteuern sind im Übrigen Anlagekosten, die auch über die Miete abzugelten sind. Die Handänderungssteuer ist eine Rechtsverkehrs- und Investitionssteuer, die im Widerspruch zu jedem modernen Steuergrundsatz steht. Ich habe bis jetzt kein Argument gehört, das für die Handänderungssteuer spricht. Der Präsident der vorberatenden Kommission hat gesagt, sie wäre schlecht begründbar. Ich meine, sie ist überhaupt nicht begründbar. Diese Steuer geht einzig zu Lasten der Wohn- und Grundeigentümer.

Für sämtliche Leistungen, die im Zusammenhang mit einer Handänderung erbracht werden bzw. die der Staat erbringt, sind bereits Gebühren und Grundstückgewinnsteuern zu entrichten. Seit 25 Jahren kennen wir den Verfassungsauftrag, wonach privates Wohneigentum zu fördern sei. Die Rahmenbedingungen sind aber weiterhin ungünstig. Mit dieser Gesetzesänderung sollen lediglich der Verkauf und damit neben Erbgang, Erbvorbezug oder Schenkung sämtliche Handänderungen innerhalb der Familie von dieser überflüssigen Steuer befreit werden.

Lassen Sie mich noch etwas zu den Voten meiner beiden Vorrednerinnen bzw. zur Argumentation des Regierungsrates sagen. Der Begriff der Rechtsgleichheit wird in diesem Zusammenhang immer wieder strapaziert. Die Differenzierung, die ich hier verlange, ist aber nichts anderes als die logische Folge oder die konsequente Umsetzung des Volkswillens im Zusammenhang mit der Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer – da hat das Volk genau dieselbe Unterscheidung gemacht.

Der Regierungsrat hat Zweifel daran geäußert, ob mit dieser Gesetzesänderung tatsächlich Wohneigentum wirkungsvoll gefördert werden könne. Ich teile diese Zweifel, immerhin ist dies aber ein Anfang.

Im Zusammenhang mit der Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer wurde im Abstimmungskampf immer wieder darauf hingewiesen, wie hoch die Steuerausfälle wären und dass ein ausgeglichener Staatshaushalt in Frage gestellt würde. In der Stellungnahme des Regierungsrates können Sie lesen, dass selbst in der Stadt Zürich nur ein halbes Prozent der gesamten Einnahmen aus dieser Handänderungssteuer stamme und die vorgeschlagene Gesetzesänderung angesichts dieser geringen Auswirkungen erst recht nicht nötig sei. Erlauben Sie mir, Regierungsrat Christian Huber, dass ich über diese Argumentation ein wenig schmunzle.

Ich beantrage Ihnen, auf diese Vorlage einzutreten und sie zuletzt zu unterstützen.

Lukas Briner (FDP, Uster): Die Handänderungssteuer ist eine fragwürdige Steuer. Das hat nicht die SVP erfunden, sondern wird in der steuerwissenschaftlichen Literatur schon seit langem gesagt; man ist sich darüber mehr oder weniger einig. Diese Steuer stand schon bei der Revision des Steuergesetzes zur Diskussion. Einzig und allein mit Rücksicht auf die Gemeinden und deren Finanzhaushalt hat man darauf verzichtet, hier etwas zu tun. Die politische Frage, die sich stellt, ist eigentlich nur jene, ob eine fragwürdige Steuer, wenn sie denn schon erhoben wird, auch unbedingt für alle erhoben werden muss oder man hier Differenzierungen anbringen kann und soll. Im Grunde genommen – das hat Marie-Therese Büsser richtig erkannt, ich ziehe aber andere Schlüsse daraus – sollte diese Steuer tatsächlich abgeschafft werden.

In der Stellungnahme der Regierung ist ein Satz zu lesen, der so schön ist, dass ich ihn zitieren muss. Als Argument gegen diesen Vorstoss wird gesagt: «Zudem hat eine neue Ausnahmeregelung die Gefahr in sich, dass die Legitimation der Handänderungssteuer als solches vermehrt zur Diskussion stehen kann.» Genau das wollen wir! Also ist das die beste Begründung, diesem Anliegen zuzustimmen. Es geht tatsächlich nur um eine klitzekleine Teilabschaffung im engsten Familienbereich. Viel gefördert in Sachen Eigentum wird natürlich entgegen dem etwas grossartig geratenen Titel nicht – ich bin froh, dass Hans Egloff dies auch so sieht. Es kostet die Gemeinden aber auch sehr wenig, weil es nur wenige Fälle betrifft.

Treten Sie auf diese Vorlage ein und stimmen Sie ihr zu!

Peter Reinhard (EVP, Kloten): Grundsätzlich gelten hier die gleichen Argumente wie bei der Diskussion um die Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer für Familien, der die Bevölkerung zugestimmt hat. Es ist deshalb müssig, darüber zu diskutieren, ob dies sinnvoll ist oder nicht. Wir gehen davon aus, dass die Bevölkerung auch in diesem Fall für eine Abschaffung wäre. Die Handänderungssteuer ist je länger je mehr umstritten.

Zu Lukas Briner: Es stimmt, dass die Handänderungssteuer fragwürdig ist, sie dient aber wie alle Steuern der Geldmittelbeschaffung des Staates. In diesem Sinne könnte man ja jede Steuer als fragwürdig bezeichnen. Die Umfrage beim Gemeindepräsidentenverband, die im Auftrag der WAK durchgeführt wurde, hat aufgezeigt, dass die Gemeinden nicht sehr tragisch getroffen würden, wenn es zu dieser Teilabschaffung käme. In der Stadt Zürich wären es ungefähr 121'000 Franken und in Bäretswil 3000 Franken, die dem Gemeindegeld entgingen.

Die EVP würdigt den Volkswillen und tritt auf diese Parlamentarische Initiative ein, allerdings ohne grosse Begeisterung.

Otto Halter (CVP, Wallisellen): Die Parlamentarische Initiative bezweckt ja nur die Abschaffung der Handänderungssteuer beim Erbgang in der Familie. Handänderungssteuern sind aber ein Teil der Grundsteuern und damit ein wesentlicher Teil der Steuererträge der politischen Gemeinden. Wir müssen uns der Verantwortung bewusst sein, wenn wir die Erträge anderer Körperschaften schmälern. Bei dieser Reduktion handelt es sich nur um einen geringen Anteil, etwa um 0,5 %, und wird deshalb vom Gemeindepräsidentenverband akzeptiert. Ob diese Massnahme den Zweck der Initiative erfüllt und die Förderung des Wohneigentums wirklich greift, muss sich erst noch zeigen.

Auf keinen Fall sehe ich in der Zustimmung einen ersten Schritt zu einer gänzlichen Abschaffung der Grundsteuern, wie sie immer wieder formuliert wird. Eine solche wäre für die betroffenen Gemeinden und den Gemeindepräsidentenverband sicher inakzeptabel, denn die Grundsteuern machen bis zu 10 % ihrer Einkünfte aus. Ohne Kompensation wäre das nicht möglich.

Nur aus der Sicht, dass sich der Stimmbürger auch für eine Befreiung der Erbschafts- und Schenkungssteuer ausgesprochen hat, lässt sich

unsere Zustimmung begründen. Die CVP stimmt deshalb dieser Parlamentarische Initiative zu. Ich bitte Sie, dies ebenfalls zu tun.

Dorothee Jaun (SP, Fällanden): Ich bin bei der SP in einer Minderheit und werde für diese Parlamentarische Initiative stimmen. Sie werden sich vielleicht darüber wundern, weil ich ja seinerzeit eine grosse Verfechterin der Erbschaftssteuer war und nach wie vor glaube, dass wir mit deren Abschaffung einen Fehler gemacht haben.

Zu Hans Egloff: Hier geht es überhaupt nicht um die Förderung des Wohneigentums, wie Sie behaupten. Diese wenigen Franken, die dem Staat abgeliefert werden müssen, werden das Wohneigentum nicht fördern. Es geht aber darum, dass zwischen Ehegatten und zwischen Eltern und Kindern nicht komplizierte Rechtskonstruktionen gemacht werden müssen, die heute möglich sind, um keine Handänderungssteuer bezahlen zu müssen. Es hat keinen Sinn, aus steuerrechtlichen Gründen Vertragskonstruktionen zu entwickeln, die dann den Tatsachen nicht entsprechen. Es scheint mir sinnvoll, dass entweder ein Erbvorbezug oder auch ein Verkauf zwischen Eltern und Kindern vereinbart werden kann, ohne dass zu komplizierten Rechtskonstruktionen gegriffen wird, die es schon heute möglich machen, die Handänderungssteuer zu umgehen.

Aus diesem Grund werde ich diese Parlamentarische Initiative unterstützen, und nicht etwa, weil ich für die gänzliche Abschaffung der Handänderungssteuer bin und auch nicht, weil ich meine, damit einen Beitrag zur Wohneigentumsförderung zu leisten.

Kurt Bosshard Uster (SVP, Uster): Ziel dieser Parlamentarische Initiative ist sicher auch die Förderung des privaten Wohneigentums. Weil auch der Hauseigentümerverband dieses Ziel vordringlich verfolgt, lege ich meine Interessenbindung dar: Ich bin Vorstandsmitglied des kantonalen Hauseigentümerverbands. Unsere Wohlstandsschweiz steht in Bezug auf Eigentumsquote der Bevölkerung in Europa miserabel da. Man kann die Schweiz punkto Wohneigentumsförderung als Entwicklungsland bezeichnen. Durch die Förderung des privaten Wohneigentums, die in der neuen Bundesverfassung als Pflicht statuiert ist, wird auch die Eigenverantwortlichkeit gestärkt und die Familie gefördert. Dies soll vorab nicht durch Subventionen erfolgen, sondern primär durch Befreiung der Rechtsvorgänge im Grundeigen-

tumsbereich von familienfeindlichen Steuern. Eine unnötige Steuer weniger bewirkt Eigentumsförderung.

In Art. 2 des eidgenössischen Steuerharmonisierungsgesetzes ist lediglich die Grundstückgewinnsteuer zwingend vorgeschrieben. Die Handänderungssteuer ist nicht erwähnt, also können wir darüber befinden. Es handelt sich bei dieser Steuer um eine eigentliche Rechtsverkehrsabgabe. Es sind bereits einige Steuerbefreiungen im Familienbereich geregelt. So besteht Steuerbefreiung bei Schenkung, bei Erbteilung, bei Wechsel des Güterstandes und bei Ehescheidung.

Hier kommt das Absurde deutlich zum Ausdruck: Wenn eine Familie durch Scheidung zerstört wird, gilt Steuerbefreiung. Übertragen aber Eltern zu Lebzeiten eine Familienwohnung an Nachkommen zum Marktwert, um eine Gleichbehandlung aller Nachkommen zu bewirken – unter anderem zur Vermeidung von Pflichtteilsverletzungen oder Herabsetzungsansprüchen –, so beteiligt sich der Staat wacker an dieser Übertragung, und zwar mit einer Handänderungssteuer von 0,5 %, mit einer Grundstückgewinnsteuer von üblicherweise über 10 %, und mit Notariats- und Grundbuchgebühren von rund 0,4 %. Durch lebzeitige Übertragungen von Wohneigentum an Nachkommen wird Familienförderung und Selbstverantwortung bewirkt – und das wird heute besteuert, man kann auch sagen bestraft! Im Todesfall der Eltern werden solche Übertragungen richtigerweise nicht mehr besteuert.

Dieser paradoxe staatliche Eingriff in familieninterne Rechtsvorgänge muss beseitigt werden. Schaffen wir also diese Handänderungssteuer im beantragten Umfang ab! Es entstehen den Gemeinden keine nennenswerten Mindereinnahmen, da die Anzahl der Fälle nicht relevant ist. Ich empfehle Ihnen namens der Initianten und namens der SVP-Fraktion, den Antrag der WAK zu unterstützen.

Willy Haderer (SVP, Untere Engstringen): Wenn Marie-Therese Büsser sagt, es gehe uns darum, die Handänderungssteuer schrittweise abzuschaffen, so hat sie nicht Unrecht. Es liegt nämlich bereits ein weiterer Vorstoss mit dem Ziel vor, diese Handänderungssteuer ganz abzuschaffen, und zwar moderat, d. h. stufenweise innert acht Jahren.

Wenn Otto Halter sagt, er sei dagegen, die Grundsteuern komplett abzuschaffen, so pflichte ich ihm zu. Die Grundsteuern bestehen aus zwei Elementen. Zum einen ist dies die Handänderungssteuer, die nirgends fundiert ist, zum andern die Grundstückgewinnsteuer. Diese

ist fundiert auf Gewinnen, die der Private erreicht, weil die Öffentlichkeit durch ihr Planungsverfahren – Quartierpläne, Erschliessungen – Mehrwerte schafft. An diesen Mehrwerten soll die Gemeinde weiterhin beteiligt werden, weil sie dafür Aufwendungen gehabt hat. Diese klare Position haben wir als Gemeindepräsidenten einzunehmen.

Bei der letzten Steuergesetzrevision haben wir bereits gesehen, dass diese Grundsteuern umstritten sind. Es ist die Handänderungssteuer, die störend und nirgends begründet ist. Wenn man deren Abschaffung mit einem solch moderaten Vorgehen vollzieht, ist sie für die Gemeinden verkraftbar und führt nicht zu nachfolgenden gewaltigen Steuererhöhungen.

Ich empfehle Ihnen, diese Parlamentarische Initiative zu unterstützen.

Regierungsrat Christian Huber: Die Handänderungssteuer kommt ja ausschliesslich den Gemeinden zu. Insofern ist mein heutiger Einsatz völlig selbstlos, erfolgt aber auch nicht mit überaus viel Herzblut, so im Sinne einer Geschäftsführung ohne Auftrag. Wenn Eltern ihren Kindern ein Haus vererben oder schenken, so ist diese Transaktion steuerfrei. Gleich verhält es sich bei Erbgang oder Schenkung unter Ehegatten. Bei Grundstückverkäufen unter unabhängigen Dritten gelangt je nach Besitzdauer ein Steuersatz von 1 oder 1,5 % zur Anwendung, bei steuerbaren Handänderungen in der Familie gilt bereits heute ein reduzierter Steuersatz von 0,5 %.

Die beiden Gründe, welche den Regierungsrat bewogen haben, diese Parlamentarische Initiative abzulehnen, sind bereits erwähnt worden; sie haben offenbar auch zu Heiterkeit Anlass gegeben. Der erste Grund ist meiner Ansicht nach durchaus nachvollziehbar. Solche Handänderungen innerhalb der Familie sind derart selten, dass sie z. B. in der Stadt Zürich ein halbes Prozent der gesamten Einnahmen aus der Handänderungssteuer ausmachen. Zweitens ist der Gesichtspunkt der Rechtsgleichheit insofern nicht abwegig, als die Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer für direkte Nachkommen diesen Tatbestand nicht beschlägt, wo es um Verkäufe geht. Wenn Eltern ihren Kindern Eigentum schenken, so hat das ja mit der Handänderungssteuer nichts zu tun.

Wir werden uns sicher über die ordnungspolitische Berechtigung von Transaktionssteuern noch generell unterhalten, die entsprechende Motion ist eingereicht. Vielleicht fallen mir dann auch noch Argu-

mente dafür ein. Persönlich bin ich kein Freund solcher Transaktionssteuern. Ich habe dem Regierungsrat noch keinen Antrag gestellt, ob er diese Motion entgegennehmen soll oder nicht. Ich habe zuerst einmal den Präsidenten des Gemeindepräsidentenverbandes angeschrieben, denn es sind ja die Gemeinden, welche von diesen Handänderungssteuern profitieren. Die Gemeinden müssten den Verzicht von etwa 100 Mio. Franken Steuereinnahmen hinnehmen. Dann erfolgt natürlich die Nagelprobe, wie viel einem ein ordnungspolitisches Anliegen, das berechtigt sein kann, wirklich wert ist.

Die praktische Auswirkung dieser Gesetzesänderung ist derart gering, dass sie unserer Meinung nach unnötig ist. Man kann ihr zustimmen und überzeugt sein, man habe damit das private Wohneigentum gefördert. Man kann auch einen Beutel Buchstabensuppe nach Indien schicken und überzeugt sein, man habe damit das Lesen und Schreiben gefördert.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 108 : 42 Stimmen, auf die Parlamentarische Initiative einzutreten.

Detailberatung

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen; genehmigt.

I. und II.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ratspräsident Hans Rutschmann: Damit ist die Vorlage materiell durchberaten und geht an den Redaktionsausschuss. Die Redaktionslesung findet in etwa vier Wochen statt.

Das Geschäft ist erledigt.

5. Änderung Steuergesetz

Antrag der WAK vom 29. August 2000 zur Parlamentarischen Initiative Elisabeth Derisiotis-Scherrer, Zollikon, Julia Gerber Rüegg, Wädenswil und Peter Weber, Wald vom 23. November 1998

**KR-Nr. 435a/1998 (gemeinsame Behandlung mit KR-Nr. 93a/1999)

6. Verfassung und Volkswillen entsprechende Festsetzung der Eigenmiet- und Vermögenssteuerwerte

Antrag der WAK vom 29. August 2000 zur Parlamentarischen Initiative Hans Egloff, Aesch b. B., Jean-Jacques Bertschi, Wettswil a. A. und Mitunterzeichnende vom 22. März 1999

**KR-Nr. 93a /1999 (gemeinsame Behandlung mit KR-Nr. 435a/1998)

Rudolf Ackeret (SVP, Bassersdorf), Präsident der WAK: Ich spreche zunächst zur Parlamentarische Initiative Elisabeth Derisiotis und Mitunterzeichnende. Die WAK beantragt dem Kantonsrat die Ablehnung bzw. das Nichteintreten auf diese Initiative. Sie bezweckt im Wesentlichen vier Änderungen, die im Zusammenhang mit dem Eigenmietwert stehen. Sie will die Untergrenze des Eigenmietwerts bei mindestens 60 % gesetzlich festschreiben. Gleichzeitig muss der Eigenmietwert mindestens den geltend gemachten Hypothekarzinsen entsprechen. Unterhaltskosten können entweder pauschal oder in effektiver Höhe abgezogen werden; die gewählte Form bleibt aber für zehn Jahre verbindlich. Schliesslich muss auch der Vermögenssteuerwert mindestens den geltend gemachten Hypothekarschulden entsprechen.

Die Mehrheit der WAK empfiehlt, diese Initiative abzulehnen, weil sie einerseits als unverträglich mit bestehendem Bundesrecht beurteilt wird und andererseits, weil ein Teil der Forderungen bereits verwirklicht ist. So hat die Regierung in ihren Weisungen zum Steuergesetz bereits ein Bundesgerichtsurteil umgesetzt, welches festhält, dass der Eigenmietwert in keinem Fall unter 60 % liegen darf, da sonst verfassungsmässige Besteuerungsgrundsätze verletzt würden. Sowohl auf Bundesebene wie auch im Kanton Zürich ist es unzulässig, bei der Ermittlung der Einkommenssteuer die Einkünfte und Abzüge miteinander zu verrechnen. Demzufolge müssen sowohl der Eigenmietwert resp. der Vermögenssteuerwert wie auch die Hypothekarschulden und -zinsen separat ermittelt werden. Im Übrigen ist es auch selten der Fall, dass die Hypothekarzinsen den Eigenmietwert übersteigen und sich dadurch indirekt ein negativer Eigenmietwert ergibt. Somit kann auch nicht von einer Benachteiligung der Mieterinnen und Mieter gesprochen werden.

Im Weiteren rät die WAK davon ab, eine zehnjährige Bindung bei der Form der Unterhaltskostenabzüge vorzusehen, da bei der direkten

Bundessteuer die jährliche Wahl möglich ist. Das Missbrauchspotenzial wird als gering eingestuft, ausserdem ist diese Forderung investitionsfeindlich. Eine Differenz zur Bundesbesteuerung würde zudem die Steuererklärung noch umständlicher machen und wäre daher weder im Interesse der Bürgerinnen und Bürger noch des Steueramtes.

Gestützt auf diese Überlegungen empfiehlt Ihnen die WAK, diese Parlamentarische Initiative nicht definitiv zu unterstützen bzw. nicht auf sie einzutreten.

Ich komme zur Parlamentarische Initiative Egloff und Mitunterzeichnenden betreffend die Festsetzung der Eigenmiet- und Vermögenssteuerwerte. Die WAK beantragt Ihnen die Unterstützung der von der Kommission ergänzten Parlamentarische Initiative. Mit der heute angewandten Methode einer schematischen formelmässigen Bewertung ergibt sich zwangsläufig eine Bandbreite bei der Festsetzung der Eigenmiet- und Vermögenssteuerwerte. Hauptzweck der Initiative ist es, diese Bandbreite so schmal wie möglich zu halten und bei Fällen, die ausserhalb der Bandbreite liegen, eine Korrektur der Werte vorzunehmen.

Für die Feststellung des Eigenmietwerts genügt nach Auffassung der Mehrheit der WAK eine Bandbreite von 10 %, womit der Eigenmietwert zwischen 60 und 70 % des Marktwerts betragen würde. Kommt der Eigenmietwert mit der schematischen formelmässigen Bewertung auf unter 60 % zu liegen, wird er automatisch auf den Minimalwert angehoben, womit einem Bundesgerichtsentscheid Genüge getan wird. Liegt er jedoch über dem Maximalwert von 70 %, ist es Sache des Steuerpflichtigen, eine individuelle Prüfung zu verlangen und die entsprechenden Belege anzubringen. Der damit verbundene administrative Mehraufwand ist aufgrund der zu erwartenden geringen Zahl dieser Ausnahmefälle vertretbar.

Beim Vermögenssteuerwert ist die Ausgangslage ähnlich. Auch hier strebt die Initiative eine möglichst schmale Bandbreite an. Die ursprüngliche Fassung von Hans Egloff und Mitunterzeichnenden sieht ebenfalls eine Bandbreite von 10 % vor, wobei der Maximalwert des Vermögenssteuerwerts 80 % betragen würde. Das Bundesgericht lässt in seinem Thurgauer Entscheid eine enge Bandbreite zu, verlangt aber zwingend eine individuelle Bewertung in allen Fällen, die ausserhalb der Bandbreite liegen. Der entsprechende administrative Aufwand für den Kanton Zürich wäre nach Auffassung der WAK nicht zu unterschätzen. Hinzu kommt, dass die Initianten alle Vermögenssteuerwer-

te über der Bandbreite auf den Minimalwert von 70 % herunterkorrigieren wollen. Die WAK glaubt, dass eine solche Regelung dem Gleichbehandlungsgebot nicht standhalten würde und änderte deshalb die Initiative in diesem Punkt.

Nach Meinung der WAK soll die heute angewandte Bandbreite von 30 % beim Vermögenssteuerwert nicht geändert werden. Er liegt demzufolge im Normalfall weiterhin zwischen 70 und 100 % des Marktwerts. Hingegen soll der Vermögenssteuerwert auf 90 % herunterkorrigiert werden, wenn er trotz der gängigen formelmässigen Bewertung über dem Marktwert zu liegen kommt; auch hier würde es sich höchstens um Einzelfälle handeln.

Gestützt auf diese Überlegungen beantragt die WAK dem Kantonsrat, diese Parlamentarische Initiative in der ergänzten Fassung zu unterstützen bzw. auf sie einzutreten.

Otto Halter (CVP, Wallisellen): Die beiden Vorstösse werden gemeinsam behandelt, da das Thema gleich, die Anliegen in der Beurteilung der CVP aber gegenteilig sind. Zur Parlamentarische Initiative KR-Nr. 435/1998 kommt die Mehrheit der WAK im Einklang mit der Regierung zum Schluss, dass die Forderung der 60 % Minimalgrenze in der vorhandenen Weisung des Regierungsrates berücksichtigt ist. Die Forderung, dass der Eigenmietwert mindestens so hoch sein muss wie die geltenden Hypothekarzinsen, entspricht nicht dem Bundesrecht. Die Forderung, die Abzugsart für zehn Jahre festzulegen, ist als investitionsfeindlich abzulehnen. Die vierte Forderung betreffend der Vermögenssteuerwerte ist ebenfalls abzulehnen, da Abzüge und Schulden nicht miteinander vermengt werden sollen.

Daher beantragt Ihnen die CVP, nicht auf diese Parlamentarische Initiative einzutreten.

Die CVP unterstützt die Parlamentarische Initiative KR-Nr. 93/1999 mit dem Änderungsvorschlag der WAK, § 39 mit einem zusätzlichen Abs. 4 zu ergänzen, sodass eine individuelle Schätzung der Werte die 90 % des effektiven Marktwerts nicht übersteigt. Die Bewertungsmethoden für die Grundstücke sind ja sowieso umstritten und alle Grundeigentümer kommen sich immer als die Geprellten vor, da die Besteuerung des Eigenmietwerts aus ihrer Sicht ungerecht und damit grundsätzlich abzulehnen ist. Meine persönliche Hoffnung in dieser Problematik liegen in der parlamentarischen Arbeit in Bern. Dort soll

die Besteuerung des Eigenmietwerts baldmöglichst für alle vernünftig gestrichen werden.

Aus diesen Überlegungen bitte ich Sie, auf die zweite Initiative einzutreten und sie zu unterstützen.

Elisabeth Derisiotis-Scherrer (SP, Zollikon): Ich möchte gleich zu Beginn zwei Anträge stellen. Ich beantrage dem Rat im Namen der Kommissionsminderheit,

die Parlamentarische Initiative KR-Nr. 435a/1998 mit dem Titel «Änderung Steuergesetz» zu unterstützen und auf die Parlamentarische Initiative KR-Nr. 93a/1999 mit dem Titel «Verfassung und Volkswillen entsprechende Festsetzung des Eigenmietwerts» nicht einzutreten.

Meine Interessenbindung: Ich bin Präsidentin des kantonalen Mieterinnen- und Mieterverbands.

Meine Anträge begründe ich wie folgt: Die Parlamentarische Initiative betreffend Änderung des Steuergesetzes will im Rahmen der geltenden Steuergesetzgebung zwei Hauptziele erreichen. Einerseits sollen die vom Bundesgericht in seinem Urteil vom 20. März 1998 festgesetzten Mindestnormen im Zürcher Steuergesetz umgesetzt werden. Andererseits sollen ergänzende gesetzgeberische Massnahmen getroffen werden, um im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung negative Steuerwerte für die Liegenschaften zu vermeiden. Daraus resultieren konkret die drei Änderungsvorschläge.

Erstens: Gesetzliche Verankerung, dass der Eigenmietwert mindestens 60 % des Marktwerts betragen soll.

Zweitens: Verhinderung der negativen Steuerwerte für Liegenschaften bzw. eine entsprechende Korrektur der Formelwerte bis zum Ausgleich.

Drittens: Einschränkung der Wahlmöglichkeit beim Unterhaltsabzug bzw. Änderung des einmal gewählten Systems erst nach zehn Jahren.

Die Verankerung der vom Bundesgericht festgelegten Norm für den Eigenmietwert von mindestens 60 % des effektiven Marktwerts ist an sich eine Formsache. Aus psychologischen Gründen ist sie aber sicher wichtig, da die Festsetzung des Eigenmietwerts seit Jahrzehnten auch in unserem Kanton einen Zankapfel darstellt, und zwar sowohl zwischen Mietern und Hauseigentümern als auch zwischen Hauseigen-

tümern und Regierung. Dass die Hauseigentümerseite unablässig versucht, an festgelegten Normen durch die bundesgerichtliche Rechtsprechung und der entsprechenden Umsetzung in die Praxis durch die Zürcher Steuerbehörden zu rütteln, sehen Sie am angewandten Beispiel unter Traktandum 6.

Die Änderungsvorschläge zur Anpassung des Formelwerts für negative Steuerwerte liegen ganz auf der Linie der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, da negative Steuerwerte zu einer Benachteiligung der Mieterinnen und Mieter führen und demzufolge dem Gleichbehandlungsgebot in Art. 4 BV kaum standhalten können. Rudolf Ackert hat vorhin behauptet, dass dies nur in Einzelfällen der Fall sei. Ich verweise auf die Zahlen der eidgenössischen Steuerverwaltung, die besagen, dass dies bei 55 % – also bei einer Mehrheit – der Fälle zutreffe.

Bei den Schuldzinsen handelt es sich um Kosten, die zur Finanzierung des Eigenheims erforderlich sind. Es leuchtet ein, dass die Belehnung eines Wohnobjekts grundsätzlich unter dessen Verkehrswert liegt. Auch beim Eigenmietwert ist nicht einzusehen, wieso Hypothekarzinsen abgezogen werden können, die höher sind als der anrechenbare Eigenmietwert. In diesen beiden Fällen ist es geboten, den aufgrund der Formelmethode errechneten zu tiefen Wert so zu korrigieren, dass er mindestens den effektiv abzugsfähigen Schulden bzw. Schuldzinsen entspricht. Diese Korrektur ist in beiden Fällen nicht bundesrechtswidrig, sondern bundesrechtskonform, da sie weder Abzüge begrenzt noch Einkünfte und Abzüge miteinander vermischt, wie hier behauptet wurde. Sie erhöht lediglich einen offensichtlich realitätswidrigen Formelwert entsprechend.

Mit der Änderung von § 30 soll eine stossende Steuerlücke geschlossen werden. In der gewählten Formulierung hält sich der Initiativtext an die Empfehlungen der vom Bundesrat Kaspar Villiger beauftragten Expertenkommission. Obwohl, wie der Regierungsrat richtig sagt, für die Bundessteuer die Regelung der jährlichen Wahlfreiheit gilt, ist es den Kantonen unbenommen, für ihre Staats- und Gemeindesteuern ein anderes System zu wählen. Auch die Wahlfreiheit der Steuerpflichtigen wird grundsätzlich nicht eingeschränkt. Bloss ein Hin- und Herpendeln zwischen verschiedenen Systemen je nach dem, welches mehr einbringt, soll eingeschränkt werden.

Ich möchte Sie bitten, diese Initiative definitiv zu unterstützen. Sie bringt mehr Rechtssicherheit und leistet gleichzeitig einen wesentli-

chen Beitrag zur zentralen Frage der steuerlichen Gleichbehandlung von Mietern und Wohneigentümern.

Zu Traktandum 6: Diese Parlamentarische Initiative trägt den Titel «Verfassung und Volkswillen entsprechende Festsetzung der Eigenmietwerte». Der Verfassungsauftrag der Wohneigentumsförderung ist mit dem geltenden Steuersystem, welches Wohneigentümer und -eigentümerinnen steuerlich begünstigt – insbesondere auch mit der geltenden Praxis der Festlegung der tiefen Eigenmietwerte –, steuerseits bereits erfüllt. Weitergehende Begünstigungen, wie sie die Initianten fordern, würden zu verfassungswidrigen Ergebnissen führen, allerdings im Bereich von Art. 4 BV betreffend die steuerliche Gleichbehandlung, in diesem Fall zwischen Mieterinnen und Mietern und Eigentümerinnen und Eigentümern.

Zum Volkswillen: Auch im Kanton Zürich haben sich die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger mit einer sehr klaren Mehrheit gegen die Initiative des Hauseigentümerverbands mit dem Titel «Wohneigentum für alle» entschieden – ein klares Plebiszit gegen eine weitere steuerliche Begünstigung von Wohneigentümern unter dem Deckmantel der so genannten Wohneigentumsförderung!

Der Verfassungsauftrag ist erfüllt, der Volkswille ist klar, aber die Initianten dieser Initiative und offenbar auch unsere Kommission kümmert das wenig. Obwohl relativ bald erkannt wurde, dass die Forderung der Initianten mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bundesrechtswidrig ist, und obwohl einschlägige, relativ einleuchtende und einfach zu lesende Bundesgerichtsentscheide zum Thema vorliegen, wurde mit einer Zähigkeit, die man sonst nur selten antrifft, daran festgehalten. Das Bundesgericht hat in seinem Entscheid vom März 1998 für die Eigenmietwertfestsetzung 60 % als unterste Grenze festgelegt und festgehalten, dass der Vermögenssteuerwert grundsätzlich dem Verkehrswert entsprechen müsse. Das Bundesgericht lässt eine schematisch formelhafte Bewertung zu.

Der Kanton Zürich ist auf das System der formelmässigen Schätzung angewiesen, da der Aufwand für individuelle Schätzungen von unseren Behörden nicht geleistet werden kann. Der Regierungsrat hat deshalb eine entsprechende Weisung erlassen, die der Rechtsprechung des Bundesgerichts Rechnung trägt und festlegt, in welcher Bandbreite mit der schematisch formelmässigen Bewertung festgelegte Werte liegen müssen, um auch dem Verfassungsgrundsatz der steuerlichen Gleichbehandlung zu genügen.

Die gegenwärtig festgelegten Zielkorridore und die damit verbundenen Streubereiche, 60 bis 90 % für Eigenmietwerte und 70 bis 100 % für Vermögenssteuerwerte, sind bundesrechtskonform und garantieren sowohl im Bereich der Eigenmietwerte als auch im Bereich der Vermögenssteuerwerte eine verlässliche Treffsicherheit. Die eingeladenen Fachleute der Firma Wüest und Partner, die für die gewählte Berechnungsformel verantwortlich zeichnen, konnten die Kommission von der Effizienz und Treffsicherheit der Methode überzeugen und die Notwendigkeit der festgelegten Bandbreiten klären.

Trotzdem beharren nun die Initianten uneinsichtig auf der Forderung einer Bandbreite von lediglich 10 % für Eigenmietwerte, obwohl ihnen sowohl von den Fachleuten als auch vom Steueramt mehrfach deutlich erklärt wurde, dass die gesetzliche Vorgabe eine solch enge Bandbreite ausschliesst und nur mit einer individuellen Schätzung zu erfüllen ist. Dieser Aufwand ist von den Steuerbehörden des Kantons Zürich nicht zu leisten.

Mehrfach wurde auch darauf hingewiesen, dass der Bundesgerichtsentscheid, auf den sich die Initianten berufen, den Kanton Thurgau betrifft, der das System der individuellen Schätzung kennt. Das heisst, so wenig wie man Äpfel mit Birnen vergleichen kann, lässt sich der Kanton Thurgau mit dem Kanton Zürich vergleichen. Aber trotz allen vorliegenden Fakten brachte die bürgerliche Mehrheit in der WAK dieser Initiative in der Kommission unheimlich viel Sympathie entgegen und schob die Abstimmung darüber ständig hinaus. Man wollte noch irgendetwas zur Rettung des Ansinnens finden und wurde schliesslich fündig: Gemäss § 39 Abs. 4 soll in den Fällen, in denen der schematisch ermittelte Vermögenssteuerwert den Marktwert übersteigt, ein Vermögenssteuerwert von 90 % des Marktwerts festgelegt werden. Die heutige Regelung, nämlich die Festsetzung bei 100 % des Marktwerts, ist folgerichtig und steht im Einklang mit der Regelung bei Abweichungen unter die Minimalgrenze. Der in der Initiative enthaltene Vorschlag der WAK-Mehrheit führt zu einer unlogischen steuerlichen Ungleichbehandlung von Wohneigentümern und widerspricht zudem auch dem bundesgerichtlichen Grundsatz, Vermögen zum Verkehrswert zu besteuern.

Aus diesem Beispiel wird erneut deutlich, wie fruchtlos und aufwändig die ständigen Eigenmietwertstreitereien sind. Wir sind darauf nicht abonniert und befürworten von Seiten der SP und des Mieterinnen- und Mieterverbands seit jeher den Systemwechsel. Das ist je-

doch noch Zukunftsmusik. Gegenwärtig haben wir es mit der vorliegenden Initiative zu tun. Sie ist klar bundesrechts- und verfassungswidrig und stellt gleichzeitig Regierung und Steuerbehörden vor unlösbare Probleme.

Ich bitte Sie deshalb im Namen der Kommissionsminderheit und der SP, nicht auf diese Initiative einzutreten.

Inge Stutz (SVP, Marthalen): Ich gebe zuerst meine Interessenbindung bekannt: Ich bin seit einiger Zeit im Vorstand des Hauseigentümergeverbandes. Beim Bund sind zurzeit genau zu den Forderungen der Parlamentarische Initiative KR-Nr. 435/1998 Diskussionen im Gange. Solange aber noch keine Entscheide über einen so genannten Systemwechsel gefallen sind, finde ich es verfehlt, darüber auf Kantonebene zu debattieren. Es ist verfrüht, mit Gesetzesänderungen vorzupreschen, wenn noch nicht einmal bekannt ist, welche Form schlussendlich angenommen und verbindlich sein wird. Der Staat soll in erster Linie das Grundeigentum breit streuen – darüber sind wir vermutlich alle einig. Möglichst viele Personen sollen in der Lage sein, Grundeigentum zu erwerben. Mit der Änderung von § 21 geschieht aber genau das Gegenteil, indem sich nur finanzkräftige Leute, denen die Zinsbelastung nicht sehr zusetzt, ein eigenes Haus leisten können.

Auch die gewünschte Einschränkung in § 30, die einmal gewählte Form des Unterhaltsabzugs für zehn Jahre als bindend zu erklären, ist unverständlich, unterhalts- und eigentumsfeindlich. Der Staat muss Anreize geben, eine Liegenschaft zu pflegen und zu unterhalten. In einem Dorf wie meinem, in dem viele der Riegelhäuser unter Heimatschutz stehen, muss ein kontinuierlicher Unterhalt gewährleistet sein. Wenn Zeitpunkt und finanzielle Möglichkeiten stimmen, müssen z. B. eine neue umweltfreundliche Heizung oder Doppelverglasung angeschafft werden können. Fassadenschäden sollen so früh als möglich ausgebessert werden, nicht erst dann, wenn die ganze Fassade abgebröckelt ist. Solche Investitionen auf zehn Jahre hinaus festzulegen, ist beinahe unmöglich. Übrigens wohnen auch Mieter gerne in gepflegten Objekten, die ihnen eine gewisse Lebensqualität garantieren. Der Zusatz in § 30 zudem gewerbe- und handwerkerfeindlich und gefährdet Arbeitsplätze, weil sich die Aufträge vermindern und noch weniger plan- und abschätzbar sind.

Die Wahlmöglichkeit des Steuerpflichtigen als Steuerlücke zu bezeichnen, ist in dieser Form nicht akzeptabel, denn jeder Handwerker versteuert die Aufträge der Eigentümer als Einkommen. Das Objekt bekommt einen grösseren Wert und die Folge davon sind höhere Grundstückgewinn-, Handänderungs- und Vermögenssteuern. Und solange die Erbschaftssteuer nicht gänzlich abgeschafft wird, kommt auch diese in gewissen Fällen noch hinzu.

Aus diesen Gründen werde ich die Parlamentarische Initiative KR-Nr. 435/1998 nicht unterstützen und bitte Sie um Nichteintreten.

Peter Reinhard (EVP, Kloten): Die EVP wird beide Parlamentarischen Initiativen nicht unterstützen. Unbestritten ist bei der Initiative KR-Nr. 435/1998, dass die 60-prozentige Eigenmietwertfestsetzung gegeben ist; hier bestehen ja auch entsprechende Gerichtsurteile. Das Fixieren der Abzugsart auf zehn Jahre widerspricht unserer Meinung nach dem Steuerharmonisierungsrecht und würde die Investitionen auf unnötige Art und Weise binden. Zwischen Bundes- und kantonalen Steuern würde zudem eine Differenz entstehen, weil der Bund den jährlichen Wechsel ermöglicht.

Die Anpassung des Formelwerts ist für mich nicht akzeptabel. Die Ausnahmen werden bereits im Gesetz geregelt und der von der SP beantragte Ausnahmefall tritt sowieso kaum ein, weil die Belastung einer Liegenschaft durch die Banken kaum so grosszügig erfolgt, wenn nicht ausserordentliche Sicherheiten vorliegen. Die Forderung widerspricht zudem dem Steuerharmonisierungsprinzip, das vom Bruttoeinkommen ausgeht.

Bei der Initiative KR-Nr. 93/1999 wird von einer schematischen Bewertung der Liegenschaften mit einer relativen Bandbreite von mindestens 15 % ausgegangen. Das ist bei den Eigenmietwerten nicht möglich. Das Bundesgericht verlangt als minimale Besteuerung 60 % des Marktwerts. Die Bandbreite zwischen 60 und 70 % ist gemäss Regierung und Verwaltung schlicht nicht umsetzbar. Dazu reicht die bestehende Formelbewertung in ihrer Feinheit nicht aus, auch die hedonistische Methode wäre ungenügend. Als Folge müsste wohl die Einzelbewertung der Liegenschaften verlangt werden, was jedoch mit einem enormen personellen und finanziellen Aufwand verbunden wäre.

Bei der Festsetzung des Marktwerts verlangt die Initiative, dass Liegenschaften, welche in sehr seltenen Fällen über 100 % zu liegen

kommen, auf 90 % reduziert werden. Das heisst, dass alle Bewertungen zwischen 90 und 100 % benachteiligt sind, weil da der reelle Wert bezahlt werden muss. Das wäre eine Rechtsungleichheit, welche die EVP schlicht nicht akzeptieren würde. Wir werden diese Initiative deshalb ebenfalls ablehnen. Zudem wird nicht von einer Untergrenze ausgegangen, die gemäss Bundesgericht bei 70 % liegt. Man kann aber annehmen, dass diese Grenze in der Praxis bestehen bleibt.

Die bestehende Gesetzgebung weist meiner Meinung nach genügend Möglichkeiten auf, um neben der Formelbewertung auch individuellen und berechtigten Bedürfnissen Rechnung zu tragen, diese Parlamentarische Initiative ist also unnötig.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich darauf hinweisen, dass wir eine Parlamentarische Initiative von Rudolf Aeschbacher und mir im Rat hatten, welche eine Abschaffung des Eigenmietwerts und der Schuldenpolitik anstrebte. Sie wurde abgelehnt. Der Bund ist in dieser Sache nach wie vor aktiv, wobei bei den Unterhaltskosten eine Differenz zu unserer Initiative besteht. Ich gehe davon aus, dass vom Bund Erneuerungen kommen werden. Es ist darum unnötig, jetzt ein bestehendes und bewährtes System zu ändern.

Wir bitten Sie, beide Parlamentarischen Initiativen abzulehnen.

Lukas Briner (FDP, Uster): Namens der FDP-Fraktion beantrage ich Ihnen, auf die Parlamentarische Initiative Elisabeth Derisiotis nicht einzutreten und die Parlamentarische Initiative Hans Egloff in der von der WAK beantragten Form gutzuheissen. Eine Vorbemerkung zu beiden Initiativen: Einmal mehr geht es um die leidige Prozentfrage. 60 % werden geboten, 70, 80, 90 – das Kernproblem ist aber, dass niemand weiss, was eigentlich 100 % sind, auch das Bundesgericht nicht.

Elisabeth Derisiotis verlangt ein Minimum von 60 %; dieses Anliegen ist durch die bundesgerichtliche Rechtsprechung und durch deren Umsetzung im Kanton Zürich bereits erfüllt. Ein minimaler Eigenmietwert hingegen, der mindestens dem Hypothekarzins entspricht, halte ich schlicht für bundesrechtswidrig, weil die beiden Dinge in dem System, das wir heute noch kennen, eigentlich gar nichts miteinander zu tun haben. Schuldzinsen sind bekanntlich generell abzugsfähig, und zwar unabhängig von ihrer Begründung. Der Eigenmietwert muss nach den bekannten Kriterien festgelegt werden, die nichts mit der Finanzierung der Liegenschaft zu tun haben; diese hat ja keinen

Einfluss auf den Marktwert. So etwas einzuführen, wäre nach dem heutigen System rechtswidrig.

Den permanenten Wechsel zwischen Pauschale und effektiven Kosten für die kantonalen Steuern abzuschaffen, wäre tatsächlich zulässig. Der Kanton wäre aber dumm, wenn er das machen würde. Wir haben uns bei der Steuergesetzrevision bemüht, auch der vertikalen Harmonisierung zum Durchbruch zu verhelfen, d. h. das kantonale Recht möglichst gleich auszugestalten wie das Bundesrecht, um eben administrativen Leerlauf zu vermeiden. All dies spricht gegen diese Parlamentarische Initiative.

Anders sieht die Sache bei der zweiten Initiative aus. Hier hat es sich die FDP nicht leicht gemacht. In der ursprünglichen Form wurde ein Eigenmietwert von maximal 70 % und ein Vermögenssteuerwert von 80 % des Marktwerts verlangt. Der zweite Punkt, das war von Anfang an klar, war in jener Form bundesrechtswidrig. Deshalb habe ich der Kommission namens meiner Fraktion einen Gegenvorschlag unterbreitet. Der Zielwert, den es hier anzustreben gilt, ist laut Bundesgericht eben 100 %. Diese berühmten Rabatte wegen Mobilität und wegen der grösseren Bindung des Eigentümers und wegen der Eigentumsförderung sind beim Vermögenssteuerwert vom Bundesgericht eben nicht zugelassen. Wenn aber die Schätzer sagen, wir können den Zielwert 100 % gar nicht in jedem Fall erreichen, dann erhalten wir notgedrungen eine Streubreite. Und wenn das Maximum bei 100 % liegt, ist es klar, dass die tiefsten Fälle wesentlich tiefer liegen und der Durchschnitt auch irgendwo unter 100 %. Deshalb beantragen wir jene, die 100 % überschreiten, herabzusetzen. Wir streben dabei aber nicht einfach 100 % an, sondern zielen leicht tiefer, nämlich auf 90 %, um etwa dort zu liegen, wo das Gros der anderen auch liegt. Auch dieser Zielwert ist ja nicht exakt, denn entgegen einem landläufigen Irrtum ist auch eine so genannte individuelle Schätzung der Liegenschaft nie exakt, sie kann nie vorwegnehmen, was der Markt dann wirklich hergeben würde. Sie ist im besten Fall etwas genauer, aber auch das ist umstritten. Eine dramatische Änderung wären also diese 90 % nicht. Es ist eher ein Signal, dass man etwas tiefer zielen soll und nicht zu hoch.

Anders verhält es sich mit dem ersten Teil der Initiative betreffend maximal 70 % des Marktwerts. Hier wurden die Argumente bereits eingebracht, die auch in der Kommission zur Diskussion standen. Jener Teil der Initiative, der den Eigenmietwert betrifft, ist nicht bun-

desrechtswidrig, sondern nur schwierig umzusetzen. Der Kommissionspräsident hat auf den Entscheid, der den Kanton Thurgau betraf, bereits hingewiesen. Wir sind hier beim Schätzproblem. Der Thurgauer Entscheid lässt zu, dass von der Marktmiete für den Eigenmietwert ein Abzug von 40 % gewährt wird. Das Bundesgericht hat dies gewissermassen als Maximum akzeptiert und damit die berühmten 60 % bestätigt, die auch für den Kanton Zürich gelten. Nur hat der Kanton Thurgau überhaupt keine Bandbreite, sondern das ist jetzt das Ziel. Wie der Kanton Thurgau das umsetzen wird, steht absolut noch in den Sternen. Ich bin auch ziemlich sicher, dass er es in dieser exakten Anforderung, die das Bundesgericht an ihn stellt, nicht schaffen wird. Das Bundesgericht hat im Übrigen diese Thurgauer Regelung nur geschützt, weil sie auf der Bewertung von Einzelobjekten basiert; das ist heute schon der Fall. Das ist gewissermassen eine Bedingung des Entscheids. Obendrein verlangt das Bundesgericht die laufende Anpassung an veränderte Verhältnisse. Man kann also auch im Thurgau nicht sagen, wir schätzen jetzt alles einmal und lassen es dann für einige Zeit auf sich beruhen.

Mit 70 % werden wir im Kanton Zürich nicht sofort zur flächendeckenden Einzelbewertung übergehen müssen, davon bin ich überzeugt. Aber es wird zahlreiche aufwändige Verfahren geben, denn viele Liegenschaftsbesitzer werden der Überzeugung sein, dass ihr Wert zu hoch ist, auch wenn sie vielleicht nach einem langen Verfahren ins Unrecht versetzt werden. Es ist auch nicht sicher, ob das Bundesgericht – sei es am Beispiel Thurgau, sei es am Beispiel Zürich – dann noch einmal strengere Anforderungen formulieren und sagen wird, man hätte die Vorgaben nicht erreicht. So oder so: Der Erfassungsaufwand wird zunehmen. Ich bitte auch unsere lieben Freunde von der SVP, sich dessen zu erinnern, wenn der Finanzdirektor die Rechnung betreffend Beamtenschaft im Steueramt präsentiert, ansonsten haben sie dann ein parteiinternes Glaubwürdigkeitsproblem.

Ein Zitat aus dem Thurgauer Bundesgerichtsentscheid zur Bandbreite: «Je geringer dieser Spielraum ist, desto strengere Anforderungen sind an die Genauigkeit der Schätzung zu stellen, damit die verfassungsmässige Untergrenze von 60 % nicht unterschritten wird. Der Kanton hat sicherzustellen, dass diese Anforderungen erfüllt werden. Wie er das erreicht, haben die Thurgauischen Behörden festzulegen. Es ist nicht Sache des Bundesgerichts, den kantonalen Behörden eine bestimmte Schätzungsmethode vorzuschreiben.» Der letzte Satz ist geradezu zynisch, denn auch das Bundesgericht müsste wissen, dass es

diese Methode überhaupt nicht gibt. Deshalb ist es eben Sache der Thurgauischen Behörde, diese Methode zu finden, weil es sie noch gar nicht gibt! Diese unerfreuliche, von Lausanne provozierte Situation zwingt uns, einmal mehr den Sack zu schlagen, um den Esel zu meinen. Mit dem Sack meine ich ausdrücklich nicht den höchst ehrenwerten Finanzdirektor des Kantons Zürich, sondern den zürcherischen Fiskus als Abstraktum. Der Esel ist ein entfernter Verwandter des Amtsschimmels. Er grast im «Palais Mon repos» in Lausanne.

Marie-Therese Büsser-Beer (Grüne, Rüti): Es ist also heute wieder einmal so weit: Wir diskutieren erneut über die Höhe der Besteuerung des Wohneigentums. Dies ist ja alle paar Jahre der Fall und führt in der Bevölkerung zu einer zunehmenden Verunsicherung. Der Grund für diese dauernden Diskussionen ist meiner Meinung nach die sture Uneinsichtigkeit gewisser Vertreterinnen und Vertreter des Hauseigentümerversbands. Die heutige Diskussion ist nämlich die Folge eines Schnellschusses eben dieser Vertreterinnen und Vertreter bei der Beratung des Steuergesetzes. Für jede Person, die sich auch nur ein wenig mit der Materie befasst hatte, war damals schon klar, dass diese Regelung vor dem Bundesgericht nicht Bestand haben würde. Dieses hat ja auch korrigierend eingegriffen.

Der Regierungsrat setzte die bundesgerichtliche Rechtsprechung um und nutzte dabei den grossen Spielraum zugunsten der Personen mit Wohneigentum. Aber auch dies genügt den Vertreterinnen und Vertretern des Hauseigentümerversbands offenbar nicht; die Folge davon ist die Parlamentarische Initiative Egloff. Dass man eine Parlamentarische Initiative einreichen kann, die sich in den Kommissionsberatungen als nicht umsetzbar erweist, kann vorkommen – das werfe ich ihnen nicht vor. Dass man aber trotz Erläuterungen, Untersuchungen, Analysen, Informationen und Erklärungen von ausgewiesenen Fachpersonen, die sich alle einig sind, dass das Anliegen so nicht umsetzbar ist, verbissen an einer solchen Initiative festhält, hat nichts mehr mit dem Einsatz für eine Sache zu tun, sondern nur noch mit Sturheit oder Hilflosigkeit.

Sie predigen uns dauernd von sparen und einer schlanken Verwaltung, halten aber gleichzeitig an Vorschlägen fest, die zwingend zu einem extrem personal- und kostenintensiven Wechsel von einer formelmässigen zu einer Einzelobjektbewertung führen werden. Ich werde mich dann schon daran erinnern, wenn es darum geht, das

Budget des Steueramtes massiv aufzustocken und bin gespannt auf Ihre Argumentation. Auch Sie wissen, dass die enge Bandbreite zwischen 60 und 70 % beim Eigenmietwert mit der heutigen Methode nicht zu erreichen ist.

Bezüglich Vermögenssteuerwert wird ein neuer Vorschlag präsentiert, der eine heute taugliche Lösung so verändert, dass sie wirklich niemand mehr versteht und bei dem die rechtsgleiche Behandlung auch mit der Lupe nicht mehr zu finden ist. Die Grünen sind der Meinung, dass die geltende Regelung im heutigen System der Eigenmietwertbesteuerung befriedigt und ein sehr gutes Kosten–Nutzen–Verhältnis aufweist. Die Parlamentarische Initiative wird als untauglich und/oder rechtlich nicht zulässig abgelehnt.

Wohneigentumsförderungsmassnahmen sind meiner Ansicht nach nicht mehr mit der Besteuerung zu regeln, hier ist alles ausgereizt. Ich fordere Sie auf, neue Ideen zur Wohneigentumsförderung zu bringen, wir werden diese gerne prüfen.

Anders ist die Situation bei der Parlamentarische Initiative Elisabeth Derisiotis. Hier geht es unserer Meinung nach hauptsächlich um die Schliessung von Steuerlücken. Die Kommissionsmehrheit argumentiert mit rechtlicher Unzulässigkeit. Ich möchte Sie daran erinnern, dass es auch dazu verschiedene Rechtsauffassungen gibt. Elisabeth Derisiotis hat dazu Ausführungen gemacht. Inhaltlich wurde das Begehren in der WAK eigentlich gar nicht diskutiert.

Die Grünen werden diese Parlamentarische Initiative definitiv unterstützen. Wir schliessen uns der Meinung an, dass eine Korrektur des Formelwerts zur Vermeidung negativer Eigenmiet- und Vermögenssteuerwerte zulässig ist. Dadurch werden unbefriedigende und ungerechte Steuerlücken geschlossen. Das gilt auch für die vorgeschlagene Regelung der Unterhaltsabzüge. Unseres Erachtens sollte auch die mit der heutigen gesetzlichen Grundlage privilegierte Überschuldung von Eigenheimen nicht weiter gefördert werden. Die Dummen sind unter anderem Seniorinnen und Senioren mit weitgehend entschuldeten Eigenheimen. Die Anreize müssen hier ganz anders gesetzt werden. Ich verweise auf die Diskussionen zum so genannten Systemwechsel auf Bundesebene und Fördermassnahmen für Neuerwerbende.

Die grundsätzlichen Änderungen sind aber nicht sofort zu erwarten und deshalb unterstützen die Grünen die Parlamentarische Initiative Elisabeth Derisiotis zur Stopfung von störenden Steuerlücken.

Ich ersuche Sie, die Parlamentarische Initiative Elisabeth Derisiotis zu unterstützen und auf die Parlamentarische Initiative Hans Egloff nicht einzutreten.

Hans Egloff (SVP, Aesch b. B.): Erlauben Sie mir, vor allem zu der von mir und den Mitunterzeichnern eingereichten Parlamentarischen Initiative zu sprechen. Ich möchte Sie und vor allem Marie-Therese Büsser an das Volksverdict zur Revision des Steuergesetzes erinnern. Bezüglich des Eigenmietwerts war dort festgelegt worden, dass dieser in der Regel 60 % betragen soll. Eine deutliche Mehrheit der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger hat dieser Regelung zugestimmt. Das gilt so oder ähnlich in mehreren Kantonen.

Ich zitiere aus einem Artikel im Neuen Bülacher Tagblatt vom 9. November 2000, dessen Titel «Glärner Landrat senkt Eigenmietwert» lautet: «Der Kanton Glarus soll auch für Hauseigentümer steuerlich attraktiv bleiben. Der Landrat hat am Mittwoch den Eigenmietwert gesenkt und zusätzliche Erleichterungen bei der Vermögenssteuer von Grundstücken geschaffen. Es gelte die Chance zu nutzen, mit einem attraktiven Eigenmietwert ein echtes Argument für den Standortvorteil zu erhalten, den Mittelstand und damit den Kauf von Wohneigentum zu fördern, argumentierte die vorberatende Kommission. Ihr Antrag auf Reduktion des Eigenmietwerts von bisher zwei Dritteln des Marktwerts einer Liegenschaft auf 60 % wurde in erster Lesung gutgeheissen.»

Eigentlich ist damit bereits alles gesagt und ich frage mich, warum das bzw. Ähnliches im Kanton Zürich nicht möglich sein soll. Ich habe feststellen können, dass einige Kommissionsmitglieder und viele Experten sich in juristischen Spitzfindigkeiten geübt haben. Es war von rechtsgleicher Behandlung die Rede. Ich frage Sie: Kann bei einer Spanne beim Eigenmietwert von 60 bis 90 % von rechtsgleicher Behandlung die Rede sein, wenn damit der eine Eigenheimbewohner 50 % mehr bezahlen soll als der vergleichbar andere? Unter Berücksichtigung der Progression ist es ja sogar noch mehr. Von rechtsgleicher Behandlung kann wohl auch kaum die Rede sein, wenn derselbe Vermögenswert – gemeint ist einmal mehr das Eigenheim – bei der Vermögenssteuer mehrfach erfasst wird.

Ich bin bei meiner Parlamentarische Initiative betreffend Handänderungssteuer kritisiert worden, indem gesagt wurde, ich hätte einen etwas gar reisserischen Titel gewählt. Ich möchte das so im Raum ste-

hen lassen. Der Titel dieser Parlamentarische Initiative scheint mir jedenfalls sehr zutreffend zu sein. Der Verfassungsauftrag ist nämlich klar, ebenso der Volkswille, der verlangt, dass der Eigenmietwert in der Regel bei 60 % liegen soll.

Zur Parlamentarische Initiative Elisabeth Derisiotis möchte ich mich nicht weiter äussern. Ich kann mich der Argumentation der Kommission und für einmal auch des Regierungsrates, wie sie vom Präsidenten der vorberatenden Kommission auf den Punkt gebracht und von Inge Stutz noch vertieft worden ist, ohne Einschränkungen anschliessen.

Ich ersuche Sie, auf die Parlamentarische Initiative Elisabeth Derisiotis nicht einzutreten, hingegen auf die abgeänderte Parlamentarische Initiative Hans Egloff einzutreten und unser Anliegen zu unterstützen.

Rainer Heuberger (SVP, Winterthur): Eigenheimbesitzer haben sich in den letzten Jahren immer wieder gewundert, wie reich sie sind und immer reicher werden. Ohne etwas dafür gearbeitet zu haben, bestimmte das Steueramt, sie hätten nun aufgrund der steuerlichen Einschätzung mehr und das gelte es zu versteuern. In Zeiten sinkender Liegenschaftspreise meldete die Steuerinformation betreffend Grundeigentum erfreuliche Wertsteigerungen und der Eigenmietwert kletterte munter hoch. Mancher Eigenheimbesitzer erstellte für sich die Rechnung, wie viel er denn verdienen müsste, um sich seine eigenen vier oder mehr Wände leisten zu können und realisierte, dass er das nie schaffen würde. Auch der massgebende Steuerwert liess den Wunsch keimen, der Staat könne morgen schon das Eigenheim zum Steuerwert abkaufen, denn niemand anders bietet eine solch stolze Summe.

Nur – Eigenheim wird nicht erworben, um es baldmöglichst wieder zu verkaufen und einen Gewinn zu realisieren. Und wenn schon, dann haben wir auch dafür eine Steuer, nämlich die Grundstückgewinnsteuer. Eigenheimbesitz muss ja gemäss Verfassung gefördert werden. Wer ein Eigenheim erwirbt, hat die Finanzierung vorher geregelt, das dafür benötigte Geld – wohlgemerkt! – schon mehrfach versteuert. Er darf vom Staat nicht mit derart hohen steuerlichen Bewertungen konfrontiert werden, dass er sich das Eigenheim nicht mehr leisten kann. Mit dieser Materie befassen sich die vorliegenden beiden Parlamentarischen Initiativen.

Diejenige mit der KR-Nr. 435/1998 macht sich Sorgen um die untere Grenze, während dem diejenige mit der KR-Nr. 93/1999 die obere Grenze klarer geregelt wissen will. Die Parlamentarische Initiative Elisabeth Derisiotis zielt mit der Vermeidung von so genannten Negativwerten auf einige wenige, ganz ausgesuchte Fälle, die zudem mit Bundesrecht in Konflikt gerieten. Sie würde mit der gewünschten zehnjährigen Festlegung der Wahl, ob die effektiven Unterhaltskosten oder eine Pauschale gelten soll, notwendige Investitionen verhindern. Es darf nicht sein, dass sich der Eigenheimbesitzer nach den Steuern richten muss, um zu wissen, ob er jetzt die notwendigen Investitionen leisten soll oder nicht. Mieterinnen und Mieter hätten auch keine Freude, wenn es heisst, in den nächsten zehn Jahren werde die von ihnen bewohnte Liegenschaft nicht mehr unterhalten, sondern aufgrund steuerlicher Aspekte verlottern.

Die Parlamentarische Initiative Egloff verlangt die Festsetzung der Bandbreite in einem Bereich von 10 % beim Eigenmietwert. Die Mehrheit der WAK hat betreffend des Vermögenssteuerwerts einen Abänderungsantrag genehmigt, der die Werte über 100 % des Marktwerts verhindern soll. Der Regierungsrat will die Bewältigung der sich – vielleicht – ergebenden grösseren Anzahl von Einzeleinschätzungen als unmöglich erklären. Dem kann jedoch abgeholfen werden. Neben den Steuerämtern befasst sich auch die kantonale Gebäudeversicherung mit den Häusern im Kanton Zürich. Dort funktioniert die Bewertung von Neubauten und umgebauten Liegenschaften tadellos. Hier können nun tatsächlich Synergien genutzt werden. Und wenn das nicht genügt, so werden wir das benachbarte Steueramt des Kantons Thurgau um seine gütige Mithilfe bei der Motivation unseres zürcherischen Steueramtes ersuchen. Im Kanton Thurgau sind nämlich Einzeleinschätzungen die Regel.

Die SVP bittet Sie, auf die Parlamentarische Initiative Elisabeth Derisiotis nicht einzutreten und diejenige von Hans Egloff mit dem Abänderungsantrag der WAK zu unterstützen.

Regierungsrat Christian Huber: Ich spreche zuerst zur Parlamentarische Initiative Elisabeth Derisiotis. Sie verlangt vier Änderungen des Steuergesetzes, die bereits mehrfach erwähnt worden sind. Die erste Änderung ist bereits verwirklicht, die zweite verstösst gegen übergeordnetes Bundesrecht, die dritte bewirkt einen klaren Widerspruch zur gleichzeitig zu veranlagenden direkten Bundessteuer und die vierte

verstösst gegen das Gebot der Rechtsgleichheit, weshalb Ihnen der Regierungsrat beantragt, diese Initiative abzulehnen.

Zur Parlamentarischen Initiative Hans Egloff und Mitunterzeichnenden in der von der WAK abgeänderten Form: Der Eigenmietwert einer selbstbewohnten Liegenschaft wird als fiktives Einkommen besteuert. Es wird nicht der volle Eigenmietwert besteuert, sondern ein Prozentsatz des Marktwerts. Das zürcherische Steuergesetz hält fest, der Eigenmietwert sei «unter Berücksichtigung der Förderung von Eigentumbildung und Selbstvorsorge in der Regel auf 60 % des Marktwerts festzulegen». Das Bundesgericht entschied am 20. März 1998, diese Formulierung sei unzulässig, der Eigenmietwert dürfe nicht in der Regel sondern in keinem Fall weniger als 60 % des Marktwerts betragen. Ich erwähne hier nur beiläufig, dass uns eigentlich niemand sagt, was denn genau dieser Marktwert ist. Häuser und die dazugehörigen Grundstücke haben nun einmal keinen Katalogpreis. Es ist angesichts der Masse der selbstbewohnten Liegenschaften völlig unbestritten, dass die Bewertung der Eigenmietwerte nur schematisch und formelmässig vorgenommen werden kann. Vorhin wurde zwar gesagt, man solle doch wie im Kanton Thurgau einzeln schätzen. Ich nehme an, dass dies nicht so ernst gemeint war. Auch die Initianten anerkennen unser System. Die Instrumente, über welche die Steuerbehörden zur schematischen und formelmässigen Bewertung der Eigenmietwerte verfügen, haben eine recht hohe Schätzgenauigkeit. Im Bericht der WAK können Sie nachlesen, dass jede Bewertungsmethode – übrigens auch die Einzelschätzung, die weniger genau ist als die formelmässige – zu einer Bandbreite von rund 20 % führt.

Nun verlangt die Parlamentarische Initiative bei einer von der Verfassung vorgeschriebenen Untergrenze des Eigenmietwerts von 60 % eine maximale Obergrenze von 70 %. Die Steuerbehörden sehen sich also in folgender Situation: Sie müssen mit einer Schrotflinte auf eine Sperrholzscheibe schiessen, welche unten Null Punkte und oben 100 Punkte zeigt. Diese Schrotflinte hat eine gewisse Streuung. Kein einziges Schrotkugelchen aus dieser Garbe darf aber unter die 60er-Marke geraten, also muss man etwas höher zielen. Das führt dazu, dass die Kugelchen so zwischen 60 und 90 Punkten einschlagen, die meisten in der Gegend der 70er-Marke.

Jetzt werden die Spielregeln geändert: Nicht nur darf kein Schrotkugelchen unter der 60er-Marke einschlagen, es darf auch keines mehr

oberhalb der 70-Marke auftreten. Die Initianten sagen, das Schrotgewehr bleibe zwar das Gleiche, aber das sei weiter nicht schlimm. Die Schützen könnten ja alle Kugelchen oberhalb der 70er-Marke von Hand herausklauben, denn es handle sich lediglich um Einzelfälle. Das kann angesichts der Schätzungen, die auch Lukas Briner vorhin angedeutet hat, nicht ernst gemeint sein. Die Initiative verlangt, dass bei einer Bandbreite von 20 % ein 10-%-Korridor erreicht werden soll. Es liegt auf der Hand, dass hier nicht etwa Einzelfälle, sondern Tausende von Fällen daneben liegen werden. Ich bin zuversichtlich, dass Sie dem Steueramt – oder mir oder dem Regierungsrat – die notwendigen Mittel bewilligen werden, um diese Idee umzusetzen. Es verhält sich bei den Vermögenssteuerwerten ähnlich.

Die Umsetzung dieser Parlamentarische Initiative wird nach Überzeugung meiner Steuerfachleute zu unüberwindbaren Schwierigkeiten führen und das Steueramt vor unlösbare Probleme stellen. Auch wenn man noch ein wenig davon wegzählt, weil ja die Verwaltung gerne etwas übertreibt, bleibt doch die Tatsache, dass wir in der Umsetzung vor massiven Schwierigkeiten stehen werden. Die Mittel, die uns heute zur Verfügung stehen, werden nicht ausreichen. Wir bescheren uns also selbst unlösbare oder schwer lösbare Vollzugsprobleme bei der Besteuerung eines fiktiven Einkommens, dessen Tage ohnehin gezahlt sind. Gemäss Botschaft des Bundesrates, die noch nicht einmal einen Monat alt ist, haben sich eine Mehrheit der Kantone sowie alle Bundesratsparteien im Grundsatz für einen Systemwechsel ausgesprochen. Aufgrund dieser Ergebnisse schlägt der Bundesrat einen Systemwechsel vor, bei dem auf die Besteuerung der Eigenmietwerte verzichtet wird, ein limitierter Unterhaltskostenabzug zulässig ist und ein begrenzter Schuldzinsenabzug degressiv möglich sein wird.

Man kann darüber diskutieren, ob das der reinen Lehre der Steuersystematik entspricht. Sicher wird aber auf diese Weise das Anliegen der Eigentumsförderung, das auch mein Anliegen ist, ganz entscheidend unterstützt. Die Parlamentarische Initiative in der vorliegenden Form stellt uns hingegen vor massive Vollzugsprobleme, weil es nicht nur um ein paar Einzelfälle geht. Sie leistet damit nebenbei auch einen Beitrag zur Aufblähung der Steuerverwaltung, was ich eigentlich unter allen Umständen vermeiden möchte.

Aus diesen Gründen beantragt Ihnen der Regierungsrat, diese Parlamentarische Initiative abzulehnen.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 110 : 49 Stimmen, nicht auf die Parlamentarische Initiative Derisiotis einzutreten.

Das Geschäft 5 ist erledigt.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 87 : 58 Stimmen, auf die Parlamentarische Initiative Egloff einzutreten.

Detailberatung

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen; genehmigt.

I. und II.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ratspräsident Hans Rutschmann: Damit ist die Vorlage materiell durchberaten. Sie geht an den Redaktionsausschuss. Die Redaktionslesung findet in ungefähr vier Wochen statt.

Das Geschäft 6 ist erledigt.

7. Vollsplitting für Ehepaare im Steuerrecht (*Reduzierte Debatte*)

Antrag der WAK vom 5. September 2000 zur Parlamentarischen Initiative Peter Reinhard, Kloten und Germain Mittaz, Dietikon vom 17. Januar 2000

KR-Nr. 28a /2000

Rudolf Ackeret (SVP, Bassersdorf), Präsident der WAK: Die WAK beantragt dem Kantonsrat, nicht auf diese Parlamentarische Initiative einzutreten. Sie verlangt eine Standesinitiative für die Einführung des Vollsplittings für Ehepaare im Steuerrecht und damit einen Systemwechsel bei der Besteuerung von Ehegatten. Die WAK konnte diese Initiative sowohl aus formellen wie auch aus inhaltlichen Gründen nicht unterstützen.

Wie verschiedenen Presseberichten zu entnehmen war, läuft auf Bundesebene bereits ein Vernehmlassungsverfahren mit gleicher Zielrichtung, die Reform der Ehepaar- und Familienbesteuerung bei der direkten Bundessteuer. Die Botschaft des Bundesrates wird noch dieses Jahr erwartet. Eine Standesinitiative würde offene Türen einrennen und momentan keinen echten Gestaltungsspielraum bieten, da alles im

Fluss ist. Die WAK zieht es deshalb vor, die weiteren Schritte des Bundesgesetzgebers abzuwarten.

Das Vollsplitting würde zwar die Benachteiligung von Doppelverdiener-Ehepaaren gegenüber Konkubinatspaaren verringern, weist aber auch Nachteile auf, indem es beispielsweise Verheiratete gegenüber Alleinstehenden und auch Einer-Verdiener-Ehepaare gegenüber Doppelverdiener-Ehepaaren zu stark entlastet. Um diesen Nachteilen allenfalls mit einem Teilsplitting entgegen zu können, hätten die Initianten einer textlichen Anpassung zugestimmt. Dies wiederum hätte zu einer Änderung des Steuerharmonisierungsgesetzes des Bundes geführt, womit die kantonale Tarifautonomie in Frage gestellt würde. Diesem Vorgehen konnte die WAK aus grundsätzlichen Überlegungen nicht zustimmen.

Die Initiative wurde überdies nicht unterstützt, weil ein Teil der Kommission den gesellschaftlichen Veränderungen mit der Einführung des Familiensplittings Rechnung tragen will. Auch in diesem Fall gilt es, den Entscheid des Bundesgesetzgebers abzuwarten. Auch wenn gemäss Initianten keineswegs sicher ist, dass es tatsächlich zu einer Reform der Ehepaar- und Familienbesteuerung auf Bundesebene kommt, so erachtet es die WAK zum jetzigen Zeitpunkt trotzdem als wenig sinnvoll, eine Standesinitiative einzureichen.

Die WAK beantragt deshalb dem Kantonsrat, nicht auf diese parlamentarische Initiative einzutreten.

Germain Mittaz (CVP, Dietikon): Über die verschiedenen Splittingmodelle kann man sicher diskutieren. In der Kommission wären die Initianten mit einer offenen Formulierung des Begriffs Splitting auch einverstanden gewesen. Für mich ist klar: Wenn schon, muss das Splitting sowohl im Steuerharmonisierungsgesetz als auch im Gesetz über die direkte Bundessteuer Eingang finden. Die WAK hat Bedenken, weil ein Gesetz auf Bundesebene geändert werden müsste. Diese Bedenken sind fehl am Platz, denn solche Änderungen sind heutzutage keine Seltenheit mehr. Die WAK war hier zu wenig mutig. Ich habe den Verdacht, dass bestimmte Exponenten der WAK lieber den einfachen Steuersatz abschaffen wollen, bevor sie den Familien und Ehepaaren Erleichterungen gewähren.

Vor rund 350 Jahren hat Lafontaine in seiner Fabel «Le loup et l'agneau» folgenden Satz gesagt: «La raison du plus fort est toujours la meilleure». Lesen Sie diese Fabel einmal – diese Aussage stimmt

leider heute wieder! Ich hoffe trotzdem auf Ihre Mithilfe, insbesondere auch des Bundes der Steuerzahler und der Seniorengruppe. Ich denke, auch die Linken und Grünen wären gut beraten, unsere Parlamentarische Initiative zu unterstützen.

Eine grosse Mehrheit der CVP wird dies jedenfalls tun.

Peter Reinhard (EVP, Kloten): Es stimmt, dass der Bund an einer Revision der Familienbesteuerung arbeitet; auch er prüft eine Art Splitting. Welche Splittingart letztlich zum Tragen kommt, ist noch nicht klar. Sicher ist aber, dass die heutige Familienbesteuerung eine Benachteiligung der Familien mit sich bringt. Das zeigt sich, wenn man vergleicht, wie viel Steuern ein Ehepaar und ein Konkubinatspaar bei gleichem Einkommen bezahlt. Das Bundesgericht macht diesbezüglich eine klare Aussage: Eine Mehrbesteuerung von maximal 20 % ist rechtlich zulässig. Wenn unser Kommissionspräsident heute sagt, ein Splitting hätte eine Bevorzugung der Familien zur Folge, dann muss ich ihm entgegenhalten, dass wir keine Bevorzugung schaffen, sondern die Benachteiligung abbauen wollen.

Dem Kantonsrat möchte ich hier ein Kränzlein winden: Er hat diese Parlamentarische Initiative damals mit 98 Stimmen vorläufig unterstützt, weil er – im Gegensatz zur Kommissionmehrheit – unserer Argumentation zugehört hat. Wir haben gesagt, dass wir nicht auf dem Vollsplitting bestehen, sondern bereit sind, auch eine Splittingvariante nach Bern zu schicken. Was das letztlich heisst, kann man natürlich an Formalien aufhängen. Kommission und Regierung nun sagen, das Steuerharmonisierungsgesetz oder das Gesetz über die direkten Bundessteuern müssten geändert werden und es sei nicht klar, was wir verlangen. Gerade weil wir eine allgemeine Anregung nach Bern schicken möchten, haben wir uns auch nicht erlaubt zu sagen, wo genau was zu realisieren ist. Wir bitten den Bund, seine Gesetzgebung entsprechend anzupassen, damit bei der Familienbesteuerung eine Veränderung herbeigeführt wird.

Es ist mir klar: Wenn man gegen die materielle Steuerharmonisierung ist, dann will man auch nicht, dass der Bund auf die Tarifgestaltung Einfluss nimmt. Sie können aber davon ausgehen, dass Sie auch in Bern eine bürgerliche Mehrheit vorfinden, die hier eher zurückhaltend ist. Sie würde wohl keine progressive Lösung erarbeiten, die Sie vom Tisch haut und die Sie nicht mehr als Ihre eigene wiedererkennen

würden. Wir haben darum weniger Bedenken als die Kommissionsmehrheit.

Wir bitten um die Unterstützung unserer Parlamentarische Initiative. Damit soll ein Signal betreffend Neuregelung der Familienbesteuerung nach Bern geschickt werden. Wir bedauern, dass die Kommission nicht bereit war, den Goodwill des Kantonsrats zu übernehmen und nach neuen Formulierungen zu suchen. Ich denke, dass man es sich hier ein bisschen einfach gemacht hat.

Auch wenn der Bund die Revision plant und eine Vernehmlassung durchführt, dann müsste es unser Anliegen sein, die Familienbesteuerung so zu verbessern, dass letztlich keine Benachteiligungen mehr bestehen. Sie können nicht verlangen, dass die Familienpolitiker andere zusammenlebende Bezugsgruppen besserstellen, solange die Familie in diesen Bereichen schlechter gestellt ist. Das wäre also auch ein Weg, die Rechtsstellung anderer Zusammenlebender zu verbessern, wenn auch die Benachteiligung der Familien abgebaut wird.

Ich finde es schade, dass man sich heute wieder einmal aus formellen Gründen gegen die Familie ausspricht. Sollten Sie diese Parlamentarische Initiative in Ihrer Mehrheit wider Erwarten nicht unterstützen, dann erlaube ich mir, dies so zu interpretieren, dass Sie zwar nach wie vor für die Familie sind, aber lieber auf Bern warten möchten. Das könnte ich eher akzeptieren, als wenn Sie gegen die Familie wären.

Marie-Therese Büsser-Beer (Grüne, Rüti): Die Diskussion, welche die Parlamentarische Initiative auf Bundesebene anregen möchte, findet dort seit einiger Zeit bereits intensiv statt. Die Meinung der verschiedenen Parteien und Organisationen flossen in die entsprechenden Vernehmlassungen ein. Der Bundesrat hat auch schon die Stossrichtung seiner Botschaft bekanntgegeben. Es ist also heute nicht mehr der Zeitpunkt für eine diffuse Standesinitiative. Heute geht es darum, sich auf Bundesebene ganz konkret mit den existierenden Modellen auseinanderzusetzen.

Uns Grüne stört zudem, dass zwei verschiedene Anliegen in dieser Parlamentarischen Initiative vermischt werden. Es wird nämlich immer von einer steuerlichen Entlastung der Familie gesprochen, angesetzt aber wird bei den Ehepaaren. Diese beiden Dinge sind nun mal in der heutigen Gesellschaft schon lange nicht mehr deckungsgleich. Die Grünen werden auf Bundes- und Kantonebene nur Modelle un-

terstützen, die Paare mit Kindern entlasten, und zwar unabhängig vom Zivilstand der Eltern.

Ein Vollsplitting für Ehepaare genügt unserer Meinung nach diesem Kriterium bei weitem nicht. Von diesem Modell profitieren nämlich vor allem gut verdienende Ehepaare ohne Kinder und das hat dann mit der Familie wirklich nichts mehr zu tun. Wir meinen, dass sich das Modell des Familiensplittings oder die Individualbesteuerung in Kombination mit Familienzulagen oder sozial ausgestalteten Kinderabzügen am besten eignen. Wir hoffen auch, dass der Regierungsrat in der Bearbeitung des Postulats Jürg Leuthold wirklich Paare mit Kindern im Auge behält. In Antworten zu diversen familienpolitischen Vorstössen wurde ja vom Regierungsrat immer wieder bestätigt, dass dort sehr grosser Handlungsbedarf besteht, nicht nur, aber auch bei der Besteuerung.

Die Grünen werden also diese Parlamentarische Initiative nicht definitiv unterstützen. Wir beurteilen sowohl den Zeitpunkt als auch den Inhalt als falsch.

Arnold Suter (SVP, Kilchberg): Zum Vollsplitting für Ehepaare: Auf den ersten Blick macht das Vollsplitting eigentlich Sinn. Deshalb wurde die Parlamentarische Initiative Peter Reinhard im Rat auch vorläufig unterstützt. Wenn man sich jedoch mit den Details auseinandersetzt, kommt man schnell zum Schluss, dass die Parlamentarische Initiative abzulehnen ist. Das Modell Vollsplitting ist primär paarbezogen. Es begünstigt in erster Linie die Einverdiener-Paare ohne Kinder. Das Vollsplitting setzt zu Unrecht voraus, dass die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Alleinstehenden doppelt so hoch ist wie die eines Ehepaars mit gleichem Einkommen. Insbesondere löst das Vollsplitting nur ein Problem und zwar jenes der Doppelverdiener, nicht aber die darüber hinausgehend notwendige Entlastung von Familien.

In der Kommission wurde deshalb auch das Familiensplitting angesprochen. Dieses Modell ist jedoch nicht vereinbar mit dem heutigen Steuerharmonisierungsgesetz; dieses müsste deshalb angepasst werden. Dies würde in der Folge zu Einschränkungen der kantonalen Tarifautonomie führen. Zudem sind auf Bundesebene verschiedene Splitting-Modelle in Bearbeitung. Sobald bekannt ist, was der Bund tut, kann der Kanton Zürich ebenfalls vollziehen.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die verschiedenen Splitting-Modelle äusserst komplex sind und somit die eingeleitete Entwicklung auf Bundesebene abzuwarten ist. Aus diesen Gründen ist es absolut unnötig, auf einen fahrenden Zug aufzuspringen bzw. eine Standesinitiative nachzureichen.

Die SVP-Fraktion beantragt Ihnen deshalb, diese Parlamentarische Initiative abzulehnen.

Severin Huber (FDP, Dielsdorf): Die FDP anerkennt den Bedarf einer besseren und gerechten Familienbesteuerung. Mit der Einreichung einer solchen Standesinitiative wird diesem Anliegen aber aus folgenden Gründen überhaupt keine Rechnung getragen:

Wie bereits erwähnt worden ist, hat die auf Bundesebene eingesetzte Kommission für Familienbesteuerung drei Vorschläge in die Vernehmlassung gegeben. Die Vernehmlassung ist mittlerweile abgeschlossen und der Bundesrat beabsichtigt, dem Nationalrat diese Vorlage vielleicht noch im nächsten Monat zu überweisen.

Auch nach der Lehre von verschiedenen Steuerrechtlern ist es so, dass das Vollsplitting eigentlich in die Tarifautonomie des Kantons fallen würde und somit gar nicht Bundesrecht tangiert. Ich verweise diesbezüglich auf die bereits als Postulat überwiesene Motion von Franziska Troesch, die dieses Anliegen umsetzen will.

Der Inhalt der Parlamentarische Initiative ist sehr unklar formuliert. Im Text wird ein Vollsplitting verlangt, in der Begründung weicht man davon ab und geht zu einem Teilsplitting über. Auch hier ist nicht ganz klar, was man eigentlich will.

Fazit: Ausser Spesen nichts gewesen, das war eigentlich bei der Einreichung bereits klar. Mit einer solchen Standesinitiative löst man das Problem überhaupt nicht. Ich bitte Sie deshalb im Namen der FDP-Fraktion, die vorliegende Parlamentarische Initiative abzulehnen bzw. dem Antrag der WAK stattzugeben.

Claudia Balocco (SP, Zürich): Auch die SP-Fraktion wird die Parlamentarische Initiative Peter Reinhard nicht definitiv unterstützen. Obwohl wir dem Anliegen des Steuersplittings – je nach dem, wie man es auslegt – Sympathie entgegenbringen, konnten in den Kommissionsberatungen die Differenzen bezüglich Auslegung und Inhalt nicht aus dem Weg geräumt werden. Wenn sich heute also aus den

verschiedenen Fraktionen die unterschiedlichsten Ablehnungsgründe summieren, so ist dies wohl als Symbol dafür zu werten, dass der Vorstoss in der vorliegenden Form nicht das Gelbe vom Ei war. Auf eine Änderung konnte sich die Kommission aufgrund der unterschiedlichen Zielsetzungen, die wir in der Familien- und Steuerpolitik haben, nicht einigen.

Da ist einmal die Unsicherheit bezüglich des Begriffs Vollsplitting, welchen der Initiant ja schon in seinem Referat anlässlich der vorläufigen Unterstützung relativiert und uminterpretiert hat. Er tat dies wohl nicht zuletzt darum, weil er gemerkt hat, dass mit dem Vollsplitting, wie es der Bundesrat in die Vernehmlassung geschickt hat, vor allem Einverdiener-Ehepaare ohne Kinder profitieren könnten und Familien mit Kindern nur unwesentlich entlastet würden.

Die SP stellt nicht den Besteuerungsunterschied zwischen Ehe- und Konkubinatspaaren in den Vordergrund, sondern hat vor allem das Anliegen, dass ein Familienbesteuerungsmodell die finanziellen Realitäten eines Paares abbilden soll, dass es von einem modernen Familienkonzept ausgeht und Familien mit Kindern entlastet, unabhängig vom Zivilstand der Eltern. Diese Anliegen werden mit dem Individualbesteuerungsmodell oder mit dem so genannten Familiensplitting wesentlich besser berücksichtigt als mit dem Vollsplitting.

Der Versuch in den Kommissionsberatungen, den Begriff Vollsplitting durch Splitting zu ersetzen, hätte nicht mehr, sondern noch weniger Klarheit darüber gebracht, was für ein Signal der Kanton Zürich nach Bern schicken will. Ein Formulierungsvorschlag in Richtung Familiensplitting fand leider keine Mehrheit. Wenn wir alle etwas anderes unter Splitting verstehen bzw. damit andere Ziele in den Vordergrund stellen, so ist es vielleicht doch besser, wenn wir dieses widersprüchliche Signal nicht auch noch nach Bern schicken.

Auch über den Zweck, zum jetzigen Zeitpunkt eine Standesinitiative einzureichen, lässt sich streiten. Darum bitte auch ich Sie, diese Parlamentarische Initiative nicht zu unterstützen.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 120 : 22 Stimmen, nicht auf die Parlamentarische Initiative einzutreten.

Das Geschäft ist erledigt.

8. Kantonale Restaurationsbetriebe

Postulat Werner Furrer (SVP, Zürich) und Paul Zweifel (SVP, Zürich)
vom 31. Januar 2000

KR-Nr. 44/2000, RRB-Nr. 706/3. Mai 2000 (Stellungnahme)

Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

Wir bitten den Regierungsrat zu prüfen, wie die kantonalen Restaurationsbetriebe privatisiert respektive veräussert werden können.

Begründung:

Die Bewirtschaftung und der Besitz von Restaurationsbetrieben gehört nicht zu den Kernaufgaben der kantonalen Verwaltung. Zudem steht der Aufwand in keinem Verhältnis zu den erwirtschafteten Erträgen.

Die Stellungnahme des *Regierungsrates* lautet auf Antrag der Finanzdirektion wie folgt:

Die Desinvestition von Liegenschaften ist seit rund acht Jahren ein wichtiger Bestandteil der staatlichen Liegenschaftenpolitik und stellt unter anderem eine Massnahme zur Erreichung des Haushaltsgleichgewichtes dar. Die entsprechenden Grundsätze hat der Regierungsrat in seinem Bericht und Antrag zu den Postulaten KR-Nrn. 331/1990 und 210/1991 dargelegt. Der Kantonsrat hat die Postulate am 4. Juli 1994 als erledigt abgeschrieben. Veräussert werden vor allem Wohn- und Industriebauland und Wohnhäuser, die für gegenwärtige und künftige Staatsaufgaben nicht mehr benötigt werden. In den veräusserten Liegenschaften befanden sich verschiedentlich auch Restaurationsbetriebe, in den letzten Jahren etwa die Restaurants Sonne in Egglisau, Hirschen in Langnau am Albis und Oberhof in Zürich. Drei weitere Restaurants in Zürich befinden sich in Liegenschaften, die nicht im staatlichen Interessenbereich liegen und deren Verkauf oder Übertragung zu den Vermögensanlagen der Beamtenversicherungskasse in nächster Zeit beabsichtigt ist.

Restaurants sind in der Regel rechtlich keine selbstständigen Grundstücke und deshalb nur zusammen mit den jeweiligen Liegenschaften veräusserbar. Hier ist allerdings zu beachten, dass die meisten Liegenschaften des Finanzvermögens, in denen Restaurants untergebracht sind, Teil eines grösseren staatlichen Grundbesitzes im

entsprechenden Gebiet sind und in Landschaftsschutzobjekten von überkommunaler Bedeutung oder kantonalen Erholungszonen liegen, weshalb eine Veräusserung nicht im Vordergrund steht. Dazu gehören die Restaurants Schloss Laufen in Dachsen, Schloss Schwandegg in Waltalingen, Schiffflände in Maur und Neubühl in Zürich. Vier Restaurants in Liegenschaften des Strassen- bzw. des Natur- und Heimatschutzfonds sind zweckgebunden und kommen für eine Veräusserung nicht in Frage. Die Liegenschaften des Verwaltungsvermögens dienen der unmittelbaren öffentlichen Aufgabenerfüllung (Universität, Schulen, Spitäler, Strafanstalt, Bezirks- und Verwaltungsgebäude usw.) und werden nicht veräussert. In solchen Liegenschaften befinden sich Verpflegungsstätten (Mensen) und etwa das Rathaus-Café am Limmatquai 61 oder das Café Venezia an der Stampfenbachstrasse 12 in Zürich.

Die Restaurants werden von Privatpersonen betrieben. Sie sind zu marktüblichen und kostendeckenden Zinsen verpachtet und werden grösstenteils von der Kantag Liegenschaften AG bewirtschaftet.

Sowohl aus verwaltungstechnischen als auch aus finanziellen Gründen besteht kein Anlass, der Veräusserung von Restaurants eine grössere Bedeutung beizumessen als dem Verkauf der übrigen staatlichen Liegenschaften

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

Werner Furrer (SVP, Zürich): Obschon wir der Meinung sind, dass Restaurationsbetriebe nicht durch die Verwaltung zu führen sind, der Regierungsrat sich aber vermehrt Mühe gibt, geeignete Objekte in die Privatwirtschaft zu überführen, ziehen wir unser Postulat zurück.

Ratspräsident Hans Rutschmann: Der Vorstoss ist damit zurückgezogen.

Das Geschäft ist erledigt.

9. Einreichung einer Standesinitiative zur Abschaffung der eidgenössischen Stempelsteuer

Motion Hans-Peter Portmann (FDP, Kilchberg), Martin Vollenwyder (FDP, Zürich) und Gaston Guex (FDP, Zumikon) vom 7. Februar 2000

KR-Nr. 58/2000, RRB-Nr. 370/8. März 2000 (Stellungnahme)

Die Motion hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird eingeladen, bei den eidgenössischen Räten eine Standesinitiative einzureichen, welche die Abschaffung der eidgenössischen Stempelsteuer verlangt. Eine allfällige Kompensation darf keine andersweitige Wettbewerbsverzerrung mit sich bringen.

Begründung:

Der Finanzplatz Schweiz verliert immer mehr an Marktanteil. Das traditionelle Bankgeschäft ist unter starken internationalen Konkurrenzdruck geraten, und der Schweiz droht der Verlust eines ihrer wirtschaftstragenden Standbeine. Wenn die Schweiz das Finanz- und Bankgeschäft als einen wichtigen Wirtschaftsfaktor behalten möchte, dann muss jetzt mit neu zu schaffenden Anreizen für den Finanzplatz Schweiz agiert werden. Konkurrenzhemmend im Finanzgeschäft ist die eidgenössische Stempelsteuer, auf Grund deren zum Beispiel auch schon der internationale Goldhandel in der Schweiz zum Opfer gefallen ist. Heute hält sie viele Investoren vom Wertschriftenhandel in der Schweiz ab. Auch werden zum Beispiel aus Gründen der anfallenden Stempelsteuer unzählige Fonds- und Pensionskassenvermögen nicht in der Schweiz verwaltet. Der Wertschriftenhandel ist heute nicht mehr an Standorte gebunden, und bei einer globalen Tätigkeit haben nationale Abgaben und Gebühren nichts mehr zu suchen. Zwar ist das Thema der Stempelsteuer in Bern seit Jahren in Diskussion, allerdings scheint das Dossier einmal mehr schubladisiert zu sein. Der Bundesrat müsste zur heute befristeten Abgabe bis Ende 2001 eine neue Lösung präsentieren. Nach wie vor hat er die notwendige Kommission dazu jedoch noch nicht eingesetzt. Um in diese Sache wieder Bewegung zu bringen, braucht es zusätzliche Anstösse von aussen. Als einer der meist betroffenen Standorte im Finanz- und Bankwesen muss der Kanton Zürich an der Abschaffung der eidgenössischen Stempelsteuer interessiert sein, was er mit einer Standesinitiative zum Ausdruck bringen soll.

Die Stellungnahme des *Regierungsrates* lautet auf Antrag der Finanzdirektion wie folgt:

Vorweg ist festzuhalten, dass der Regierungsrat mit der Überweisung der Motion nicht direkt zur Einreichung einer Standesinitiative verpflichtet werden könnte, sondern lediglich zur Ausarbeitung einer entsprechenden Vorlage an den Kantonsrat.

Nach dem Bundesgesetz über die Stempelabgaben vom 27. Juni 1973 ist zwischen folgenden Stempelabgaben zu unterscheiden:

- der Emissionsabgabe auf der Ausgabe inländischer Beteiligungsrechte, Obligationen und Geldmarktpapieren;
- der Umsatzabgabe auf dem Umsatz in- und ausländischer Urkunden wie Beteiligungsrechte, Fondsanteile, Obligationen und diesen gleich gestellten Urkunden;
- der Abgabe auf Versicherungsprämien, d.h. auf der Zahlung von Versicherungsprämien gegen Quittung.

Die jüngste Revision des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben datiert vom 19. März 1999 und erfolgte in Form eines dringlichen Bundesbeschlusses. Dieser Beschluss trat am 1. April 1999 in Kraft und gilt bis zum Inkrafttreten einer ihn ersetzenden Bundesgesetzgebung, längstens aber bis zum 31. Dezember 2002. Bei dieser Revision wurden im Bereich der Umsatzabgabe folgende Änderungen beschlossen:

- Gleichbehandlung von in- und ausländischen Effekthändlern: Gemäss dem Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel vom 24. März 1995 können auch ausländische Effekthändler Mitglied einer schweizerischen Börse werden. Diese Möglichkeit des «Remote access» liess Banken und Börse befürchten, dass sich ohne Gegenmassnahmen der Wertschriftenhandel vermehrt ins Ausland verlagere. Mit der Revision sind nun auch ausländische Effekthändler, so genannte «Remote members», zur Erhebung der Umsatzabgabe verpflichtet. Sie können aber für ihre Handelsbestände die gleiche Steuerbefreiung in Anspruch nehmen wie die inländischen Börsenmitglieder.
- Generelle Befreiung von der Umsatzabgabe für ausländische Kunden bei Eurobondgeschäften: Hier geht es um die Rückgewinnung der Geschäfte mit Eurobonds, d.h. mit von ausländischen Schuldern ausgegebenen Obligationen, da bisher die Befreiung von der

Umsatzabgabe nur dann griff, wenn eine schweizerische Bank als Vermittlerin zwischen zwei ausländischen Vertragsparteien tätig war, nicht aber, wenn eine inländische Bank ein Geschäft zwischen einem inländischen und einem ausländischen Kunden vermittelte oder wenn eine inländische Bank Eurobonds aus ihren eigenen Beständen an einen ausländischen Kunden verkaufte.

- Befreiung der mit der neuen Derivatebörse Eurex getätigten Geschäfte: Bei der neu geschaffenen europäischen Derivatebörse Eurex, entstanden aus der Fusion der Soffex mit der deutschen Terminbörse, geht es um den Handel mit Optionen und Futures. Damit den Schweizer Banken an der Eurex keine Nachteile durch eine zusätzliche Abgabebelastung entstehen, wurde die Ausübung von Optionen und Futures an der Eurex von der Umsatzabgabe befreit, wie dies schon an der Soffex der Fall war. Erfolgt die Ausübung von Optionen oder Futures für Rechnung eines Kunden, so ist dafür wie bis anhin eine halbe Umsatzabgabe geschuldet.

Wie erwähnt, bleibt der dringliche Bundesbeschluss vom 19. März 1999 längstens bis zum 31. Dezember 2002 in Kraft. Nach der Botschaft des Bundesrates zu diesem Beschluss vom 14. Dezember 1998 wird es angesichts dieser Befristung notwendig sein, die grundsätzlichen Fragen im Zusammenhang mit der Umsatzabgabe vertieft zu prüfen. In dieser Hinsicht haben auch die eidgenössischen Räte bei der Verabschiedung des dringlichen Bundesbeschlusses der folgenden Motion der ständerätlichen Kommission für Wirtschaft und Abgaben zugestimmt:

«Der Bundesrat wird beauftragt, eine Anschlusslösung an die dringlichen Massnahmen im Bereich der Umsatzabgabe vorzubereiten, die mit einem möglichst geringen Einnahmefall die Wettbewerbsfähigkeit des schweizerischen Finanzplatzes (Börse und Banken) im Bereich des Umsatzstempels sicherstellt.

Die entsprechende Änderung des Stempelsteuergesetzes hat so rasch als nötig zu erfolgen, mit dem Ziel, dass sie spätestens am 1. Januar 2003 in Kraft gesetzt werden kann.»

Am 31. Januar 2000 hat sodann die nationalrätliche Kommission für Wirtschaft und Abgaben eine weitere Motion mit folgendem Wortlaut eingereicht:

«Der Bundesrat wird ersucht, bis zum 30. September 2000 eine Botschaft betreffend das Bundesgesetz über die Stempelabgaben zwecks Abschaffung des Umsatzstempels auf Wertpapieren in jenen Berei-

chen vorzulegen, die durch die Abwanderung ins Ausland gefährdet sind.»

Gemäss den Angaben des Sekretariates der nationalrätlichen Kommission für Wirtschaft und Abgaben soll diese Motion bereits in der am 6. März 2000 beginnenden Frühjahressession im Plenum des Nationalrates behandelt werden.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Befürchtungen, notwendige Änderungen des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben im Bereich der Umsatzabgabe würden blockiert, als unbegründet erscheinen. Der Druck von Seiten der eidgenössischen Räte ist so gross, dass der zeitliche Rahmen, in dem diese zu behandeln sind, absehbar ist.

Im Übrigen stellt das Bundesgesetz über die Stempelabgaben einen Bestandteil der Bundesfinanzordnung dar; die Stempelabgaben fallen vollumfänglich in die Bundeskasse. Dementsprechend sind die Auseinandersetzungen um dieses Gesetz nicht auf der kantonalen, sondern vielmehr auf der Bundesebene zu führen.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, die Motion nicht zu überweisen.

Hans-Peter Portmann (FDP, Kilchberg): Die eidgenössische Stempelsteuer muss weg – das ist eine Forderung, die von der FDP in der Schweiz schon lange im Raum steht! Und schon seit langem drückt man sich um die Umsetzung dieser Forderung. Langsam merkt man aber, dass der Markt in eine andere Richtung geht und dass alle Warnungen, die man immer ausgesprochen hat, in diesem Land zur Tatsache werden. Der Finanzplatz Schweiz ist im internationalen Handel mit Effekten benachteiligt, er erhebt hier eine Steuer, die schon lange keine Steuer mehr ist. Es werden Beträge erhoben, die letztendlich vor allem von den Grossen umgangen werden können, indem diese im Ausland handeln. Hinzu kommt das Internet, mit dem auch Private unter Umständen die Börsenplätze Schweiz umgehen können. Wir wissen alle, dass es bereits heute grosse Firmen gibt, die sich an ausländischen Börsen registrieren lassen. Das kann nicht der Weg sein, dass wir mit Gebühren und Steuern unsere eigene Wirtschaft bzw. den Finanzplatz schwächen und damit Arbeitsplätze gefährden. Fondsverwaltungen in Luxemburg, Irland und anderen Ländern verwalten und managen Milliarden von Schweizergeldern. Ein Grund dafür ist

nach wie vor die beklemmende Stempelabgabe, die wir in unserem Land haben.

Wir sind Weltmeister darin, uns selber Konkurrenzprobleme zu schaffen. Wir haben SP-Nationalräte wie z. B. Rolf Strahm, die nach Brüssel gehen und dort erzählen wollen, dass man Druck auf die Schweiz ausüben sollte, damit zuerst das Bankkundengeheimnis abgeschafft wird, bevor man weitere bilaterale Verhandlungen aufnimmt. Es gibt andere derartige Strömungen in der Schweiz, die uns im Ausland unmöglich machen. Hier müssen wir reagieren. Wir können uns keine zusätzlichen wettbewerbshemmende Vorrichtung leisten.

Scheinbar hat man das in Bern jetzt doch erkannt. Eine Kommission ist daran, eine neue Lösung zu erarbeiten, wie eine solche Stempelabgabe aussehen soll, d. h. sie will eine Teilabschaffung durchziehen. Damit sollen vor allem institutionelle und grosse Betriebe begünstigt werden.

Der FDP geht das zu wenig weit. Wir meinen, dass es eine gänzliche Abschaffung braucht, also auch bei den Emissionsgeschäften, den Versicherungspolicen und vor allem auch bei den Privatkunden. Wir sind bereit, dies auch in zwei oder drei Schritten zu realisieren. Was in Bern jetzt im Gang ist, wollen wir heute nicht gefährden. Wir wollen den Vorschlag jener Kommission abwarten und ziehen unsere Motion deshalb zurück. Wir tun dies aber auch, weil wir keine Unterstützung in diesem Rat bekommen würden – das möchte ich hier ganz deutlich sagen! Die SVP hat uns signalisiert, dass sie bei diesem Anliegen nicht mitmacht, weil der Weg dazu falsch sei. Da muss ich meinen lieben Freunden aus der SVP Folgendes sagen: Sie haben mit Ihren Vorstössen schon ganz andere Wege eingeschlagen, dieses Argument kann also nicht gelten. Wenn ich an all die Finanz- und Steuervorstösse Ihrer Fraktion denke, so finde ich vielmehr, dass Ihre Glaubwürdigkeit in Frage gestellt ist, wenn Sie nun bei diesem Anliegen nicht mitmachen und keinen Druck auf Bern ausüben wollen.

Wir ziehen diese Motion also zurück. Die FDP wird aber mit wachem Auge schauen, was bezüglich der Thematik Stempelsteuer passiert und sofort bereit sein, neue Vorstösse einzureichen, wenn es nicht befriedigend läuft.

Ratspräsident Hans Rutschmann: Die Motion ist zurückgezogen.

Das Geschäft ist erledigt.

10. Vaterschaftsurlaub

Postulat Marco Ruggli (SP, Zürich) und Hugo Buchs (SP, Winterthur)
vom 13. März 2000

KR-Nr. 108/2000, RRB-Nr. 907/7. Juni 2000 (Stellungnahme)

Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird eingeladen zu prüfen, ob im Zuge der Gleichstellung der Geschlechter, die sowohl die Rechte der Frau wie des Mannes betont, den im öffentlichen Dienst stehenden Vätern ein Urlaub oder eine andere auf die Wahrnehmung der Vaterrolle zugeschnittene Zeitgutschrift gewährt werden soll und kann.

Begründung:

Gemäss dem neuen Personalgesetz gehört die Gleichstellung der Geschlechter zu den Grundsätzen der Personalpolitik des Kantons. Während der Kanton einer angestellten Mutter einen Urlaub von 16 Wochen und ein Anspruch auf anschliessende Reduktion des Beschäftigungsgrades zugesteht, sieht das kantonale Personalrecht nichts vor, um die Rolle der Väter zu stärken.

Erfahrungen in anderen Ländern (zum Beispiel Norwegen) haben gezeigt, dass ein selbstständiger Vaterschaftsurlaub nicht nur dem Wunschgedanken eines wirklichen, mit allen Aufgaben der Kindererziehung betrauten Vaters entgegenkommt, sondern gleichzeitig dazu beiträgt, dass die Mutter ihren Kontakt zur Arbeitswelt nicht verliert. Aus der Sicht des Kindes, dessen Erziehung im Vorschulalter nach wie vor fast ausschliesslich in den Händen der Mütter liegt, ist es ebenfalls von Vorteil, von beiden Eltern betreut zu werden. Die Einräumung eines Vaterschaftsurlaubs wird die Familie als Ganzes stärken.

Der öffentliche Arbeitgeber soll mit der Aufwertung der Rolle der Väter vorangehen und damit eine Signalwirkung auf die privaten Arbeitgeber ausüben. Konkret sollte ein Vaterschaftsurlaub etwa vier Wochen umfassen und mit einem zumindest teilweisen Ersatz des Erwerbsausfalls einhergehen. Er sollte als selbstständiges Recht des Vaters unabhängig davon sein, ob die Mutter erwerbstätig war. Des Weiteren läge es nahe, den Vätern analog zu den Müttern einen Anspruch auf Reduktion des Beschäftigungsgrades einzuräumen, sofern

es die dienstlichen Verhältnisse zulassen. Ein grosszügig geregelter Elternurlaub dürfte sich künftig als Qualitätsfaktor einer Arbeitsstelle herausstellen und somit die Konkurrenzfähigkeit des Kantons als Arbeitgeber erhöhen.

Die Stellungnahme des *Regierungsrates* lautet auf Antrag der Finanzdirektion wie folgt:

1. Gemäss § 96 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz (VVO, LS 177.111) hat die Staatsangestellte Anspruch auf einen bezahlten Mutterschaftsurlaub von insgesamt 16 Kalenderwochen. Der Urlaub beginnt frühestens zwei Wochen vor dem ärztlich bestimmten Niederkunftstermin. Nach dem Mutterschaftsurlaub kann die angestellte Mutter ihren Beschäftigungsgrad reduzieren, wenn die betrieblichen Verhältnisse dies zulassen. Dem Vater steht bei der Geburt eines eigenen Kindes gestützt auf § 85 VVO seit dem 1. Juli 1999 ein bezahlter Urlaub von drei Arbeitstagen zur Verfügung (früher waren es zwei Tage). Das Postulat regt die Einführung eines eigentlichen Vaterschaftsurlaubs im Umfang von ungefähr vier Wochen an, der zumindest teilweise als bezahlter Urlaub auszugestalten wäre. Bei der Revision der personalrechtlichen Grundlagen setzte man sich in der Projektgruppe auch mit der Einführung eines bezahlten Eltern- oder Vaterschaftsurlaubes auseinander, kam jedoch aus den nachfolgenden Gründen zum Schluss, dass von der Schaffung einer entsprechenden Rechtsgrundlage abzusehen sei.

2. Der Kanton sieht im Rahmen der Regelung der Arbeitszeit bereits mannigfache Möglichkeiten für die Staatsangestellten vor, um Berufs- und Privatleben miteinander zu vereinbaren, sei es auf Grund allgemeiner Bestimmungen zur Arbeitszeit, sei es auf Grund der kürzlich eingeführten Arbeitszeitmodelle.

- Jeder Mitarbeiter und jede Mitarbeiterin hat das Recht, neben den üblichen vier Wochen Ferien, akkumulierte Gleitzeit in der Höhe von drei Wochen (d.h. 15 Arbeitstagen) zu kompensieren. Dies ergibt ein Guthaben von insgesamt sieben Wochen bezahlter Abwesenheit pro Jahr (§ 124 VVO), das nach Wahl auch als Vaterschaftsurlaub benützt werden kann.
- Ferner besteht mit § 92 VVO eine grosszügige Regelung für die Gewährung von unbezahltem Urlaub, der immer dann zuzusprechen ist, wenn die betrieblichen Interessen dies zulassen. Auch längere unbezahlte Urlaube von mehr als sechs Monaten werden von dieser

Bestimmung abgedeckt. Der Kanton steht mit dieser Regelung nicht allein, wie eine Umfrage bei verschiedenen anderen Kantonen ergeben hat. So gewähren die meisten anderen kantonalen Arbeitgeber ebenfalls einen bezahlten Vaterschaftsurlaub von wenigen Tagen, verbunden mit der Möglichkeit, anschliessend einen unbezahlten Urlaub zu nehmen. Einzig die Städte Zürich und Lausanne gewähren einen bezahlten Urlaub von fünf Tagen.

- Im Rahmen der Einführung verschiedener Arbeitszeitmodelle in den Jahren 1998 und 1999 ging der Kanton noch einen Schritt weiter. Er anerkennt die Förderung der Teilzeitarbeit als ein wichtiges Anliegen und begrüsst die Teilzeitarbeit auf allen Stufen – namentlich auch in Stabsstellen und Führungsfunktionen. So können beispielsweise bei einem 90 %-Pensum – an Stelle eines halben Tages pro Woche – vier Wochen am Stück bezogen werden. Die Vorgesetzten haben ferner sicherzustellen, dass Teilzeitarbeitenden keine Nachteile für Karriere und Weiterbildung entstehen.
- Das Modell Lebensarbeitszeit mit Zeitkonten ermöglicht es, bei gekürztem Salär, aber gleich bleibendem Anstellungsgrad Arbeitszeit «vorzuholen». Die angesparte Zeit wird auf einem Zeitkonto notiert und kann anschliessend in so genannten Sabbaticals kompensiert werden. Dieses Modell ist besonders geeignet, um einen Vaterschaftsurlaub zu ermöglichen, da der Lohn auch während der Zeit der Kompensation ausgerichtet wird. Gleichzeitig schafft es aber auch die Voraussetzungen für eine grössere Reise, einen Weiterbildungsurlaub oder einen vorzeitigen Ruhestand.
- Auch mit der Wahl der Jahresarbeitszeit, bei der die Sollarbeitszeit in unterschiedlichen Intervallen über das ganze Jahr zu leisten ist, kann unter Umständen Freiraum für den Bezug eines Vaterschaftsurlaubs geschaffen werden.
- Sämtliche Arbeitszeitmodelle sind in einer Kurzinformation sowie im Leitfaden für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingehend beschrieben; Herausgeber ist das Kantonale Personalamt. Es bleibt schliesslich noch anzumerken, dass im Rahmen des kantonalen Weiterbildungsangebotes auch Kurse für werdende Väter angeboten werden. So wird beispielsweise im September dieses Jahres eine Veranstaltung für Väter aus der Verwaltung unter dem Titel «Vater nimmt sich Zeit» stattfinden, an der auch die neuen Arbeitszeitmodelle erläutert werden sollen.

3. Die Arbeitszeitmodelle haben für den Kanton als Arbeitgeber zusätzlich den Vorteil, dass nicht nur werdende Väter davon Gebrauch machen können, sondern sämtliche Staatsangestellten, die den Wunsch nach freierer Gestaltung der ihnen zur Verfügung stehenden Zeit haben. Damit wird die Attraktivität als Arbeitgeber für das gesamte Personal gesteigert. Ferner würde sich bei einem Vaterschaftsurlaub von längerer Dauer die Frage nach der Gleichbehandlung mit Konkubinatspaaren stellen. Schliesslich sind die finanziellen Konsequenzen der Einführung eines bezahlten Vaterschaftsurlaubs nicht völlig ausser Acht zu lassen. Norwegen, das in der Gewährung von Elternurlaub führend ist, und grundsätzlich einen ganzjährigen bezahlten Elternurlaub kennt, der zwischen Vater und Mutter nach gemeinsamer Absprache aufgeteilt werden kann, gibt für diese sehr weitreichende und umfassende Familienförderungsmassnahme auf nationaler Ebene jährlich umgerechnet ungefähr 1,5 Milliarden Franken aus.

4. In rechtlicher Hinsicht ist die Lage vom Bundesgericht mit Entscheidung aus dem Jahre 1994 insoweit geklärt worden, dass kantonales Personalrecht das Gleichbehandlungsgebot nicht verletzt, wenn es ausschliesslich der Mutter einen 14-wöchigen bezahlten Vaterschaftsurlaub gewährt und dem Vater des Kindes nicht gestattet, zumindest einen Bruchteil dieser Zeit als Vaterschaftsurlaub zu beziehen (Bundesgerichtsurteil vom 11. Februar 1994 in ZBl 1994 S. 375-380).

5. Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass der Kanton bereits verschiedene, weitreichende Möglichkeiten zur individuellen und flexiblen Gestaltung der Arbeitszeit anbietet, die auch für den Bezug eines Vaterschaftsurlaubs geeignet sind. Gleichzeitig wurden auch die Voraussetzungen für eine Förderung der Teilzeitarbeit geschaffen. Diese Lösung entspricht derjenigen anderer Kantone wie auch der Privatwirtschaft. Die Einführung eines bezahlten Vaterschaftsurlaubs ist deshalb zurzeit weder aus personalpolitischen noch aus Gleichstellungsgründen vordringlich.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

Marco Ruggli (SP, Zürich): Ich ziehe meinen Vorstoss nicht zurück, denn leider scheint es so, wie wenn wir Erwachsene durch die allzu ausschliessliche Beschäftigung mit dem Börsen- und Wirtschaftsge-

schehen vergessen hätten, dass der Mensch ein soziales Wesen ist und immer sein wird. Wir tragen – und das wird leider immer wieder vergessen – eine über das Private hinausgehende gemeinsame Verantwortung für die Gegenwart und die Zukunft der Menschheit. Dazu gehört auch die Sorge um den Nachwuchs. Fortschrittlichkeit auch in solchen Belangen macht den Kanton Zürich nicht nur als Lebens- und Arbeitsraum attraktiver, sondern fördert langfristig ganz allgemein die Prosperität der Region und seiner Bevölkerung.

Wir sind von der Tatsache ausgegangen, dass sich immer mehr Frauen im Beruf bewähren, ohne auf Kinder verzichten zu wollen – das ist gut so! Sollen die Kinder hierzulande aber, wo es immer noch an Tagesschulen, Horten und Teilzeitstellen mangelt, nicht zu kurz kommen, so muss die Rolle der Väter gestärkt werden. Erfreulicherweise hat in den letzten 15 Jahren auch in der Schweiz das Selbstbewusstsein der Väter und ihr Einsatz bei der Betreuung und Erziehung der Kinder zugenommen.

Um diese erfreuliche Tendenz zu verstärken, sollte sie auch offiziellen Zuspruch erhalten. Entsprechendes können die öffentlichen und privaten Arbeitgeber mit Urlaubsregelungen zugunsten der Väter tun. In den skandinavischen Ländern ist solches bereits in grossem Umfang verwirklicht. Die Norweger gehen in der Gleichberechtigung am weitesten. Der Vaterschaftsurlaub ist zu einem eigenständigen Recht des Mannes auf seinen Anteil an der Kinderbetreuung geworden. Konkret können die Eltern zusammen 42 Wochen Urlaub mit vollem Ersatz des Erwerbsausfalls bis zu einem Jahreseinkommen von 60'000 Franken beanspruchen. Diese Regelung wird von privaten Arbeitgebern nicht selten noch grosszügiger gehandhabt. Etliche Firmen erwähnen in den Stellenausschreibungen bereits weitergehenden Elternurlaub als Qualitätsfaktor. Kein Wunder, dass in Norwegen 80 % der Männer ihren Vaterschaftsurlaub beziehen!

Zürich ist nicht Oslo, werden Sie sagen – das wissen auch wir! Immerhin gibt es aber auch in Zürich bereits erste Arbeitgeber, die ihrem Personal einen Vaterschaftsurlaub anbieten; ich denke da an die Swiss Re, die einen zweiwöchigen bezahlten Urlaub und sogar einen Adoptiveltern-Urlaub kennt. Bei der Swiss Re können Eltern über die bezahlten Urlaube hinaus wegen Elternschaft bis zu zwei Jahre unbezahlten Urlaub beziehen, wobei in den ersten drei Monaten die Personalversicherungs- und Pensionskassenbeiträge zu Lasten des Arbeitgebers gehen. Diese Regelung ist mit all dem, was bei der Swiss Re

noch sonst dazukommt, wie der firmeninternen Verdoppelung der Kinderzulagen, einem Geburtsgeld, der beitragsfreien Pensionskasse, der Verbilligung der Krankenversicherung und einer firmeneigenen Kinderbetreuung wohl der zürcherische Benchmark in Sachen Elternunterstützung durch Arbeitgeber. Noch weiter geht neuerdings die Luzerner Firma *mobility carsharing*, die ihren Mitarbeitern in der ganzen Schweiz einen vierwöchigen bezahlten Vaterschaftsurlaub zugesteht.

Und wo steht da der Kanton Zürich als Arbeitgeber? Die Regierung hält einen Vaterschaftsurlaub zurzeit nicht für vordringlich und verweist auf die verschiedenen Möglichkeiten zur individuellen und flexiblen Gestaltung der Arbeitszeit. Flexible Arbeitszeiten kennen aber auch jene Unternehmen, die einen Vaterschaftsurlaub eingeführt haben. Wieso das eine gegen das andere ausspielen? Die Regierung hat, wie mir scheint, den Kern dieses Vorstosses nicht verstanden. Wir wollen nämlich der gesellschaftlich wichtigen Rolle der Väter in den ersten Lebensjahren ihrer Kinder Anerkennung und Unterstützung verleihen.

Ein letztes Wort an die Adresse der weiblichen Ratsmitglieder: Der Vorstoss mag auf den ersten Blick ein Männeranliegen sein; dies ist es natürlich nicht und soll es auch nicht sein. Hier werden die kongruenten Interessen der Eltern und des Kindes gefördert. Bedenken Sie: Je aktiver die Männer in unserer modernen Gesellschaft ihre Rolle als Väter wahrnehmen, desto freier werden sich die Mütter bewegen können. Ich appelliere deshalb ganz speziell an Sie, diesem Vorstoss zum Durchbruch zu verhelfen.

Silvia Kamm (Grüne, Bonstetten): Die Grünen werden das Postulat selbstverständlich unterstützen. Wir finden es sinnvoll, wenn Väter die ersten paar Wochen – besser wären die ersten paar Monate – nach der Geburt eines Kindes zuhause sein können.

Ich möchte Ihnen erzählen, wie es war, als ich Mutter wurde: Mein Partner hat drei Monate unbezahlten Urlaub genommen und das hat sich für die ganze Familie sehr positiv ausgewirkt. Für mich bedeutete es, dass ich keinen Stress hatte. Ich war keine übermüdete Mutter und kannte keine postnatale Depression. Ich habe mich an meinem Kind freuen können. Mein Partner konnte von Anfang an dabei sein und sich Zeit nehmen, um sich an seine neue Rolle als Vater zu gewöhnen. Er konnte eine tiefe emotionale Bindung zu seinem Kind aufbau-

en, die auch heute noch hält. Aussagen wie «ich kann halt mit so kleinen Kindern nichts anfangen» habe ich von ihm nie gehört. Unsere Tochter hatte entspannte und ausgeruhte Eltern. Wir hatten eine friedliche Atmosphäre, die sich positiv auf das Kind auswirkte: Wir hatten ein friedliches und pflegeleichtes Kleinkind.

Die Vorschläge des Regierungsrates überzeugen nur auf den ersten Blick. Zum Vorschlag betreffend Kompensation von Überzeit: Überzeit muss man ja irgendwann leisten. Die Idee mit dem Ferienbezug leuchtet auch nur im ersten Augenblick ein, denn Ferien kann man nur nehmen, wenn es die betriebliche Situation erlaubt. Stellen Sie sich doch einmal vor, ein Angestellter der Finanzverwaltung würde mitten im Budgetierungsprozess seine gesamten Ferien beziehen! Ich weiss nicht, ob Regierungsrat Christian Huber sehr erfreut darüber wäre. Das Argument mit den zu hohen Kosten ist immer ein gutes Killerargument. Meine Antwort dazu ist vielleicht immer die selbe: Das ist präventiv, das ist gut investiertes Geld, damit kann später etwas gespart werden. Leider hat man dazu keine Zahlen. Es wäre spannend zu sehen, wie sich die norwegischen Kinder entwickeln, deren Väter daheim sind.

Fazit aus der Sicht der Grünen: Man soll die jungen Familien auf allen Ebenen unterstützen bei ihrer schwierigen Aufgabe. Ein Vaterschaftsurlaub könnte dazu ein kleiner Beitrag sein.

Pierre-André Duc (SVP, Zumikon): Die SVP ist ebenfalls der Meinung, dass Kindererziehung nicht nur Sache der Mutter ist. Zusammen mit der SP sieht die SVP bei der Betreuung der Kinder auch eine wichtige Rolle für den Vater, das ist selbstverständlich. Es war für mich z. B. eine Selbstverständlichkeit, nach der Geburt unserer beiden Kinder einige Tage Ferien einzusetzen, um meine Frau nach ihrer Rückkehr aus dem Spital ein wenig unterstützen zu können. Das konnte ich selbstverständlich ohne spezielle Regelung machen.

Heisst das, dass die SVP das Postulat unterstützen wird? Heisst das, dass die SVP Vätern, die beim Kanton angestellt sind, ein Recht auf Urlaub oder eine Zeitgutschrift gewähren will? Das will die SVP nicht. Sie ist überzeugt, dass dies gar nicht nötig ist. Die geltenden Regelungen der Arbeitszeit erlauben de facto bereits heute, in vielen Fällen einen bezahlten Vaterschaftsurlaub zu beziehen. Die Regelungen des Kantons bezüglich Arbeitszeit sind oft um einiges flexibler bzw. grosszügiger als die Lösungen in der Privatwirtschaft. Die von

den Postulanten anvisierte Erhöhung der Konkurrenzfähigkeit des Kantons als Arbeitgeber muss möglicherweise in gewissen Bereichen erreicht werden, aber sicher nicht in Bezug auf die Arbeitszeit.

Es ist ferner zu erwähnen, dass der Kanton schon jetzt die Teilzeitarbeit fördert und eine grosszügige Regelung für die Gewährung von unbezahltem Urlaub hat. Die Ziele der Postulanten, etwa vier Wochen Urlaub nach der Geburt eines Kindes zu beziehen, ist ziemlich problemlos mit den geltenden Regelungen zu realisieren.

Die SVP ist entgegen den Ansichten der Postulanten ebenfalls klar der Meinung, dass es nicht die Rolle der öffentlichen Arbeitgeber ist, ein allfälliges Signal auf private Arbeitgeber abzugeben. Sie wird dieses Postulat daher nicht unterstützen.

Regula Thalmann-Meyer (FDP, Uster): Die FDP-Fraktion lehnt diesen Vorstoss ab, da die Abgrenzung von Vater- und Mutterschaftsurlaub zu wenig präzise gefasst ist. Wir anerkennen aber den Verdienst dieses Postulats. Erstmals wird in diesem Rat deutlich «aktenkundig», dass der Aufbau einer Vater-Kind-Beziehung wesentlich ist für die Entwicklung des Kindes. Gestreift wurde dieses Anliegen ja schon in der Diskussion um das Gesetz über die teilamtlichen Richterinnen und Richter. In Norwegen sind z. B. schon längst Modelle gefunden und umgesetzt worden, welche diesem Anliegen Rechnung tragen. Im Norweger Modell sind Mutter- und Vaterschaftsurlaub aufeinander abgestimmt. Damit wird sichergestellt, dass der Vater sich effektiv den Betreuungsaufgaben widmet.

Die FDP-Fraktion geht mit der Stellungnahme des Regierungsrates einig, dass mit dem neuen Personalgesetz und mit der neuen Personalverordnung Möglichkeiten genutzt werden können, um Familien- und Erwerbsleben in Einklang zu bringen. Wir sind auch der Meinung, dass hier höhere Kosten entstehen würden, die wir uns im Moment nicht leisten sollten und können.

Silvia Kamm hat ausgeführt, dass Ihr Partner nach der Geburt ihres Kindes einen dreimonatigen unbezahlten Urlaub genommen habe. Dies ist nach der neuen Personalverordnung und dem neuen Personalgesetz möglich.

Marco Ruggli hat wortreich erzählt, wie vieles in der Privatwirtschaft besser sei als beim Kanton. Hier muss der Kanton keine Vorbildfunktion mehr übernehmen! Es wäre möglich, dass er vielleicht einmal zu

einer etwas grosszügigeren Regelung kommt; andere Kantone kennen z. B. fünf Tage bezahlten Urlaub.

Die FDP lehnt dieses Postulat ab.

Lucius Dürri (CVP, Zürich): Als Mitglied der Gleichstellungskommission habe ich mich natürlich besonders intensiv mit diesem Thema befasst und mich gefragt, ob es hier um ein echtes Gleichstellungsproblem geht, das zwingend im Sinne des Postulats gelöst werden müsste. Ich fragte mich auch, ob der Kanton Zürich nicht bereits Möglichkeiten zur Verfügung stellt, um diesem durchaus berechtigten Anliegen entgegenzukommen. Es ist klar: Für die Kinder sollte nicht nur die Mutter, sondern auch der Vater zuständig sein und etwas für sie tun. Wenn er nur im Büro ist, wird das schwierig.

Betreffend Gleichstellung ist höchstrichterlich entschieden worden, dass die Differenzierung zwischen Mutter und Vater gerechtfertigt ist. Die Mutter hätte Nachteile – wegen der Geburt und aufgrund der Mutterpflichten, die ihr speziell auferlegt sind –, wenn diese nicht im Sinne eines Mutterschaftsurlaubs gemildert würden. Was heute als Mutterschaftsurlaub geboten wird, ist nicht schlecht, könnte aber unter Umständen grosszügiger sein. Es ist nicht notwendig, den Vätern ein gleiches Recht einzuräumen, man kann durchaus zwischen den beiden Geschlechtern differenzieren. Insofern geht es hier nicht um eine direkte Gleichstellungsaufgabe.

Nun aber zur praktischen Frage: Was macht der Kanton Zürich? Dieser ist sich bewusst, dass dieses Thema aktuell ist und er weiss, dass die Väter die Möglichkeit haben müssen, sich um ihre Kinder zu kümmern. Er hat deshalb eine Reihe von Massnahmen im Personalreglement etc. eingebaut, z. B. in den Bereichen Ferien, angesammelte Gleitzeit, unbezahlter Urlaub usw. Da werden zahlreiche Instrumente zur Verfügung gestellt, damit auch Väter als Staatsangestellte ihre Pflichten wahrnehmen können.

Diese umfassenden Möglichkeiten, die ja übrigens in der Mitarbeiterzeitung des Kantons auf drei Seiten ausführlich dargestellt wurden, genügen fürs erste. Es besteht kein Grund, hier weiter zu gehen als die Privatwirtschaft, die bereits ähnliche Modelle etabliert hat. Auch da sind erst Anfänge gemacht. Fürs erste genügt es, am Bestehenden festzuhalten. Es ist ja dem Regierungsrat nicht verboten, das Angebot zu einem späteren Zeitpunkt zu verbessern und noch grosszügiger zu sein. Im Moment besteht kein akuter Handlungsbedarf.

Die CVP lehnt dieses absolut gut gemeinte Postulat deshalb ab.

Thomas Müller (EVP, Stäfa): Ein Teil der EVP-Fraktion wird dieses Postulat unterstützen. Es stimmt natürlich, was der Regierungsrat in seiner Stellungnahme geschrieben hat und was jetzt auch von bürgerlicher Seite mehrmals angeführt wurde: Die Arbeitnehmer haben es mit den neuen und flexiblen Möglichkeiten selbst in der Hand, sich einen eigenen privaten Vaterschaftsurlaub einzurichten. Dabei wird aber vergessen, dass es wahrscheinlich wieder einmal mehr die Arbeitnehmer in den unteren Lohnklassen sind, denen diese Möglichkeit nur sehr beschränkt offensteht. Diese Väter können ganz sicher keinen unbezahlten Urlaub in die Zeit nach der Niederkunft ihrer Frau legen, weil sie schlicht und einfach nicht auf ihren Verdienst verzichten können.

Ich persönlich bedaure es ein wenig, dass die Forderung nicht z. B. auf die untersten zwölf oder vierzehn Lohnklassen beschränkt wurde. Ich teile nämlich die Meinung der Regierung, dass für die oberen Lohnklassen mit den neuen Modellen beim Kanton genügend Möglichkeiten bestehen würden.

Dennoch wird ein Teil der EVP-Fraktion diesen Vorstoss unterstützen.

Marco Ruggli (SP, Zürich): Ich möchte insbesondere die bürgerliche Seite darauf hinweisen, dass der Vaterschaftsurlaub nicht etwa eine Erfindung von uns Sozialdemokraten ist. Ich habe auf dem Platz Zürich gesucht und bei der Swiss Re gefunden. Dort war kein Geringerer als Ulrich Bremi der Vater dieses Gedankens. So wird der Kanton, wenn er dereinst einen Vaterschaftsurlaub einführen wird, beileibe kein Neuland betreten, sondern seinem Personal etwas geben, das die fortschrittlichsten privaten Arbeitgeber auf dem Platz Zürich ihren Leuten bereits anbieten.

Darin immer noch eine Bevorzugung des öffentlichen Personals zu erblicken, geht nicht an. Öffentliche und private Arbeitgeber müssen in einem gesunden Konkurrenzverhältnis stehen. Signale gehen schon lange in beide Richtungen. Nur so können die Arbeitsbedingungen für alle positiv beeinflusst werden.

Abschliessend lege ich Ihnen unser Postulat nochmals ans Herz. Viele glückliche Kinder und Väter werden es Ihnen danken.

Regierungsrat Christian Huber: Drei Bemerkungen zu diesem Vorstoss: Erstens ist er sympathisch, zweitens betrifft er kein vordringliches Problem und drittens kostet er Geld.

Zur ersten Bemerkung: Mir als Vater von zwei mittlerweile erwachsenen Kindern ist der Vorstoss natürlich überaus sympathisch. Es ist zu begrüßen, wenn Vätern die Möglichkeit gegeben wird, nicht nur die durchwachten Nächte, sondern auch die Tage mit ihren Sprösslingen zu verbringen. Allerdings – und auch da spreche ich aus Erfahrung – brauchen die Kinder in der Pubertät ihren Vater mindestens so sehr wie in der Stillphase.

Zur zweiten Bemerkung: Das sehr fortschrittliche Personalrecht kennt verschiedene Arbeitszeitmodelle, welche es erleichtern, Berufs- und Familienleben miteinander zu vereinbaren. Sie finden die näheren Angaben in der regierungsrätlichen Postulatsantwort. Es ist diesen Modellen von allen Seiten Lob erteilt worden. Ich bin froh, dass dem so ist.

Zur dritten Bemerkung: Ein bezahlter Vaterschaftsurlaub in einem Betrieb mit rund 40'000 Angestellten hätte finanzielle Konsequenzen und würde zu einer wahrscheinlich massiven Personalaufstockung führen. Der Regierungsrat kann ja nicht einfach einen Polizeiposten schliessen oder eine Schulklasse nach Hause schicken, weil der Polizist bzw. der Lehrer Vater geworden ist.

Der Kanton Zürich ist mit einem bezahlten Mutterschaftsurlaub von 16 Wochen ein fortschrittlicher Arbeitgeber. Wenn ich es richtig in Erinnerung habe, ist ein Vorstoss aus Ihrer Mitte beim Regierungsrat, der dies als zu fortschrittlich erachtet – darüber kann man diskutieren. Jedenfalls beantrage ich Ihnen im Namen des Regierungsrates, dieses Postulat nicht zu überweisen.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 88 : 60 Stimmen, das Postulat nicht zu überweisen.

Das Geschäft ist erledigt.

5766

11. Steuerlicher Ausgleich der unterschiedlichen Lärmbelastungen aus dem Betrieb des Flughafens Zürich-Kloten (unique zurich airport)

Motion Bruno Dobler (parteilos, Lufingen) vom 3. Juli 2000

KR-Nr. 224/2000, RRB-Nr. 1351/29. August 2000 (Stellungnahme)

Die Motion hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird eingeladen, eine Vorlage auszuarbeiten, welche die Auswirkungen des Luftverkehrs (An- und Abflüge) auf die Bewohner/innen der vom Lärm stark betroffenen Regionen um den Flughafen über reduzierte Steuern ausgleicht. Der Regierungsrat soll in seinem Vorschlag Werte für die unmittelbar betroffenen Regionen (eng umfasst) um den Flughafen festlegen und sowohl Fluglärm als auch Flugbewegungen berücksichtigen. Die Steuerreduktion ist als Ausgleich für die Lärmbelastungen der am stärksten betroffenen Bürger/innen in unmittelbarer Nähe zum Flughafen zu sehen. Dazu erstellt der Regierungsrat einen abgestuften Belastungsplan. Die auf der Basis dieser Grundlage meistbelasteten 15 % der Bürger/innen sollen vollständig von den Staatssteuern entbunden werden. Je mehr die Belastung für die betroffenen Regionen abnimmt, desto kleiner soll auch die Reduktion der Staatssteuer ausfallen. Für die gemäss Belastungsplan am wenigsten stark betroffenen Regionen soll noch eine Reduktion der Staatssteuern von 15 % gewährt werden. Die Werte könnten jeweils für fünf Jahre auf Grund der Messungen der letzten drei Jahre festgelegt werden. Die Vorlage soll berücksichtigen, dass die Steuern wieder angehoben werden können, sobald die belastenden Auswirkungen, zum Beispiel durch technische Verbesserungen an den Flugzeugen und der Infrastruktur, zu geringeren Belastungen führen. Von der Vorlage steuerlich nicht begünstigt werden sollen die ansässigen juristischen Personen in den definierten Regionen.

Begründung:

Es ist unbestritten: Der Flughafen Zürich ist ein bedeutender Motor der Wirtschaft. Der Flughafen hat denn auch überregionale, ja sogar über die Schweizer Grenze hinaus volkswirtschaftliche Bedeutung. Die Entwicklungen der letzten Wochen und Monate zeigen, dass die gerechte Verteilung der Auswirkungen des Luftverkehrs schwierig ist, ja auf Grund der unterschiedlichen Partikulärinteressen gar unmöglich ist. Bereits hat der Regierungsrat versprochen, dass, sobald die Westpiste wieder betriebsbereit ist (ab zweiter Hälfte August 2000), die früheren An- und Abflugverfahren wieder angewendet werden. Damit wird eine gerechtere Verteilung des Fluglärms verunmöglicht.

Soll der Flughafen konkurrenzfähig bleiben und seine Bedeutung auch weiterhin für unsere Wirtschaft und die Region behalten, muss

er auch wachsen können. Nur so kann auch gewährleistet werden, dass auch die schweizerischen Luftverkehrsunternehmen eine Chance haben, ihre Leistungsfähigkeit zu erhalten.

Das Wachstum hat Folgen: Die Belastung für die Bewohner/innen in der unmittelbaren Nähe zum Flughafen nimmt mindestens vorläufig zu. Die Gerechtigkeit verlangt – falls die demokratische Verteilung der Belastungen nicht umgesetzt werden kann – mindestens eine steuerliche Entlastung der am stärksten betroffenen Bewohner/innen.

Die Stellungnahme des *Regierungsrates* lautet auf Antrag der Finanzdirektion wie folgt:

1. Die Steuerpflichtigen in Regionen, die vom Fluglärm aus dem Betrieb des Flughafens Zürich unmittelbar betroffen sind, sollen Steuerreduktionen erhalten. In den Genuss solcher Reduktionen sollen ausschliesslich die natürlichen Personen in den betroffenen Regionen kommen; dabei sollen offensichtlich die Staatssteuern reduziert werden.

Zu diesem Zweck soll über die betroffenen Regionen ein abgestufter Belastungsplan erstellt werden. Auf dieser Grundlage sollen die meistbelasteten 15 % der Bürgerinnen und Bürger in den erfassten Regionen ermittelt werden, die vollständig von den Staatssteuern befreit werden. Je kleiner die Lärmbelastung in den erfassten Regionen ist, desto kleiner soll auch die Steuerreduktion ausfallen. Für die am wenigsten stark betroffenen Regionen soll noch eine Reduktion der Staatssteuern von 15 Prozent gewährt werden.

Im Übrigen sollen die Steuerreduktionen an die Veränderungen in der Lärmbelastung laufend angepasst werden.

2. Der Kanton erhebt als Staatssteuern jährlich (§ 1 des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997):

- Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen,
- Gewinn- und Kapitalsteuern von juristischen Personen,
- Quellensteuern von bestimmten natürlichen und juristischen Personen.

Im Gegensatz zu den Gemeindesteuern, für die jede Gemeinde einen eigenen Gemeindesteuerfuss festlegt, werden die Staatssteuern über den ganzen Kanton zu gleichen Bedingungen, d. h. zum gleichen Staatssteuerfuss, erhoben.

3. Die vorgeschlagenen Steuerreduktionen betreffen nicht die Bemessungsgrundlage. Es ist vielmehr anzunehmen, dass zunächst die ordentlichen Staatssteuerbeträge zu ermitteln wären, um alsdann auf diesen Beträgen die entsprechenden Reduktionen zu gewähren; oder es wären in den erwähnten Fällen die Staatssteuern gänzlich zu erlassen. Insoweit handelt es sich um eine tarifarische Massnahme.

Von daher bleibt an sich auch das Bundesgesetz vom 4. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (SR 642.14) unberührt, das ausdrücklich festhält, dass insbesondere die Bestimmung der Steuertarife, Steuersätze und Steuerfreibeträge Sache der Kantone bleibt (Art. 1 Abs. 3 Satz 2 des Steuerharmonisierungsgesetzes).

Der Motion steht jedoch das verfassungsmässige Gebot der Gleichbehandlung entgegen (Art. 8 Abs. 1 BV). Denn es ist nicht einzusehen, weshalb nur gerade Steuerpflichtige in den Genuss von Steuerreduktionen kommen sollen, die vom Fluglärm betroffen sind, nicht aber etwa auch solche Pflichtige, die anderen übermässigen Immissionen, wie beispielsweise starkem Strassenlärm, ausgesetzt sind.

Allein vom Fluglärm abhängige Steuerreduktionen liefen auch anderen verfassungsmässigen Grundsätzen der Besteuerung zuwider. So ist insbesondere auch der Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu beachten (Art. 127 Abs. 2 BV). Mit diesem Grundsatz wäre kaum mehr vereinbar, nur einem von zwei Steuerpflichtigen in gleichen wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen eine Steuerreduktion zu gewähren, während der andere leer ausginge, weil er ausserhalb der vom Fluglärm betroffenen Regionen wohnt.

Fragwürdig wäre insbesondere auch, vom Fluglärm abhängige Steuerreduktionen auch ausserhalb des Kantons wohnhaften Steuerpflichtigen zu gewähren, die in den fraglichen Regionen nur über ein Nebensteuerdomizil, d.h. über eine Liegenschaft oder Betriebsstätte, verfügen.

4. Auf Grund des Legalitätsprinzips müssen im Weiteren die wesentlichen Elemente der Steuerpflichten in angemessener Regelungsdichte in formellen Gesetzen geregelt werden (vgl. Art. 127 Abs. 1 BV). Dies gilt umgekehrt auch für Steuerreduktionen, sofern solche mit den übrigen verfassungsmässigen Grundsätzen überhaupt vereinbar sind.

Das aber bedeutete für die vorgeschlagenen Steuerreduktionen für vom Fluglärm betroffene Regionen – wenn einmal davon abgesehen wird, dass sie sich ohnehin nicht mit den erwähnten verfassungsmässigen Grundsätzen vereinbaren lassen –, dass die wichtigsten Regeln im Steuergesetz selber festzulegen wären; bei deren Umsetzung könnte dem Regierungsrat grundsätzlich kein Ermessensspielraum mehr zugestanden werden. Im Steuergesetz selber wäre daher zu regeln, wie die vom Fluglärm besonders betroffenen Regionen auszuscheiden und wie diese Regionen untereinander abzugrenzen wären; zudem wären auf Gesetzesstufe die Steuerreduktionen für die einzelnen Regionen festzulegen.

Es ist leicht ersichtlich, dass solche Regelungen mit der Forderung nach einem durchschaubaren Steuergesetz nicht mehr zu vereinbaren wären. Betroffen davon wäre auch die Umsetzung des Gesetzes.

Eine weitere Erschwernis ergäbe sich daraus, dass zudem eine laufende Anpassung der Steuerreduktionen an die Veränderungen des Fluglärms verlangt wird.

5. Vollends unmöglich wäre der Vollzug der vorgeschlagenen Steuerreduktionen bei den in Form von Quellensteuern erhobenen Staatssteuern. Insbesondere bei den Steuerabzügen, welche die Arbeitgeber auf den Leistungen an quellensteuerpflichtige Arbeitnehmer vorzunehmen haben, ist es unerlässlich, dass im ganzen Kanton gleiche Tarife zur Anwendung kommen; in den geltenden Tarifen für die Quellensteuer werden selbst die Gemeindesteuern nach dem gewogenen Mittel der Gemeindesteuern einheitlich berücksichtigt (§ 89 Abs. 3 des Steuergesetzes, LS 631.1).

6. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die vorgeschlagenen Steuerreduktionen keine taugliche Massnahme darstellen, um Fluglärmbelastungen in davon besonders betroffenen Regionen zu berücksichtigen. Dieses Problem ist auf anderem Wege anzugehen, wobei vorab auf die schon heute vorgesehenen Schallschutzmassnahmen hinzuweisen ist. Können trotz aller zumutbaren Lärmbegrenzungsmaßnahmen an der Quelle die vom Bund vorgegebenen Immissionsgrenzwerte nicht eingehalten werden, so werden die Eigentümer der lärmbelasteten bestehenden Gebäude durch die Vollzugsbehörde – im Kanton Zürich kommt diese Aufgabe der Volkswirtschaftsdirektion zu – verpflichtet, die Fenster lärmempfindlicher Räume im vorgeschriebenen Ausmass gegen Schall zu dämmen (Art. 10 Abs. 1 der Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986, SR 814.4). Derarti-

ge Schallschutzkosten sind durch die Flughafen Zürich AG zu vergüten (§ 11 des kantonalen Gesetzes über den Flughafen Zürich vom 12. Juli 1999, LS 748.1).

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, die Motion nicht zu überweisen.

Bruno Dobler (parteilos, Lufingen): Aussergewöhnliche Situationen verlangen nach aussergewöhnlichen Lösungen. Die Situation rund um den Flughafen ist blockiert. Von einer kleinen Zahl von Bewohnern in unmittelbarer Nähe des Flughafens werden einseitig erhebliche Opfer abverlangt. Die grosse Mehrheit – und damit meine ich nicht nur die Zürcher, sondern alle Schweizer und das Gemeinwesen – profitiert genauso einseitig. Das ist ungerecht! Dies umso mehr, als sich die Ausgangslage während der letzten Jahre grundlegend geändert hat. Heute wissen wir, dass der Wert, welcher im Vorfeld der fünften Ausbaustufe angenommen wurde, nämlich die 240'000 Bewegungen, viel früher als erwartet erreicht worden ist. Im Verlauf der nächsten Jahre soll die Bewegungszahl auf 420'000 steigen. So erfreulich diese Zahlen sind, so wesentlich wird sich die Ausgangslage für die Direktbetroffenen in unmittelbarer Nähe des Flughafens ändern.

Wir wissen aber noch mehr:

Erstens: Mobilität bedeutet Freiheit.

Zweitens: Mobilität ist ein Menschenrecht.

Drittens: Mobilität nimmt weiter zu – zum Glück, denn

Viertens: Mobilität ist für die Prosperität zwingend.

Allerdings: 54'000 Menschen werden übermässig belärmt, 3600 leben sogar im Alarmwertbereich. Alle wollen ihren Nutzen aus dem Flughafen ziehen. Das ist egoistisch, denn die Nachteile überlässt man einer relativ kleinen Region und deren Bewohner und Bewohnerinnen. Ich weiss natürlich auch, dass ein Ausgleich dessen, was der Flughafen der ganzen Eidgenossenschaft zuliebe tut, auch von dieser honoriert werden müsste. Aufgrund des Anti-Zürich-Reflexes aber kann damit heute und morgen kaum gerechnet werden.

Der grösste Trumpf des Luftverkehrs ist seine Flexibilität. 4000 Meter Piste reichen, um Menschen mit der Geschwindigkeit einer Geschosskugel in die unmittelbare Nähe ihres Ziels zu bringen, und sei dieses Tausende von Kilometern von ihrem Startpunkt entfernt. Dieser Vorteil hat die von uns immer wieder mit Steuergeldern kräftig unter-

stützte Eisenbahn nicht. Diese braucht eine enorm teure Infrastruktur und dies auf der ganzen Strecke. Damit kommt der Eisenbahn auf mittleren und grossen Strecken keine Bedeutung zu.

Erfreulich ist aber auch, dass es in der Schweiz immer mehr Menschen gibt, die merken, dass der Wohlstand an der Luftfahrt hängt. Deshalb soll der Flughafen konkurrenzfähig bleiben und so seine bedeutende Aufgabe als Motor für den Wohlstand und die Wirtschaft weiterhin erfüllen; er muss sich entwickeln können. Geradezu utopisch und undurchführbar sind deshalb Forderungen nach generellem Nachtflugverbot, der Plafonierung der Bewegungen oder der Herabsetzung der Lärmgrenzwerte.

Auch können im Land der Demokratie die Nachteile leider nicht demokratisch verteilt werden, deshalb mein Vorschlag: Die Auswirkungen des Luftverkehrs auf die am stärksten betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner in der unmittelbaren Umgebung des Flughafens sollen durch Erlass oder Reduktion der Staatssteuer ausgeglichen werden. Dazu erstellt der Regierungsrat einen abgestuften Belastungsplan. Auf dieser Grundlage werden die 15 % der am stärksten belasteten Bewohnerinnen und Bewohner entlastet und total von den Staatssteuern entbunden. Die Werte können jeweils für fünf Jahre aufgrund von Messungen der letzten Jahre festgelegt werden. Wenn der Fluglärm abnimmt – es ist davon auszugehen, dass der Lärm an der Quelle in Zukunft abnehmen wird –, sollen selbstverständlich auch diese Steuerergünstigungen wieder rückgängig gemacht werden. Die juristischen Personen sind nicht betroffen.

Die Vorteile sind klar: Wir haben eine Zuwanderung in diese Regionen, vielleicht auch von guten Steuerzahlern. Ich fordere die Gemeindepräsidenten in diesem Rat auf, diese Motion zu unterstützen. Sie haben jetzt und heute die Chance, sich für ihre Bürgerinnen und Bürger geldfest einzusetzen. Wenn Sie diese ernst nehmen, dann machen Sie jetzt ernst, denn das, was in meinem Vorschlag steht, müssen Sie wollen, weil die Bürger das wollen. Treten Sie Ihrem Banknachbarn auf die Zehen, damit er beim Nein nicht aufstehen kann und zünden Sie den Nachbrenner für den Flughafen und die unmittelbaren Bewohnerinnen und Bewohner, wenn es um das Ja zur Motion geht!

Allen Wirtschaftsförderern in diesem Rat rufe ich zu: Entkrampfen Sie den Flughafen – das ist die beste und günstigste Wirtschaftsförderung! Für alle in diesem Rat gilt: Auch die Bewohnerinnen und Be-

wohner der Flughafenregion sind Bewohnerinnen und Bewohner des Kantons Zürich. Unterstützen Sie diese Motion!

Regula Götsch Neukom (SP, Kloten): Bruno Dobler ist natürlich ein schlaues Kerlchen. (*Heiterkeit.*) Er gehört ja zu dem Teil der Bevölkerung, der sich durch den Fluglärm nicht gestört fühlt. Er hat Freude an der Entwicklung des Flughafens und erklärt sogar das Fliegen zu einem Menschenrecht. Wenn es aber diesbezüglich eine Gelegenheit gibt, um etwas Geld abzügel, greift man natürlich zu.

Die SP lehnt diese Motion aus den folgenden fünf Gründen ab:

Erstens: Es ist nicht einzusehen, weshalb Fluglärmbelastete anders besteuert werden sollen als Leute, die durch Strassen-, Bahn-, Restaurantlärm oder weiss der Kuckuck was belastet sind. Wie die Regierung ausführt, ist das Begehren aus diesem Grund verfassungswidrig.

Zweitens: Der Regierungsrat erklärt, dass eine solche Steuerreduktion im Vollzug unlösbare Probleme aufwerfen würde.

Drittens: Eine Steuerreduktion reduziert die Lärmbelastung nicht. Ich und mit mir ein grosser Teil der betroffenen Bevölkerung – sicher mit Ausnahme von Bruno Dobler – will keine Entschädigung bzw. kein Schweigegeld, sondern weniger Flugbewegungen, und dies nicht nur über meinem eigenen Dach, sondern insgesamt.

Viertens: Was ist eigentlich das Ziel dieses Vorstosses? Dass sich die Leute nicht mehr beschweren? Oder dass mehr Leute, z. B. Martin Ebner, wegen der Super-Steuersituation ins Flughafengebiet ziehen? Oder dass sich die Leute leichter mit dem Lärm abfinden? Oder dass man ihnen mit noch mehr Nachdruck vorwerfen kann, vom Flughafen zu profitieren? Ich blicke da nicht durch!

Fünftens: Den zu erwartenden Steuerausfall haben alle Steuerzahlenden des Kantons Zürich zu berappen und nicht etwa die den Flughafen benützenden Passagiere aus der ganzen Welt. Auch das ist absolut nicht einzusehen.

Dies sind wohl Gründe genug, um diesen vielleicht etwas allzu spontan eingereichten Vorstoss abzulehnen.

Barbara Hunziker Wanner (Grüne, Rümlang): Die Motion fordert einen Ausgleich für die vom Fluglärm am stärksten betroffenen Bevölkerung durch eine Steuerreduktion. Zuerst möchte ich Bruno Dobler dafür loben, dass er in seiner Motion nicht nur die Dezibel, sondern auch die Anzahl Flugbewegungen als Grundlage für die Steuerreduktion berücksichtigen will. Es ist ein wichtiger Schritt, dass wenigstens einzelne Exponenten aus den Luftfahrtkreisen nicht mehr verneinen,

dass nicht die Dezibel, sondern die in immer kürzeren Abständen folgende Belärmung den Anwohnerinnen und Anwohnern das Leben schwer machen. Bis heute stellten das die Luftfahrtskreise immer in Abrede, obwohl es in Deutschland wissenschaftliche Untersuchungen gibt, welche genau diesen Zusammenhang aufzeigen.

Zur eigentlichen Forderung der Motion, zur Steuerreduktion für Fluglärm-betroffene: Zu den steuerrechtlichen Aspekten möchte ich mich nicht mehr äussern, diese wurden in der Antwort des Regierungsrates genügend erläutert. Für uns Grüne ist die Steuerreduktion sicher der falsche Weg, denn so bezahlt die Allgemeinheit die Folgen des Luftverkehrs. 70 % der von Schweizerinnen und Schweizern geflogenen Kilometer ist Freizeitverkehr. 5 bis 7 % Wachstumsrate im Segment Freizeitverkehr sind für Mensch und Umwelt nicht tragbar. Zudem braucht der Wirtschaftsraum Schweiz keinen Hub mit 40 % Transitverkehr.

Die Mobilität als ein Menschenrecht im Sinne von Bruno Dobler gibt es nicht. Das Menschenrecht besteht darin, dass der Staat die Bürgerinnen und Bürger in ihrer Bewegung nicht behindern darf. Diesem grenzenlosen Wachstum können wir nur mit dem Verursacherprinzip und Lenkungsabgaben entgegenwirken und dürfen es nicht noch durch Ablasshandlungen legitimieren.

Aber gerade wenn das Verursacherprinzip angewandt werden soll, wehren sich die Luftfahrtskreise mit Händen und Füßen dagegen. Hier möchte ich an das gezielte Lobbying erinnern, das dazu führte, dass der Bundesrat die Lärmgrenzwerte gegenüber dem Vorschlag der Expertenkommission massiv nach oben korrigierte. Die betroffenen Menschen wurden so um Schallschutzmassnahmen und die Entschädigung für den Minderwert ihrer Liegenschaft geprellt. In Zahlen ging es um 8 Franken statt wie heute um 2 Franken pro Passagier innerhalb von fünf Jahren, um die Folgen des Fluglärms abzudecken.

Bei der Beratung des Flughafengesetzes wehrten sich dieselben Kreise mit allen Kräften gegen die Übernahme von Forderungen aus materiellen Enteignungstatbeständen durch den Verursacher. Nachdem so nur noch ein Bruchteil der durch den Fluglärm verursachten Folgekosten vom Verursacher bezahlt werden muss, «schmürzelte» der Regierungsrat weiter und verzichtete auf die Einrede der Verjährung für Forderungen bezüglich Minderwert der von Fluglärm betroffenen Liegenschaften.

Diese Motion ist der falsche Weg. Wir Grünen fordern endlich die Umsetzung des Verursacherprinzips und Lenkungsabgaben. Das grenzenlose Wachstum im Luftverkehr kann nicht ewig weitergehen. Die Wirtschaft braucht einen funktionierenden City-Airport und keine überdimensionierte Luftverkehrsdrehscheibe mitten im dichtest besiedelten Raum der Schweiz. Eine Steuerreduktion käme einem Ablass gleich und würde den ganzen Irrsinn noch legitimieren.

Im Namen der Grünen Fraktion bitte ich Sie, diese Motion nicht zu überweisen.

Werner Bosshard (SVP, Rümlang): Zu Bruno Dobler: Als ich Ihre Motion las, war mein erster Gedanke folgender: Typisch Bruno Dobler – intelligent und unkonventionell Positionen aufbrechen.

Als einer, der vielleicht vom geforderten Steuerrabatt profitieren könnte, habe ich die Motion und die Antwort des Regierungsrates natürlich genau studiert; das mache ich übrigens mit allen Motionen! Das Studium hat den ersten Eindruck nicht bestätigt. Es ist genügend bekannt, dass der ganze Kanton fliegt und profitiert, dass aber die Belastung einzig von der Minderheit der um den Flughafen herum Wohnenden getragen wird. Es erscheint mir nicht erstrebenswert, mir die vom Luftverkehr ausgehenden Belastungen einfach über einen Steuerrabatt abkaufen zu lassen. Die ohnehin kaum spürbare Solidarität der nicht belasteten Bevölkerung würde noch weiter schwinden. «Die kriegen einen Rabatt – also sollen sie dafür Belastungen in beliebiger Höhe ertragen». Oder: «Wir kriegen keinen Rabatt, also lehnen wir auch nur einen einzigen Überflug pro Tag ab». Etwa so würde ich argumentieren, wenn ich im nicht belasteten Teil des Kantons wohnen würde.

Diese Entsolidarisierung und diesen Rabatt wollen wir nicht! Ihr Vorschlag, Bruno Dobler, etwas zum Wohl der Bevölkerung um den Flughafen herum zu tun, nützt dieser bei genauer Betrachtung nicht viel. Geld zu haben oder weniger Steuern bezahlen zu müssen, ist zwar angenehm, macht aber allein nicht glücklich. Nachdem jetzt der Flughafen privatisiert ist und die unique zurich airport hoffentlich Gewinn macht, eröffnen sich da andere, leichter zugängliche Finanzquellen für die Flughafenanwohner.

Es würde mir gerecht erscheinen, wenn die Steuern dieser Gesellschaft einer Steuerauscheidung zugunsten der nahe dem Flughafen liegenden Gemeinden unterzogen würden. Auch müssten Instrumente

geschaffen werden, damit allfällige Entschädigungsforderungen von Eigentümern, deren Grundstücken aus der Bauzone herausfallen, nicht von der Gemeinde bezahlt werden müssen – also von denen, die sowieso schon die Belastungen tragen –, sondern dass diese zumindest vom ganzen Kanton, vielleicht auch vom Verursacher aus dem Flughafenfonds, oder vom Bund bezahlt werden müssten. Die Motion mit dem persönlichen Steuerrabatt ist meiner Meinung nach falsch, die in der regierungsrätlichen Antwort aufgeführten Vollzugsschwierigkeiten überzeugen mich.

Aus diesen Gründen stimme ich dieser Motion nicht zu.

Peter Reinhard (EVP, Kloten): Zu Werner Bosshard: Es ist natürlich schon so, dass die Bevölkerung von diesen Steuerrabatten profitieren könnte. Wenn Sie davon ausgehen, dass Sie diese nicht nötig haben, sondern von der Privatisierung profitieren werden, dann täuschen Sie sich vermutlich. Eine privatisierte Unternehmung wird ihr Geld nämlich kaum in der Region verschenken. Ebenso wenig wird sie den Fluglärm reduzieren – das ist immer noch eine andere Ebene. Wenn Sie der Bevölkerung tatsächlich etwas geben wollen, dann müssen Sie der Motion zustimmen.

Bruno Dobler ist nicht nur ein kluges Kerlchen, sondern eine Person, die man sympathisch findet und ernst nimmt. Ich möchte die philosophische Ebene ausklammern und nicht fragen, woher der Wohlstand und das Wachstum kommen und ob das nur mit dem Flughafen zu tun hat. Tatsache ist, dass die Gemeindepräsidenten diesem Vorschlag vermutlich nur zustimmen, wenn sie in unmittelbarer Nähe des Flughafens wohnen würden und das trifft auf die im Rat vertretenen Gemeindepräsidenten nicht zu.

Ich denke, dass das Gleichheitsprinzip mit dieser Motion verletzt wird. Es gibt verschiedene Arten von Lärm. Man kann nicht einfach den Fluglärm herausgreifen und diesbezüglich Steuerbefreiungen einführen. In einer privaten AG wechseln zudem die Konzepte immer wieder. Was heute betreffend Abflugrouten gilt, muss morgen nicht mehr stimmen. Man müsste die Steuerbefreiung also dauernd anpassen, was administrativ sehr aufwändig wäre. Die SVP wäre nicht erfreut, wenn dafür mehr Beamte benötigt würden.

Die EVP-Fraktion wird diese Motion nicht unterstützen.

Germain Mittaz (CVP, Dietikon): Ich bin zwar nicht Jurist, aber meines Erachtens ist diese Motion verfassungswidrig. Das kann doch nicht Ihr Ernst sein, Bruno Dobler! Sie setzen sich angeblich für Leute ein, die fluglärmgeschädigt sind. Bedenken Sie, dass es sehr viele andere Steuerzahler gibt, die Nachteile durch die Eisenbahn, durch Strassenkreuzungen, durch eine stinkende Kehrichtverbrennungsanlage usw. haben – so geht es nicht! Ein Ja zu dieser Motion wäre reines Juristenfutter. Danke für die Ablehnung!

Otto Halter (CVP, Wallisellen): Ich bin ein Gemeindepräsident, der genau in der Abflugschneise der Piste 16 wohnt, also in diesem Sinn sehr direkt betroffen ist und von einem solchen «Steuergeschenk» profitieren könnte. Ich möchte aber betonen, dass ich gegen eine grenzenlose Mobilität bin. Für die Bevölkerung rund um den Flughafen ist dieser Weg keinesfalls der richtige. Im Gegenteil: Für mein Empfinden ist es fast zynisch, die Gesundheit der Menschen in der Flughafenregion nur mit Geld abgelden zu wollen.

Für die CVP ist dieser Vorschlag untauglich. Wir verlangen eine faire Behandlung vom Kanton, der Regierung und der Flughafen AG in diesem Bereich und wollen nicht als Abfallkübel finanziert werden. Die Grundeigentümer wollen eine faire Beurteilung ihres Eigenmietwerts.

Ich bitte Sie, diese Motion nicht zu unterstützen.

Martin Vollenwyder (FDP, Zürich): Zu Bruno Dobler: Sie haben vorhin beinahe so viel Lärm gemacht, dass Ihre Sitznachbarn deswegen vermutlich steuerbefreit werden müssten. Es erstaunt mich eigentlich, dass Sie ein Problem auf so einfache Art angehen. Ein Flugkapitän muss ein komplexes System beherrschen und Geschwindigkeit, Flughöhe und Steigwinkel im Auge behalten. Es wundert mich, dass Sie hier nur eine schnelle Motion gemacht haben. Sie haben weder einen Steigwinkel einberechnet, noch gehofft, dass es eine Flughöhe gibt.

Dass das Legalitätsprinzip verletzt wird, liest man in der Antwort des Regierungsrates. Sie öffnen zudem Tür und Tor für weitere Vorstösse in dieser Richtung. Ich wäre gespannt, wie Sie reagieren würden, wenn ca. 20 % der Stadtzürcher Bevölkerung eine Steuerreduktion fordern würden, weil sie starkem Autolärm und Immissionen des Autoverkehrs ausgesetzt sind – die Rosengartenstrasse oder Schwamendingen lassen grüssen!

Ich bin übrigens sehr positiv überrascht, dass hier zum ersten Mal der Bahnlärm genannt wird. Vielleicht verbringen Sie einmal ein Wochenende in Seelisberg, Bruno Dobler. Das wäre eigentlich eine ruhige Lage. Wenn man aber im schönen Hotel das Fenster öffnet, hört man den Lärm der Gotthardlinie, der von den Felswänden zurückgeworfen wird. Seelisberg könnte also auf Bundesebene solche Forderungen erheben.

Wer in Ihre Flugschule eintreten will, muss einen Eignungstest absolvieren. Es wäre gut gewesen, vor dem Einreichen dieses Vorstosses zu testen, ob wirklich alles wasserdicht ist. Wenn Sie diesen Test abgewandelt durchgeführt hätten, hätten Sie auf diese Motion verzichtet.

Die FDP lehnt diese Motion aus den dargelegten Gründen ab. Dieser Vorstoss ist leider nicht gut, sondern nur schnell und geradeaus – eine Flughöhe ist damit nicht zu erreichen!

Adrian Bucher (SP, Schleinikon): Eigentlich hat Bruno Dobler ein wichtiges Problem aufgegriffen. Er stellt fest, dass es von den Benutzerinnen und Benutzern des Flughafens sehr billig ist zu sagen, wir brauchen den Flughafen, er ist wirtschaftlich sinnvoll und stellt den zentralen Standortfaktor des Kantons dar – Ihr habt nun halt den Lärm, es tut uns Leid, aber der Flughafen ist einfach wahnsinnig notwendig für alle! Diejenigen, die vor allem vom Flughafen profitieren, wohnen häufig nicht direkt in seiner Nähe, sondern in steuergünstigen Orten und reden vollmundig vom volkswirtschaftlichen Nutzen des Flughafens. Insofern ist es richtig zu sagen, dass die Leute, welche unter den negativen Auswirkungen leiden, eigentlich entschädigt werden müssen.

Ich gebe aber meinen Vorrednern und der Regierung Recht, dass es aufgrund des Steuerrechts natürlich so nicht geht. Sinnvoller wäre da, wie Barbara Hunziker bereits gesagt hat, dass z. B. pro Flugmeile ein Ökobonus von fünf Franken bezahlt werden müsste. Die Einnahmen daraus müssten der gesamten Bevölkerung pro Kopf wieder verteilt werden. So würden diejenigen profitieren, die nicht fliegen und diejenigen, die fliegen, müssten bezahlen.

Die Idee, das Ganze auf die finanzielle Ebene zu bringen, ist an sich richtig, Sie haben nur das falsche Instrument gewählt.

Daniel Vischer (Grüne, Zürich): Ich bin ein bisschen erstaunt über diese Diskussion bzw. die ablehnenden Argumente. So lächerlich ist der Vorstoss von Bruno Dobler gar nicht. Er hat natürlich einen wunden Punkt getroffen. Wenn jetzt gesagt wird, alle seien irgendwo Lärm ausgesetzt, dann begreife ich die Welt nicht mehr. Es ist unbestritten, dass der Fluglärm eine Qualität angenommen hat, der andere Lärmbelastungen deutlich übersteigt und darum auch eine besondere Behandlung verdient. Das war jedenfalls bislang von den Fluglärmgegnern in diesem Rat so anerkannt und ich hoffe, dass dies auch künftig der Fall sein wird.

Der Mieterverband argumentiert ähnlich wie Bruno Dobler. Er sagt nämlich, dass Leute, die von Fluglärm betroffen seien, eine Mietzinsreduktion erhalten müssten. Es ist eigentlich richtig zu sagen, dass jemand, der von Fluglärm betroffen ist, welchen der Staat toleriert, potenziell einen Staatshaftungstatbestand in der Hand hat. Wenn der Staat gegen die überbordende Überschreitung der Grenzwerte nichts unternimmt, handelt er widerrechtlich. Von diesem Tatbestand gehen wir aus! Es stellt sich tatsächlich die Frage, wie damit künftig umgegangen wird. Ich glaube nicht, dass der Weg über Steuerreduktionen richtig ist, bin aber überzeugt, dass früher oder später ein gewaltiges Problem auf den Staat zukommt.

In der Schweiz ist es eben anders. In vielen Ländern sind in der näheren Umgebung des Flughafens einfach Slums angesiedelt – sagen wir doch einfach, wie es ist! – und niemand beachtet die Lage dieser Menschen. Hier haben wir ein mittelständisches Aufbegehren von Einfamilienhausbesitzern. Dieses Aufbegehren wird zunehmen, ob wir jetzt diese Leute sympathisch finden oder nicht. Das wird den Druck auf den Staat natürlich verstärken.

Falsch liegen Sie, Bruno Dobler, wenn Sie von einem Freiheits- und Mobilitätsrecht sprechen. Freiheitsrechte sind negatorische Rechte. Die Bürgerinnen und Bürger haben das Recht, vom Staat nicht unnötig und übermässig in seiner Bewegungsfreiheit eingeschränkt zu werden. Sie machen einen Umkehrschluss und postulieren vom Staat geradezu Mobilitätsförderung. Sie sagen, der Staat habe dafür zu sorgen, dass jeder maschinenpistolenkugelgleich in irgendeine Ecke der Welt fliegen könne. Das kann ja nicht Ihr Ernst sein! Es gibt kein Recht auf Mobilität im umfassenden Sinn. Die Bürgerinnen und Bürger haben aber ein Recht darauf, dass ihre Mobilität in ihrer eigenen Umgebung – sprich Wohnqualität – erhalten wird. Die Forderung

nach einer übermässigen Mobilität behindert dieses Recht. In diesem Sinn tut der Staat gut daran, zu überlegen, in welchem Rahmen er einen Flughafen garantieren kann, der die Freiheits- und Sozialrechte der unmittelbaren Anwohnerinnen und Anwohner nicht verfassungswidrig einschränkt. Ihr Vorstoss ist verfassungswidrig, weil er diesen Punkt nicht berücksichtigt.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit einer offensichtlichen Mehrheit, die Motion nicht an den Regierungsrat zu überweisen.

Das Geschäft ist erledigt.

12. Witwenrente der Versicherungskasse für das Staatspersonal an geschiedene Ehegatten

Postulat Dorothee Jaun (SP, Fällanden) und Regula Thalmann-Meyer (FDP, Uster) vom 21. August 2000

KR-Nr. 259/2000, RRB-Nr. 1499/20. September 2000 (Stellungnahme)

Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird eingeladen, § 32 Abs. 2 der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal wie folgt abzuändern:

Die Leistungen an den geschiedenen Ehegatten entsprechen der entgangenen Unterhaltsrente. Davon abgezogen werden die Leistungen der übrigen Versicherer, namentlich der AHV und IV, für Witwen und Witwer, sofern und solange diese noch nicht im Pensionsalter stehen.

Begründung:

Es gibt immer noch zahlreiche geschiedene Ehegatten, die im Zeitpunkt ihrer Scheidung noch keinen Anteil am Pensionskassenguthaben des Ehepartners erhalten haben. Ferner ist auch nach heutigem Recht eine Aufteilung der Pensionskassenguthaben nicht möglich, wenn bereits ein Vorsorgefall (Invalidität, Pensionierung) eingetreten ist.

Nach heutigem Recht erhält eine geschiedene Witwe beziehungsweise ein geschiedener Witwer von der Beamtenversicherungskasse eine

Hinterlassenenrente, welche den entgangenen Unterhaltsbeiträgen entspricht. Davon abgezogen werden die Leistungen der AHV und IV. Dies ist korrekt, wenn es sich bei den Leistungen der AHV beziehungsweise IV um eine Witwen- beziehungsweise Witwerrente handelt, nicht aber dann, wenn es sich um eine Altersrente handelt. Denn bei der Bemessung der Unterhaltsbeiträge wird immer berücksichtigt, dass eine Altersrente ausgerichtet wird, und die Unterhaltsleistungen werden regelmässig auf den Zeitpunkt der Pensionierung des Empfängers der Unterhaltsleistungen hin erheblich reduziert.

Es ist deshalb ungerecht, wenn die Hinterlassenenrente der geschiedenen Witwe beziehungsweise des geschiedenen Witwers um die von der AHV ausbezahlte Altersrente reduziert wird. In den meisten Fällen führt dies zum völligen Verlust der Witwen- beziehungsweise Witwerrente, da nur in seltenen Fällen im Pensionsalter Unterhaltsbeiträge geschuldet sind, welche die AHV-Rente übersteigen. Die heutige Regelung führt daher zu einer massiven Schlechterstellung all jener Witwen und Witwer, bei welchen aus den genannten Gründen bei der Scheidung eine Aufteilung der Pensionskassenguthaben (noch) nicht stattgefunden hat oder nicht möglich war.

Die Stellungnahme des *Regierungsrates* lautet auf Antrag der Finanzdirektion wie folgt:

Nach § 32 der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal vom 22. Mai 1996 (BVK-Statuten, LS 177.21) richtet die Versicherungskasse an geschiedene Ehegatten Renten aus, wenn diese durch den Tod der versicherten Person einer in einem Scheidungsurteil zugesprochenen Unterhaltsrente verlustig gehen. Die Höhe der Rente an den geschiedenen Ehegatten entspricht der durch den Tod entgangenen Unterhaltsrente abzüglich der Leistungen der AHV/IV.

Die Versicherungskasse richtet zurzeit 21 Ehegattenrenten an Geschiedene im jährlichen Gesamtbetrag von Fr. 243'163 aus.

Bei der Festsetzung der Höhe der Geschiedenenrente werden nach konstanter unbestrittener Praxis der Versicherungskasse nur die Leistungen der AHV an die entgangene Unterhaltsrente angerechnet, die durch den Tod der versicherten Person ausgelöst werden. Das gilt für die Witwen- bzw. Witwerrente der AHV. Hingegen werden die Leistungen der AHV, die nicht durch den Tod der versicherten Person, sondern durch ein anderes versichertes Ereignis ausgelöst werden, an die entgangene Unterhaltsrente nicht angerechnet. Das gilt nament-

lich für die Altersrente der AHV, die ihre Grundlage im Eintritt der rentenberechtigten Person ins AHV-Alter und nicht im Tod des Ehegatten hat. Ein Vermerk, dass die Witwen- bzw. Witwerrente der AHV, nicht aber die spätere Altersrente der AHV an die entgangene Unterhaltsrente angerechnet werde, findet sich sinngemäss in den schriftlichen Rentenbescheiden der Versicherungskasse.

Der Wortlaut von § 32 Abs. 2 BVK-Statuten ist insofern nicht ganz eindeutig, als er auch die Anrechnung von Altersleistungen der AHV zuliesse. Er lehnt sich an die Formulierung von Art. 20 Abs. 2 BVV 2 (SR 831.441.1) an. Mit der Übernahme von Formulierungen des BVG und seiner Verordnungen in die BVK-Statuten, wo immer dies möglich ist, sollen unterschiedliche Regelungen des gleichen Sachverhalts im Bundesrecht und in den BVK-Statuten vermieden werden. In der im Gang befindlichen Teilrevision der BVK-Statuten ist vorgesehen, diese Bestimmung dahingehend zu präzisieren, dass nur die Ehegattenrenten, nicht aber die Altersrenten der AHV an die Unterhaltsrente gemäss Scheidungsurteil angerechnet werden.

Dem Anliegen des Postulats wird durch die ständige Praxis der Versicherungskasse und durch die im Gang befindliche Teilrevision der BVK-Statuten bereits Rechnung getragen.

Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

Dorothee Jaun (SP, Fällanden): Namens der Postulantinnen ziehe ich das Postulat zurück.

Zwei kurze Bemerkungen dazu: Wir sind erfreut über die Tatsache, dass unser Anliegen seit längerer Zeit Praxis der Versicherungskasse des Staatspersonals ist. Einigermassen erstaunt sind wir aber darüber, dass dieser Artikel immer noch unverändert ist, obwohl inzwischen mehrere – auch kleinere – Revisionen stattgefunden haben. Wir werden ein Augenmerk darauf haben, ob diese Revision auch tatsächlich stattfindet. Es erstaunt uns auch, dass der Regierungsrat das Postulat nicht entgegengenommen hat, obwohl er selbst sagt, er werde das Anliegen verwirklichen. Offenbar wird mit verschiedenen Ellen gemessen, je nach dem, wer Postulantin ist und wer der behandelnde Regierungsrat. Es wäre übliche Praxis der Regierung gewesen, ein Postulat, dessen Anliegen erfüllt wird, auch entgegenzunehmen.

5784

Ratspräsident Hans Rutschmann: Das Postulat ist damit zurückgezogen.

Das Geschäft ist erledigt.

Verschiedenes

Rücktritt von Bettina Volland aus der ZKB-Kommission

Ratssekretär Hans Peter Frei verliest folgendes Schreiben: «Da ich neue Aufgaben übernehme, möchte ich Ihnen meinen Rücktritt aus der ZKB-Kommission bekanntgeben. Für die konstruktive und interessante Zusammenarbeit bedanke ich mich herzlich. Mit freundlichen Grüßen, Bettina Volland.»

Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse

- **Änderung von § 32 des Finanzausgleichsgesetzes**
Parlamentarische Initiative *Peter Good (SVP, Bauma)* und *Felix Hess (SVP, Mönchaltorf)*
- **Raumplanerische Massnahmen zur Realisierung von Geschäfts- und Wirtschaftszonen in der Flughafenregion**
Postulat *Ruedi Hatt (FDP, Richterswil)*, *Georg Schellenberg (SVP, Zell)* und *Kurt Schreiber (EVP, Wädenswil)*
- **Verkehrsproblematik in Uster**
Postulat *Werner Hürlimann (SVP, Uster)* und *Kurt Bosshard (SVP, Uster)*
- **Steigerungs- und Pachtbedingungen für die Jagdreviere für die Pachtperiode 2001 bis 2009**
Dringliche Anfrage *Ernst Schibli (SVP, Otelfingen)*, *Hans Frei (SVP, Regensdorf)*, *Ernst Meyer (SVP, Andelfingen)* und Mitunterzeichnende
- **Informationskampagne der Polizei für Selbstbehauptung und Selbstverteidigung von Menschen gegenüber aggressiven und als gefährlich empfundenen Hunden**
Anfrage *Liliane Waldner (SP, Zürich)*
- **Geplante Revision § 44 Sozialhilfegesetz: Vom Wechseln der Räder am fahrenden Zug**
Anfrage *Ruth Gurny Cassee (SP, Maur)* und *Willy Spieler (SP, Zürich)*
- **Betriebliches Vorschlagswesen**
Anfrage *Alfred Heer (SVP, Zürich)*
- **Umsetzung der tatsächlichen Gleichstellung von Frau und Mann an der Pädagogischen Hochschule**

Anfrage *Julia Gerber Rüegg (SP, Wädenswil)* und *Susi Moser-Cathrein (SP, Urdorf)*

Rückzüge

- **Kantonale Restaurationsbetriebe**
Postulat *Werner Furrer (SVP, Zürich)* und *Paul Zweifel (SVP, Zürich)*, KR-Nr. 44/2000
- **Einreichung einer Standesinitiative zur Abschaffung der eidgenössischen Stempelsteuer**
Motion *Hans-Peter Portmann (FDP, Kilchberg)*, *Martin Vollenwyder (FDP, Zürich)* und *Gaston Guex (FDP, Zumikon)*, KR-Nr. 58/2000
- **Witwenrente der Versicherungskasse des Staatspersonals an geschiedene Ehegatten**
Postulat *Dorothee Jaun (SP, Fällanden)* und *Regula Thalmann-Meyer (FDP, Uster)*, KR-Nr. 259/2000

Schluss der Sitzung: 12.05 Uhr

Zürich, den 13. November 2000

Die Protokollführerin:
Esther Scalvinoni-Kobe

Vom Ausschuss Ratsprotokolle der Geschäftsleitung genehmigt am 11. Dezember 2000.